# Zusaetze

zur

# Bauerverordnung seit dem Jahre 1819.

ad I Siehe 1ten Zusatz zu §. 70.

II, III, IV } unverändert.

ad V. Diese Bestimmung findet auch auf solche Subjecte Anwendung, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits durch die zehnjährige Präscription, einer Gemeinde, in fremden Gouvernements incorporirt worden und an denen diese Gemeinde durch die Verpflichtungen, welche sie gegen dieselben zu leisten haben, ein Recht erlangt hat; – wogegen den Gouvernements Ehstland und Kurland hinsichtlich ihrer Läuflinge im Gouvernement Liefland ein gleiches Recht zu stehen muß.

(: Communicat der Einführ. Com. an die Liefl. Gouvern. Reg. v. 6 July 1828 :)

Die Gutsverwaltungen haben über alle während der letzten Revision von ihren Erbstellen entwichen gewesene und daher unangeschrieben verbliebene, späterhin aber dahin wiederum zurückgekehrte Läuflinge – behufs der zu veranstaltenden Wiederanschreibung dem Kameralhofe jedesmal sofort Bericht zu erstatten und das Untersuchungs-Protocoll der Polizey-Behörde beizufügen.

(: Reg. Pat. v. 11. Octobr. 1823. N° 5085.
auch — " — " v. 30. Januar 1822 N° 380.

siehe auch Zus. zu §. 118. 1.

39886
978009131
100.–

ad VI Der Strons-Arrende-Contract berechtigt keineswegs die Arrende-Inhaber von Stronsgütern andere, als wadenbuchmäßige Leistungen zu fordern und die Bauern sind keineswegs zu den Fuhren verpflichtet, welche sie früher zum Verführen des Strons-Arrende-Strons leisteten.

/: Entscheidung des Hofg. Dep. in B. A. v. 3 März 1822.

ad VII Damit ein Pacht-Vertrag zwischen einem Prediger und Pastorats-Bauer vom Kirchspielsgericht als gültig anerkannt werde, ist es hinreichend, wenn der Prediger eine, von den Kirchenvorstehern beläubigte, Bescheinigung über die erfolgte Zustimmung der Kirchspiels Eingepfarrten beibringt. Die weitere Anordnungen wegen Abschließung der Contracte und wegen Erlangung der Zustimmung der Eingepfarrten, sind dem Kirchspiele und dem Prediger überlassen.

/: Erwiderung der Einf. Com. an das 4te Pernausche Kirchspielsgericht v. 22 Janj 1826.:/

VIII unverändert

ad IX siehe Zus. zu §. 51.

In solange, als nach erfolgter Regulierung aller privaten Besitzlichkeiten eine auf den Thalerwerth der Bauerländereien den Haken zu 80 Thlr. berechnet – sich gründende Berechnung noch nicht erfolgt und selbige noch nicht vom Landtage anerkannt und obrigkeitlich bestätigt worden, ist der alte Haken-Anschlag als Norm anzunehmen, daher denn die Bauern nicht mehr, als früher an Postierungs-Feurage zu liefern haben, und da, wo von ihnen mehr, als nach der alten Hakenzahl berechnet eingenommen worden, solches ihnen zu erstatten ist.

/: Erwiderung d. Einf. Com. auf Anfrage des Hofg. Departements v. 18 Januar 1824.:/

Die publiquen Güter müssen bei öffentlichen mit privaten Gütern gemeinschaftlich zu tragenden Leistungen nur nach dem Verhältniß der Seelenzahl repartirt werden, und sind diese dadurch keinesweges behindert, daß die nach solcher Hauptabtheilung auf sie fallenden Leistungen auf die Haken vertheilt werden. /: Reg. Patent v. 18 May 1822 No. 2085 :/

X unverändert.

ad XI. Das Recht, eine Hofes Schenke neuanzulegen, kann also einer Gutsabtheilung oder abgesonderten Anlage eines Gutes von der angegebenen Größe nur in soweit zu stehen, als diese Schenke in der gesetzlichen Entfernung von denen schon bestehenden privilegirten Krügen und Schenken angelegt wird. Schenkerei in Hoflagen auf 3 Werst – in Mühlen, jedoch nur für Mahlgäste auf über 1 Werst.

/: conf. Buddenbrock II pag. 667. Anm. 216 pag 668 Anm. 234 u. b. :/

Eine Hoflage, welche blos zur Erreichung der gesetzlichen Größe der Hofesfelder errichtet wird, ist, sobald sie nicht weniger als 20 Lofstellen Aussaat in jeder Lotte hat, nach bestehenden Gesetzen gleichfalls zur Anlegung einer Schenke berechtigt, sobald diese gesetzliche Aussaat sowohl, als auch die vorschriftmäßige Entfernung von privilegirten Krügen und Schenken gehörig erwiesen ist.

/: Erwiderung der Emf. Com. an den Hofg. Dep. in E. A. v. 27ten April 1826 :/

Ein Bauer darf zwar einzelne Gesinder und Gutstheile kaufen, jedoch selbige nicht zu einer hier beschriebenen Guts-Abtheilung /: selbstständige Hoflage :/ vereinigen, denn zum Besitz einer solchen ist er nicht berechtigt :/ Siehe Hus. ad §. 55.

ad XII Es ist daher dem Gutsherrn freigestellt, die Gesinde, bei Aussetzung der bisherigen Wirthe, eigenbeliebig wieder zu besetzen

oder

oder sonst über solche nach Gefallen zu disponiren.

/: Entscheidung des Hofg. Depart. in B. A. v. 26 März 1821 N. 40 :/

Wenn auf Kronsgütern zur gesetzlichen Anlegung von Hoflagen, Bauergesindesstellen eingezogen werden müssen, so ist den abgehenden Wirthen, wenn dieselben ihre Gesindesstellen zu St. George verlassen, im nächsten Herbst die Abrundung ihres im vorhergehenden Herbst besäeten Winterfeldes gestattet, jedoch müssen sie das zur Kultur erforderliche Stroh und Kaff zurücklassen.

/: vergl. §. 33. :/

/: Predloschenie des Herrn General Gouverneuren v. 14ten März 1828 N. 582. :/

XIII
XIV
XV } unverändert.

§. 1. unverändert.

ad §. 2. 98. und 99. Knechte auf Land haben bei Abgabe ihrer Landstellen die Obliegenheiten der Wirthe in §. 33. a und ferner siehe Zus. §. 33.

Zu dem Amte eines Gemeindegerichts-Vorsitzers darf ausschließlich nur ein Wirth oder Pächter einer Land oder Gesindesstelle gleichviel es auf Bauer oder Hofesland, gewählt werden, nie aber ein Hofeskrüger, selbst wenn er zugleich auch wadenbuchsmäßiger Gesindeswirth wäre, indem sein Verhältniß zur Gutsverwaltung, in deren Lohn er jedenfalls steht, so wie die Art seines Verkehrs mit den übrigen Gemeindegliedern, ihn zu solchem Amte nicht eignen. Uebrigens ist es einerlei, ob der gewählte wadenbuchmäßiger Wirth ist, oder sonst unter andern contractlichen Bedingungen, Pächter der Landstelle, auf Bauer oder Hofesland, da §. 2. d. K. B. nur für den transitorischen Zustand gegeben und gegenwärtig, nach-

eingetretener Freiheit, der Wirth sowohl auf Wadenbuch wie auf freien Contract, Gesindes-Inhaber sein kann.

/: Entscheidung der Bauer Verord. Com. v. 26 Octobr. 1834. No. 14 conf. Zus. ad §. 152 :/

NB. Ein Hofeskrüger, sobald er nur zugleich auch Wirth eines Gesindes ist, kann gleichwohl Beisitzer im Kirchspielsgerichte sein, muß jedoch in den daselbst vorkommenden Rechtssachen seiner Gutsverwaltung stets austreten.

/: Entscheidung d. L. B. Com. v. 5 Octbr. 1828 No. 41. rücksichtlich des Weissenseeschen Hofeskrüger Jahn Ballod :/

/: prodt. in Hofg. Dep. sub No. 191. :/

ad §. 3. 44. u. 484. 4. In Zukunft dürfen Wirthe nur mit ausdrücklicher ad von dem Gemeindegericht zu erklärender Genehmigung der Grundherrschaft oder denen Gevollmächtigten, den Knechten Buschländer zur Benutzung überlassen, widrigenfalls eine derartige Vereinbarung als ungültig angesehen, und die dem zuwider handelnden Wirthe und Knechte überdieß nach Umständen bestraft werden sollen. /: Auf Vorstellung d. Einführungs Com. v. General Gouvern. befohlen d. 24 Septbr. 1826. :/

Ueber Lostreiber, vide Zus. zu §. 118. 7. und 546.

§. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. } unverändert.

ad §. 12. Die durch diesen §. auf alle drei Jahre festgesetzte Bauerzählung ist aufgehoben und statt dessen sind alle drei Jahre von Seiten der Bauergemeinde den Kirchspielsgerichten Verschläge über den Zuwachs oder Abgang an Leuten einzureichen. Damit aber hierauf von dem den Bauern verliehenen Rechte eines freien Ueberganges keine Schwierigkeiten bei richtiger Berechnung der Revisionsseelen und der Repartion der auf ihnen lastenden Abgaben entspringen, so ist:

1. die im Jahre 1826 bewerkstelligte Bauerzählung bei Re-

partition der Abgaben nicht als Grundlage anzunehmen sondern sind selbige bis zur künftigen allgemeinen Revision im Reiche nach dem Fuße der letzten Revision zu erheben. Diesemnach hat der Kameralhof aus den im Jahre 1826 eingerichteten Revisionslisten nur diejenigen Veränderungen zu entnehmen, welche aus dem Uebergange der Bauern von einer Gemeinde zur andern entstanden. —

2., Die Umzählung der Bauern von einer Gemeinde zur andern, muß alle 3 Jahre stattfinden, und zwar zu den Terminen, welche in diesem §. bestimmt werden.

Dreijährige Umschreibung: Pat. 19. Octobr. 1837. sp. No. 127.

Pkt. 1. Bauern welche zur Zeit der Umschreibung sich auf legale Ablaßscheine in fremden Gemeinden aufhalten, müssen bei Letztere angeschrieben werden, ohne daß die eine oder andere Gemeinde solches verweigern darf. —

4., — Bei einer solchen Umschreibung muß die ganze Familie des Umschreibenden mit ihm übergeschrieben werden d. i. Unmündige unter 10 Jahren, Krüppel, Geistesschwache und Arbeitsunfähige, zu deren Alimentation ihre umzuschreibenden Ascendenten und Descendenten verpflichtet sind.

Pkt. 6.) Ausgenommen von der im 1ten Punkte vorgeschriebenen Umschreibung sind Bauern, welche bei einem Küster, Glockenläuter, Organisten und Kirchspielsschulmeister in einer fremden Gemeinde in Dienst stehen, sowie, bis zur definitiven Regulierung dieses Gegenstandes, auch Postknechte; diese alle bleiben bei ihrer bisherigen Gemeinde, falls die nur zu ihrer Aufnahme nicht willig gemacht werden kann.

3., Daher ist, falls ein Bauer vor der dreijährigen Frist

seine Gemeinde zu verlassen wünschte, derselbe gehalten, Bürgschaft für richtige Abgabenzahlung und Leistung der Rekrutenpflichtigkeit, so wie auch anderer öffentlichen Prästanda, bis zum Eintritt des Termins zum Uebergange zu stellen. (Reg. Pat. 25 April 1833. sub No. 61.

für 1 Jahr à 10 Rbl
" 2 ——— 15 —
" 3 ——— 20 —

Siehe Zus. ad §. 65. wo die Caution für Rekrutenpflichtigkeit aufgehoben ist. —

4. Diejenigen Glieder der Bauergemeinden, welche nach Verlauf von drei Jahren zu anderen Gemeinden überzugehen gesonnen sind, müssen im July Monat des dritten Jahres ihre Gemeinde von dem beabsichten Uebergange in Kenntniß setzen und Scheine über ihre genehmigte Aufnahme von derjenigen Gemeinde beibringen, zu welcher sie überzugehen wünschen.

5./ Die Gemeinde ist verbunden, im Laufe des August Monats dem Kirchspielsgerichte namentliche Verzeichnisse derjenigen Bauern, welche überzugehen wünschen, unter Anfuge der erwähnten Scheine über die genehmigte Aufnahme vorzustellen.

6./ Die Kirchspielsgerichte müssen aus den bei ihnen eingegangenen Verzeichnissen für ihren Gerichtsbezirk allgemeine namentliche Verschläge anfertigen und selbige im Laufe des September Monats in doppelten Exemplaren an die sich als deren versammelnden Kreisrevisions-Commissionen einsenden.

7./ Die Kreisrevisions-Commissionen sind gehalten, die von den Kirchspielsgerichten in zwei Exemplaren eingehenden Verschläge in Vergleich zu den Revisionslisten

zu revidiren, selbige nach bewerkstelligter Revision mit ihrer Unterschrift zu versehen und im Laufe des Octobr. Monats ein Exemplar dem Stameralhofe vorzustellen, das andere aber dem Kirchspielsgerichte zurückzusenden.

8/ Der Stameralhof hat in seinen Rechnungen die Seelenzahl eines jeden Gutes, die durch den Uebergang der Bauern von einer Gemeinde zur andern entstandenen Veränderungen anzuzeigen, dem Kirchspielsgerichte die Delirung der in den auf jedem Gute vorhandenen Revisionslisten erfolgten Veränderungen die Repartition der von jedem Gute zu zahlenden Abgaben für das künftige Jahr zu bewerkstelligen.

Ausfallsgelder-ionspag.

9/ Uebrigens verbleiben die allgemeinen Verordnungen in Ansehung der Revision, als nehmlich: wegen Nichtabzuges des natürlichen Abganges an Leuten durch Tod, Entlaufen, und Abgabe zum Rekruten, wegen nicht Aufnahme der nach der letzten Revision im Reiche stattgefundenen Revision Geborenen in den Oklad, wegen Aufnahme aller zufällig zukommenden, als der bei der Revision Uebergangenen, der zurückgekehrten Läuflinge, der von den Gutsbesitzern anderer Gouvernements freigelassenen wegleichen der Glieder anderer Stände und der ausländischen Einwanderer, welche auf den Grund bestehender Gesetze in die Bauergemeinden dieses Gouvernements treten, — in ihrer vollen Kraft und werden ohne Abweichung erfüllt. — Gleichmäßig erstrecken sich alle übrigen allgemeinen Gesetze für das Revisionswesen, welche nicht durch die hier festgestellten Bestimmungen aufgehoben werden und nicht den in ihrer Kraft verbleibenden Festsetzungen dieser Bauer-Verordnung zuwiderlaufen, auch auf die Bauern dieses Gouvernements,

so wie sie in den Großrussischen Gouvernements bestehen und hat die Obrigkeit darauf zu sehen, daß, wegen irgend welcher Mißverständnisse bei der Ausführung, keine Veranlassungsgründe zur Umgehung der gesetzlichen Abgaben einschleichen.

/: Senats-Ukas v. 16. Decbr. 1827. No. 80424. publicirt mittelst Patents v. 9ten Januar 1828 No. 199. :/

Den Eingaben oder Listen müssen nicht blos die Genehmigungs- oder Annahme-Scheine, sondern auch die Scheine, über gehörig geschehene Austritts-Anmeldung und dazu erhaltene Bewilligung im Original beigelegt sein.

Die Gutsverwaltungen sind verpflichtet, in Gemeinschaft mit den Gemeindegerichten und Gemeindevorstehern für die Richtigkeit der Eingaben Sorge zu tragen und haben die einzusenden gleichlautenden Exemplare, so wie die Glieder des Gemeindegerichts und die Gemeindevorsteher zu unterschreiben.

Das Kirchspielsgericht vergleicht die solcher gestalt eingereichten Aufgaben mit den Revisionslisten einer jeden Besitzlichkeit, und mit den beigebrachten Austritts und Annahmescheinen, attestirt hierauf deren Richtigkeit und übersendet beide Exemplare dem Kameralhofe.

Die im §. 179. den Notairen der Kirchspielsgerichte mit 5 Cop. K. Mz. von jeder Seele, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, zu Schreibmaterialien und für seine Bemühung bewilligte Vergütung ist bei jeder von drei zu drei Jahren zu bewerkstelligenden Umschreibung demselben zu entrichten.

/: Vergl. §. 179. :/

Die anzufertigenden Listen sind nur auf gedrucktem Formpapier, welches zu 10 Cp. K. Mz. den Bogen bei

den Kirchspielsgerichten zu haben ist, zu schreiben und haben die Landgemeinden dieses Papier zu berichten, Listen, die auf anderem Papier geschrieben worden, sind nicht anzunehmen. /: Reg. Pat. v. 11. Septbr. 1829. No. 3923. :/

ad §. 13. Denjenigen Bauergemeindegliedern, welche sich am 29ten Septbr. 1824. mit Genehmigung ihrer Gemeinden und Gutsverwaltungen oder Erbherrschaften in den Städten dieses Gouvernements sich befanden, stehet unter der Bedingung, wenn letztere darin willigen, das Recht zu, nicht in die Kirchspiele, in deren Bezirk sie angeschrieben sind, zurückkehren zu müssen, sondern in den Städten bleiben zu können.

/: Befehl d. Gen. Gouv. v. 27ten Jan. 1825. :/

Vorstehende Vorschrift ist auch auf solche Bauerfrauen von freier Herkunft anzuwenden, welche in Städten geboren, der Bauerarbeit völlig unkundig, sich aber an Bauern verheirathet haben, wenn der Mann einer solchen Frau darin willigt, daß dieselbe die Gemeinde verlassen, und anderweitig auf dem Lande oder in den Städten des Gouvernements sich auf rechtliche Art ihren Unterhalt zu erwerben und wenn sowohl die Gemeinde durch das örtliche Gemeindegericht, als auch die Gutsverwaltung solches genehmigen; im Fall jedoch die Gemeinde oder die Gutsverwaltung oder auch beide ihre Genehmigung verweigern, so sind selbige gehalten, ihre Gründe aufzugeben, wo es alsdann den Betheiligten frei steht gegen die Gültigkeit derselben bei den competenten Behörden ihre Beschwerden anzubringen.

/: Reg. Pat. v. 3ten Septbr. 1828 No. 6549. /

Da der Text der lettischen Uebersetzung dieses §. fehlerhaft ist, so ist nur das Deutsche Original überall zur Richtschnur zu nehmen. /: Rescript d. Einf. Com. v. 2 Novbr. 1824. No. 407. :/

Dienstboten, die durch den Mäklerschein darthun, daß sie in ihrem Bezirk kein Unterkommen finden, können auf einen 3monatlichen Schein des Kirchspielsgerichts in dessen Bezirk und, falls sie dort kein Engagement finden, auf einen abermals auszunehmenden 6monatlichen Schein, im Ordnungsgerichts-Bezirk Dienste suchen; trifft sich auch dort kein Unterkommen für sie, so ertheilt ihnen das Landraths-Collegium die Berechtigung, sich beliebig im Gouvernement niederzulassen. /: Rescript d. Einf. Com. v. 15 Janz 1826 No. 299. :/

Siehe Zus. §. 65. 70. 452 u. 546. –

Da der Dienst der Postknechte eine öffentliche mit der Verpflichtung zum Militairdienst gleich zustellende Obliegenheit ist, so kann die Vorschrift des §. 13. auf diese nicht angewendet, und deren etwanige Kündigung nicht berücksichtiget, vielmehr müssen selbige angehalten werden, die bestimmte Dienstzeit auszuhalten.

/: Sentiment der Einf. Com. v.

Postknechte, deren Rekrutenpflichtigkeit /: vid. Zus. ad §. 502. 1.

Postknechte, deren Umschreibung findet nicht alle 3 Jahre statt. /: vid. Zus. ad. §. 12. in margine pag 6. :/

Diesem entgegen ist befohlen:

Die Bauergemeinden sind gehalten, nach wie vor, als eine auf ihnen ruhende öffentliche Obliegenheit, die Postknechte aus ihrer Mitte zu stellen; – es wird jedoch die bisher auf fünf Jahre bestimmte Dienstzeit auf zwei Jahre dergestalt festgesetzt, daß jedes Bauer-Gemeinde-Mit-

glied, welches zum Post-Knecht Dienst berufen worden, zu diesem, für den verordneten Unterhalt in Nahrung und Kleidern, zu leistenden Dienst nicht länger als zwei Jahre verpflichtet ist, vorbehältlich sowohl der längere Dienstfrist wenn der Berufene sich freiwillig dazu verstände, als des vom Berufenen an der Untersuchung und Entscheidung des competenten Kirchspielsgerichts zu nehmenden Rekurses, falls persönliche oder häusliche Verhältnisse ihm den Postknechts-Dienst auch für die Zeit von zwei Jahren unmöglich oder besonders nachtheilig machen sollten.

/: Reg. Pat. v. 7. April 1825. No. 1629./

ad §. 14. Hiezu gehören jedoch nicht die Erbleute aus solchen Gouvernements, in welcher noch keine Freilassung angeordnet worden, es wäre denn, daß sie zu Anfang des Jahres 1825. aus den fremden Gouvernements hierher übergeführt und zu Landstücken oder städtischen Grundstücken angeschrieben worden, als in welchem Falle sie zum Livländischen Bauerstande zu rechnen sind und der diesem Stande verliehenen Rechte theilhaftig sein sollen.

/: Senats-Ukas v. 1. May 1824. No. 13405. publ. mittelst Pat. v. 3 Juny 1824. No. 2579./

ad §. 15. Siehe Ausnahme ist in Zus. zu §. 13.

Denjenigen Bauergemeindegliedern, insbesondere Hofesleuten, welche schon vor dem Eintritt in die persönliche Freiheit, dem Aderbau entfremdet worden, indem sie ein Handwerk oder eine Kunst erlernt, dessen im Reg. Pat. v. 2 April 1824. /: od. Zus. zu §546./ nicht Erwähnung geschehen — sobald sie erweislich

conf. Zus. ad §27.

Befehl der Einführungs Comission

Vom 17. October sub No. 258. betreffend der beizulegenden familigen Nahmen, bei Freilassung der Bauern.

§: 1. Wird der Vater und mithin zugleich sein Sohn, oder seine Söhne, als selbständige Wesen freigelassen, so nehmen alle den Zunahmen an, welchen der Vater sich und seinen etwanigen Kindern unter 14. Jahren beigelegt.

§: 2. Gelangt nicht der Vater, sondern nur sein Sohn oder seine Söhne früher zur persönlichen Freiheit; — so ist dieser oder sind diese verpflichtet bei Zulegung des Zunahmens auf die Bestimmung ihres Vaters, selbst wenn derselbe sich auch im Stande der Dienstboten befinden sollten, und erst im Jahre 1826 zur persönlichen Freiheit gelangen ~~sollen~~ würde, Rücksicht zu nehmen, und solchem nach sich ebendenselben Zunahmen beizulegen, welchen der Vater bei seiner Freylassung anzunehmen gesonnen ist. —

§: 3. Als selbständige Individuen, welche nach eigener Wahl sich einen Zunahmen beilegen dürfen, sind nur solche anzusehen, deren Großväter, väterlicher seits, Väter oder Vaterbrüder, nicht mehr am Leben sind; — jedoch versteht es sich von selbst, daß wenn leibliche oder auch Stiefbrüder von einem und demselben Vater erzeugt, als solche selbständige Individuen auftreten, sie verbunden sind, alle denselben Zunahmen anzunehmen, welcher der erste freigelassene von ihnen, ~~[illegible]~~ oder ~~[illegible]~~ falls mehrere zugleich freygelassen worden, der Älteste unter ihnen angenommen hat: — im Fall jedoch einer dieser Bluts-Verwandte am Leben ist, — so hört das Recht der willkührlichen Nahmen-Beilegung auf, und treten alsdann die unter 1. und 2. in Beziehung auf den leiblichen Vater getroffenen Bestimmungen auf für diesen Verwandten in volle Kraft. —

machen, daß sie eines solchen Handwerks oder einer solchen Kunst mächtig sind, und daß sie in dem nach Vorschrift des §. 13. zur freien Wahl ihres Aufenthalts eröffneten Bezirk keine Gelegenheit zur Ausübung desselben finden können, dadurch aber in ihrem Fortkommen behindert werden, – ist es zu gestatten, nach dem sie mit ihrer bisherigen Gemeinde wegen der öffentlichen Obliegenheiten Richtigkeit getroffen, zu einem städtischen Oklad des Livländischen Gouvernements mit Einwilligung der Stadgemeinde überzugehen.

/: durch Predloschenie d. Hl. General-Gouverneuren veranlaßte Verfügung der Einf. Com. v. 25. Febr. 1825. und deren Resurpt. v. 10. März ꝯ ꝛc. :/

Bei genauer Beobachtung der Vorschrift des §. 13. kann es den Bauern nicht verwehrt werden, sich auf Höfen und Bürgerschnurländereien zur Betreibung des Ackerbaues oder Aufsicht darauf zu verdingen /: vergl. Zus. zu §. 16. :/

/: Erwiderung der Einf. Com. an das Hofg. Dep. in B. A. v. 14 May 1826. No. 256. :/

Siehe ferner letzten Zus. zu §. 144. –

Bauern dürfen Landgrundstücke, welche zu den Städten gehören, nur in den Fall acquiriren, wenn sie sich nicht von der Beschäftigung des Landbaues entfernen, sondern das acquirirte Areal, welches sich dazu eignet, ausschließlich zu einer Landökonomischen Einrichtung anwenden wollen.

/: Erwiderung d. Einf. Com. an d. Gen. Gouvern. v. 29 März 1828. :/

ad §. 16. 1. Die Bestimmung, wieviel arbeitsfähige Menschen auf Höfchen oder Bürgerschnurländereien angestellt werden dürfen, ist dem Ermessen des Kirchspielsgerichts überlassen, damit aber die Inhaber solcher Besitzlichkeiten nicht zu viel Menschen, unter dem Vorwande, sie zum Ackerbau zu gebrauchen, anneh-

men, und diese hierauf auf Dienstscheine wieder ablassen, so hat ein solcher Inhaber, sobald er einen Menschen zum Aderbau zu sich in Dienst nimmt die Abmachung unfehlbar im Contracten-Buche verschreiben zu lassen, zugleich aber sich zu reversiren, daß er den Dienstboten nur allein für seine Besitzlichkeit zum Behuf des Aderbaues angenommen habe, und dem Mäkler die Bescheinigung des Kirchspielsgerichts vorzuzeigen, daß es ihm gestattet sey, den Menschen anzunehmen.

/: vergl. Zus. zu §. 15. :/

/: Erwiderung der Einf. Com. an das Hofg. Depart. in B. A. v. 14 May 1826. :/

2. Güter und Pastorate, auf denen schon vor der Freilassung mehr arbeitsfähige Menschen beiderlei Geschlechts, als einen auf 3 Thlr. Land vorhanden waren, dürfen bis zum Jahre 1832. gar keine oder höchstens nur so viele neue Gemeindeglieder bei sich aufnehmen, als erweislich von ihrem Gebiete aus zu andern Gemeinden übergetreten sind. –

/: durch Predloschenie des Gen. Gouvernl. veranlaßte Verfügung der Einf. Com. v. 26 Januar 1826 enthalten im Reg. Pat. v. 12. Februar 1826 No. 829. :/

3. Wenn im gesetzlichen Bezirk sich Hofesleute finden, so kann der Gutsbesitzer von diesen soviel als Hofsdiener bei sich aufnehmen, als ihm erforderlich erscheint, sind aber keine Hofesleute zu finden, so kann er zwar für sein Bedürfniß aus den Bauergesindes-Leuten Hofesdiener nehmen, jedoch nur

in Gemäßheit der im §. 503. 1. und 2. getroffenen Bestimmung.

/: Verfügen d. Einf. Com. auf Anfrage des Hofp. Dep. in B. A. v. 10t. April 1826. genehmigt d. 26 April c. a. :/

4. Zu den arbeitsfähigen Menschen im Gesinde sind Wirth und Wirthin wenn sie noch im gesetzlichen Alter der Arbeitsfähigkeit ~~beraubt~~ sich befinden, oder nicht durch körperliche Beschaffenheit dieser Fähigkeit beraubt sind, mit hinzu zu rechnen.

/: Verfügen d. Einf. Com. auf Anfrage des Hofp. Depart. in B. A. v. 18 Juny 1827. :/

§. 17. unverändert.

ad §. 18. Diejenigen Wirthe, welche bis zum 10 Novbr. 1822. noch nicht von der Messungs-Revisions-Commission neue Wadenbücher erhalten haben, machen ihre Erklärung nur in Beziehung auf das alte Wadenbuch und ist ihnen freigestellt, 6 Wochen nach Empfang der neuen Wadenbücher noch ihr Gesinde aufzusagen. /: Reg. Pat. v. 21. Aug. 1822. No. 3877. :/

§. 19. unverändert.

ad §. 20. Da die auf Hofesland etablirten oder noch zu errichtenden Pachtstellen nicht zur Hakenzahl des Gutes gehören, mithin für dieselben auch keine Gesindes-Wadenbücher ausgetheilt sind, so hat kein Gutsherr das Recht, während der ersten 3 Jahre der Freiheit einem fremden Bauern ein solches Gesinde nach wechselseitiger Uebereinkunft zu verpachten. Jede Uebertretung dieser Vorschrift ist als Gesetzes Ueberschreitung anzusehen.

/: Vorschrift d. Hofp. Depart. in B. A. v. 28 Febr. 1823. nach eingegangener Meinung der Einf. Com. vom 22t. Januar 1823. No. 24. :/

§. 21. unverändert.

ad §. 22. Die Kirchspielsgerichte haben nach der Localität ihrer

Kirchspielsbezirke den Dienstbotenlohn im Allgemeinen und insbesondere auszumitteln und auf besondere hier ausgeschriebene Convente durch die Guts und Pastorats-Inhaber und die Repräsentanten beider Klassen des Bauerstandes für ein jedes Kirchspiel oder falls es die Localität erfordert für jedes Gut wegen seiner etwanigen eigenthümlichen Verhältnisse eine Norm für den höchsten Dienstboten-Lohn festsetzen zu lassen.

/: Verfügen d. Einf. Com. v. 12 Novbr 1824 :/

§. 23 u. 24. unverändert.

§. 25. 64–66. Wie zu erfahren ist, wenn Leute verschiedenen Standes zu Stadgemeinden übergehen wollen, Letztere aber ihnen die Aufnahme verweigern, siehe Pkt 7. des Im Ukas v. 22 Decbr. 1832. :/

Dasselbe gilt von Ausländern, die den Russischen Unterthanen Eid geleistet haben und zu irgend einer Stadgemeinde überzugehen wünschen. /: Allerh. Best. R. R. G. 17 Novbr. 1833. publicirt durch S. W. 27 Decbr. ei ai und Patent 5 Febr. 1834. sp. N: 41. :/

ad §. 26. Eine solche Ausschließung erst nach eingetretener völligen Freiheit der Livländ. Bauern stattfinden; bis dahin aber kann kein Gemeindeglied aus der Gemeinde anders ausgeschlossen werden, als wenn gegen denselben nach Urtheil und Recht als Strafe auf Verweisung erkannt ist. /: Vorschr. d. Einf. Com. an das Pernausche Kreisgericht vom 2 April 1821. :/

ad §. 27. conf. Zus. ad §. 15 u. 546. Wenn ein Knecht ein Handwerk auf eigene oder des Wirthen Kosten erlernt hat, so kann die Gutsverwaltung ihn nicht speciell zur Hofesarbeit fordern, und

mit seinem Handwerk Dienste zu leisten.

/: Befehl der Civil-Oberverwaltung v. 13 Juny 1822 N: 296. :/

Die Bestimmung dieses §. ist auch auf Fabrikleute in Anwendung zu bringen, wenn die Unterweisung auf Kosten des Gutsherrn geschehen, nicht aber wenn die Arbeit in der Fabrik nur einzig einen Aufwand körperlicher Kraft erfordert und sie mithin von einem jeden tüchtigen, arbeitsfähigen Menschen ohne besondere Zeit und Kosten erfordernde Lehre und Anweisung verrichtet werden kann.

/: Erwiderung an das Dörptsche Kreisgericht von der Einf. Com. vom 18. Decbr. 1825. :/

Es steht der Gutsherrschaft keines weges die Befugniß zu diejenigen, welche auf ihre Kosten eine Kunst oder ein Handwerk erlernt, wenn sie von ihren Diensten nicht Gebrauch machen kann oder will, im Bezirke des Guts auf drei Jahre als Knecht zum dienen abzugeben, oder auf andere Weise für sich zu benutzen.

/: Befehl d. Gen. Gouv. v. 26 August 1827 N: 1392. :/

§. 28. 29. 30. unverändert.

ad §. 31. Bei Unzulänglichkeit des Vermögens eines Gesindeswirthen der die Gesindesstellen gekündigt und räumt, steht in Analogie des §. 325. der Verordnung, der Gutsverwaltung, so wie der Gemeinde für ihre nach der Berechnung annoch habenden Forderungen der Regreß an des Schuldners Person und künftiges Vermögen zu, falls nicht das Gericht ihn aus Ursach dessen, daß ihn unverschuldetes Unglück seines Vermögens beraubt, von der weitern Verantwortung freispricht.

/: Erwiderung d. Einf. Com. an das Hofg. Dep. in B. A. v. 20 August 1824. :/

§. 32. unverändert.

ad §. 33. Die Festsetzungen sub a und f. des §. 33. treten auch rücksichtlich der Knechts-, Lohn-, Feld- und Buschlandstücke in Anwendung da in Betreff der Knechts Ländereien, so wie des Dünger-Vorraths keine Ausnahme gemacht ist.

/: Erwiderung d. Einf. Com. an das Hofg. Dep. in B. A. vom 25 July 1825. :/

ad §. 34. 1. Da Obstgärten nicht zu denjenigen Sachen gezählt sind, welche der abgehende Wirth abgeben muß, so sind die erweislich von ihm oder seinen Verfahren seit 1804. gepflanzten Obstbäume oder Obststräucher als dessen Eigenthum anzusehen, welche derselbe, falls er sich nicht mit dem Grundherrn oder dem neuen Gesindeswirthen über den Kaufpreiß gütlich zu einigen, vermag, ausnehmen und Verführen und über solche beliebig verfügen kann; keinesweges ist aber der Grundherr verbunden, die Obstbäume gegen Entschädigung zu behalten.

/: Entscheidung d. Einf. Com. v. 23 und 28t. Novbr. 1821. :/

2. Im Fall, daß die den freien Leuten verpachteten Gesindesstellen nicht zu denjenigen gehören, welche wadenbuchmäßig veranschlagt, die Hakengröße des Gutes mit ausgeben, mithin selbige als auf Hofesland feudirt, anzusehen sind, ist die Liquidation mit den Pächtern, die Vergütung der von ihnen erbauten Gebäude betreffend, nur allein nach Anleitung der Pacht-Contracte und nach Maasgabe des Herkommens, guter Gewohnheiten, Landes- und allgemeinen Reichsgesetzen zu bewerkstelligen; sind diese Gesindesstellen aber in der wadenbuchmäßigen Hakenberechnung veranschlagt, so muß bei der Liquidation ge-

N: 4 infra sagt: nach §. 34. d. B. I.

nau nach denen in der Verordnung enthaltenen Vorschriften verfahren werden.

/: Erwiderung d. Einf. Com. an das Dörptsche Kreisgericht vom 6 Septbr. 1824. :/

3. Die von solchen freien, bei den Städten angeschriebenen Leuten, welche auf dem Lande sich angesiedelt, aufgeführten, zur Oeconomie gehörigen Gebäude dürfen, wenn solche auf wackenbuchmäßig angeschlagenen Gesindesstellen aufgeführt sind, niemals von denselben eigenbeliebig abgeführt werden; daher sie in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft gerichtlich nach ihrem ganzen Werthe abgeschätzt werden müssen und bleibt es dann dem Grundeigenthümer frei, selbige gegen Erlegung der abgeschätzten Summe vorzugsweise zu behalten. Wäre er jedoch hierzu nicht geneigt, so steht es dann erst dem Pächter, oder Zinsner zu, solche Gebäude selbst abzuführen oder mit dieser Berechtigung an andern zu übertragen und zu veräußern. Anlangend dagegen die nicht zur Oeconomie nothwendigen Gebäude, so wie alle Gebäude ohne Ausnahme auf Ländereien, welche nicht zu dem veranschlagten Lande gehören, so steht bei ermangelnder desfallsiger Bestimmung, und falls solche nicht wegen bestehender legaler Ansprüche dem Grundeigenthümer verhaftet sind und eine gütliche Vereinbarung nicht stattfindet, dem Pächter das uneingeschränkte Dispositionsrecht über solche zu, wobei jedoch er selbst oder deren Acquirent, wenn dieser sich nicht wegen der Beibehaltung derselben mit dem Grundherrn gütlich zu einigen vermag — verpflichtet ist deren Abführung in einer von dem Richter zu präfigirenden Frist zu bewerkstelligen. /: Siehe ferner 2t Zus. zu §. 491. :/

/: Sentiment d. Einf. Com. v. 23 Febr. 1827. :/

4. Die Bestimmung des §. 34. ist nicht blos auf Gebäude von waken-
conf. retro Nr. 2. buchmäßigen Gesindesstellen, sondern überhaupt auf Gebäude aller
Land-Oeconomiestellen anzuwenden.

/: Circulair-Vorschrift d. Einf. Com. v. 30 März 1826. :/

5. Da vor 1804 der Bauer mit allem, was ihm angehörte, Eigenthum des Grundherrn war, so sind auch alle vor 1804 erbauten Gebäude ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Oeconomie erforderlich sind oder nicht, ohne alle Vergütung als Eigenthum des Grundbesitzers anzusehen.

/: Entscheidung d. Einf. Com. v. 15. Febr. 1829. Nr. 10. auf Anfrage des Hofg. Dep. v. 30 Januar 1829. :/

ad §. 35. Ob die Bürgschaft genügend sei oder nicht, kann nicht blos der Schätzung der Grundherrschaft unterworfen sein, sondern wenn solche ohne weitere Gründe als nicht genügend verworfen wird, so steht es demjenigen, der die Bürgschaft stellt, frei, die Sache richterlicher Prüfung zu unterwerfen wo alsdann von der competenten Behörde, in Ermangelung desfallsiger Vorschriften in der Verordnung nach Vorschrift des §. 351. zu entscheiden ist.

/: Erwiderung d. Einf. Com. an das Hog. Dep. vom 25 August 1822. :/

Das Verfahren in allen an das Kirchspielsgericht gelangenden Gesindes-Entsetzungs-Pacht-Aufkündigungs-Sachen hat dasselbe nicht blos mit Vermeidung aller Zögerung amtspflichtig zu beschleunigen, sondern auch alle Angelegenheiten dieser Art unfehlbar im Laufe von 4 Wochen zu entscheiden, und zur Aburtheilung solcher Sachen, falls sie außer der ordinairen Gerichtshegung angebracht worden, und der bestimmte vierwöchentliche Entscheidungs-Termin nicht ohne hin in die nächste ordinaire Juridique

fällt, jedesmal außerordentlich zusammen zu treten. /: Vergl. § 489. :/

/: Anordnung der Einf. Com. v. 3 Febr. 1825. auf eine Predloschenie des General Gouverneurs :/

Pachtl. Aufhebung

Die Criminal Gerichte sind nicht berechtigt, in dem zu fällenden Erkenntniß auch darüber zu entscheiden, ob der Inculpat in Rücksicht des überwiesenen Verbrechens und der decretirten Bestrafung noch ferner als Wirth im Gesinde verbleiben könne, oder nicht.

/: Sentiment d. Einf. Com. v. 30. Novbr. 1827. :/
vergl. mit der Predloschenie v. 28 Febr. 1828.

Für verursachte Waldbrände sind die Livländischen und Ehstländischen Wirthe allerdings als solche zu entsetzen und als Knechte abzugeben, auch gehalten, 5 Jahre im Herbst und Frühjahr 2 Wochen in Stronsforsten Arbeit zu leisten.

/: Livländ. Pat. 15. Septbr. 1822 hab No. 26. :/

ad § 36. Auch die Schulden der Bauern an Arrendebesitzer, wenn letztere auch nicht zum Livländischen Adel gehören, auch bereits die Arrende aufgegeben haben, sind, falls sie vor dem ersten Januar 1813. contrahirt worden, als erlassen zu betrachten, selbst wenn ein Rechtskräftiges Urtheil vor 1819. die Bezahlung derselben decretirt hat. —

/: Reg. Pat. v. 12 Octobr. 1822 No. 4831. :/

§. 37. } unverändert.
§ 38. }

/: ad § 38. ist jedoch zu bemerken, daß zufolge Reg. Pat. vom 11. Septbr. 1822. No. 4262. die dort bezeichneten Restanzien vom Stameralhofe aus den Rechnungen ausgeschlossen sind. :/

§. 39. 40. und 41. unverändert.

ad §. 42. Die in diesem §. enthaltenen Regeln, nach welchen die Gränzstreitigkeiten zwischen der Krone und Privatbesitzern in schiedsrichterlicher Art zu entscheiden sind, sind auch auf die Gränzstreitigkeiten über Kirchenländereien auszudehnen, und zwar so, daß die Oberkirchenvorsteher-Aemter die Schiedsrichter von Seiten der Kirchenländereien, zur Untersuchung der Streitigkeiten, erwähnten, und der Civil Oberbefehlshaber in Livland das in solchen Streitigkeiten über Kirchenländereien an ihn gelangte Gutachten der Einf. Com. ohne es selbst zu bestätigen, jedesmal bei seinem Sentiment dem Dirigirenden Senat vorstellt.

/: Senatsukaf vom 10 März 1821. publ. mittelst Pat. v. 4. April 1821. N. 1766. :/

Da vorstehender Vorschrift zufolge in Gränzstreitigkeiten zwischen Kirchenländereien und privaten oder publiquen Besitzlichkeiten, der Kreisfiskal als actor officiosus der Kirche auftreten müßte, bei Gränzstreit Sachen der publiquen Güter aber ebenfalls der Kreisfiskal die Rechte der hohen Krone vertreten soll, und solcher also in Gränzstreitigkeiten der Kirche mit publiquen Besitzlichkeiten für beide Theile den Sachwalter machen müßte, so sind in Gränzsachen der Kirche die Kirchenvorsteher die Vertreter der Rechte derselben.

/: Verfügen d. Einf. Com. v. 7 Juny 1824. vom Oberbefehlshaber genehmigt den 20 Septbr. eod. :/

Die Kirchspielsrichter sind verpflichtet, auf die aus dem Bezirk ihrer Kirchspiele an sie gelangenden Requisitionen der Schiedsrichter in Gränzstreitigkeitssachen

der Krone und der Kirchenländereien, sowohl unter sich als mit Privat-Grundbesitzern, sich im anberaumten Termin an dem zur Vernehmung der Zeugen von den Schiedsrichtern bestimmten Ort zu begeben, und dieselben dort, unter den vorgeschriebenen Formalitäten, in den Zeugen-Eid zu nehmen, dergestalt, daß wenn durch legale und unabwendbare Hindernisse der örtlichen Kirchspielsrichter, solchen Requisitionen zu genügen, außer Stande sein sollte, als dann der nächstbelegene Kirchspielsrichter für ihn einzutreten, in außerordentlichen Fällen aber auch die Kreis- und Ordnungsrichter persönlich diese Verpflichtung zu übernehmen, gehalten sein sollen.

/: Reg. Pat. v. 30 April 1821. N. 2046 auf Vorstellung d. Einf. Com. :/

Den privaten Gütern ist es bei strengster Verantwortlichkeit untersagt, einseitige Gränzregulirungen mit publiquen Gütern vorzunehmen, vielmehr haben erstere, falls sie Gränzregulirungen mit publiquen Gütern zu veranstalten wünschen, darüber dem Kreis-Commissariate Anzeige zu machen und in dem so dann gemeinschaftlich festgesetzten Termine die Gränzregulirung zu bewerkstelligen.

/: Reg. Pat. v. 9. Febr. 1823. N. 835. :/

Wenn der Besitzer eines mit einer publiquen Besitzlichkeit in Gränzstreit befangenen privaten Gutes, ungeachtet der von der Messungs-Regulirungs-Commission an ihn ergangenen zeitigen Aufforderung zur Aufnahme seiner prätendirten Gränze, diese nicht bewerkstelligen läßt und auch keine Gutscharten besitzt, nach welchen dieselbe copirt werden kann, so ist der die Kronsbesitzlichkeit messende Landmesser verpflichtet, die zwischen dieser und der von Seiten der privaten Besitz-

III

Den perpetuellen Schiedsrichtern der Hohen Krone ist es erlaubt, ihrer frühern Instruction gemäß, nach geschehener Verhandlung der Sachen in der dazu schicklichen Sommerzeit, die schiedsrichterlichen Erkenntnisse erst im spät Herbst oder Winter abfassen zu dürfen.

/: Belieben der Einf. Com. vom 29. Octobr. 1829. :/

ad §. 44. Siehe Zus. zu §. 3. und 484. 4.

§. 43. 44. u. 45. unverändert.

ad §. 46. Zur Vermessung und vollständigen Regulirung sämmtlicher Kronsbesitzlichkeiten des Livländischen Gouvernements ist eine Commission in der Stadt Walk errichtet.

Diejenigen Privat Landmesser, welche an die Vermessung der Kronsgüter Theil nehmen wollen, haben sich durch Zeugnisse der ehemaligen Messungs-Regulirungs-Commission über ihre Geschicklichkeit zu legitimiren, oder bei dieser Commission zum Examen sich einzufinden. —

Diejenigen Krons-Arrende-Besitzer, welche zur Beschleunigung des Geschäfts geneigt sind, haben die Vermessung auf ihre Kosten gegen Abrechnung als Melioration zu 5 Prct zu übernehmen.

/: Reg. Pat. v. 18. October 1823. :/

Die Messungs-Regulirungs-Commission in Walk ist ermächtigt, die Erfüllung ihrer Aufträge bei einer Pön von 20 Rz. B. A. für das erste und 40 Rz. B. A. für das zweite Mal zum Besten des Collegii allgemeiner Fürsorge aufzugeben, und wenn auch alsdann keine Paration erfolgt, wegen Uebergabe der Schuldigen an das Gericht, der Gouvernements-Regierung zu berichten. /: Reg. Pat. v. 25 Febr. 1827. No. 993. :/

§. 47. unverändert.

§. 48. Siehe Zus. zu §. 14.

§. 49 unverändert.

ad §. 50. In Ansehung des Gerichtsstandes der Kirchspiels- und Kreis-Gerichts-Beisitzer vom Bauerstande ist keine Ausnahme zu machen.

/: Verfügen der Einf. Com. v. 3 Septembr. 1821. vom Oberbefehlshaber genehmigt den 17 Septbr. eod. :/

Bauern sollen nur von selbstgewählten Behörden gerichtet werden; siehe Zusätze ad §. 251. Anm. 1. :/

Die Kirchspielsgerichte sind verpflichtet, in Criminal-Sachen, welche sowohl nach vorgängig stattgehabter polizeilicher Untersuchung von denselben an die Landgerichte, als verordnungsmäßige Criminal-Behörden, gebracht worden, als überhaupt in allen bei den Landgerichten anhängigen Criminalsachen, welche Personen die zum Livländischen Bauerstande gehören, betreffen, die Aufträge der Landgerichte mittelst an dieselben abzustattender Berichte zu erfüllen. Conf. Zus. ad §. 182.

/: Vorschrift des Hofg. Dep. in B. A. v. 28 Januar 1826. :/

ad §. 51. Für die unbesetzten zum Hakenanschlag des Guts gehörenden Gesindesstellen hat der Hof die öffentlichen Leistungen als z. B. Schießstellung, Wege-Reparatur, öffentliche Bauten u. s. w. zu prästiren, es wäre denn, daß mit den Wirthen oder Pächtern der besetzten Gesinder anderweitige Vereinbarung erweislich oder ausdrücklich deshalb getroffen worden. /: Circulair-Vorschr. d. Einf. Com. v. 19 Janr. 1826. durch d. Oberbefehlshaber veranlaßt.

ad §52. Der Bauer ist auch dann von Poschlin befreit, wenn er ein Grundstück oder ein Haus in denen im Kreise belegenen kleinen Städten ankauft, und das Kreisgericht hat einen solchen Kauf im Volks-Anzeiger zu proclamiren.

/: Diese Entscheidung d. Einf. Com. v. 27. April 1821. ist vom Oberbefehlshaber gehoben und hierauf folgende Publication erlassen. :/

1. Ein Bauer, wenn er Städtisches Immobil kauft, ist nicht von Zahlung der Kauf und andern Poschlin befreit.

/: Reg. Pat. v. 22. Decbr. 1821. :/

Anwendung des Stempelpapier-Ukas v. 24. Novbr. 1821. in den Ostseeprovinzen, so wie Einschärfung der früheren desfallsigen Verordnungen wegen Krepost-Acten. Ferner: Vom Stempelpapier und Krepost-Poschlin sind nach §. 52. d. L. V. nicht nur geborne Livländische Bauern befreit, sondern auch solche Personen, die in den Stand des Livländ. Bauern übergehen.

/: Senats-Ukas 19. Novbr. 1832. §. 1. litt d. publ. im Patent 1833. sub N°. 55. :/

Sämmtlichen Behörden wird die Befolgung der Stempelpapier-Verordnungen eingeschärft und haben die Procureure und Fiskäle strenge darüber zu wachen.

/: J. U. v. 14 Jan. 1835. publ. durch S. U. v. 26 July ei. ad. :/

Pacht-Contracte über Guts-Appertinentien und Gerechtsame, mit nicht zu Bauergemeinden gehörigen Individuen müssen auf Krepostpapier geschrieben werden, mündliche, Abmachun-

gen jedoch nicht. /: vide Zus. ad §. 480. :/

2. Diejenigen Livländischen Bauern, welche eigenthümlichen Besitz von Grundstücken unter städtischer Jurisdiction belegen, erwerben, müssen mit Ausnahme der zu den Patrimonial-Gütern gehörigen Ländereien, bei welchen allein die §. §. 52. 54. 55. in Anwendung treten, sich zur gerichtlichen Bestätigung solchen Besitzes allen durch die Reichsgesetze, wie durch die besondere gesetzlichen Einrichtungen der Städte festgesetzten Bedingungen unterwerfen, welche die Bürger der Städte und andern Unterthanen in gleichen Verhältnissen zu erfüllen verbunden sind; Erzahlt mithin die Poschlin und trägt die Stadt-Onera.

/: Reg. Pat. v. 3 Octobr. 1821. No. 4457. :/

3. In Sachen zwischen Bauern und freien Leuten zahlen erstere nur in dem Falle für Stempelpapier und Poschlin wenn der Bauer, als succumbirender Theil in den Ersatz der von seinem Gegner erhobenen Poschlin und des von ihm gebrauchten Stempelpapiers verurtheilt worden ist, sonst nie. /: vergl. weiter unter No. 6. :/

/: Reg. Befehl v. 8 May 1825. No. 2391. :/

4. Die Gutsverwaltungen als amtliche Authoritäten, so wie jede andere Bauer-Behörde in ihren Amts-Verhandlungen sind von dem Gebrauch des Stempelpapiers befreit.

/: Entscheid. d. Einf. Com. v. 12 Novbr. 1824. genehmigt vom Oberbefehlshaber d. 27. April 1825 und dem

Hofg. Dep. als Beschluß mitgetheilt durch Schreiben der Einf. Com. v. 2ten Juny 1825. No. 397. :/ Hofg. Dep. Acte über 5. Anfrage Punkte. Zu unterscheiden ist die doppelte Autorität der G. B.

a., private; Bewirthschaftung des Gutes, Hauszucht, Herrschaftliche Autorität, und Verwaltung des privaten Rechts des Besitzers. –

b., publique (amtliche); übertragene Gutspolizei und publique Administration und Inspection.

5, Die Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers, der Poschlin u. s. w. kann dem dienenden Soldaten so wenig als dem verabschiedeten zu gut kommen, ersterem weil er seinem frühern Stande gänzlich entnommen ist, und letzterem, so lange er nicht von der durch §. 69. ihm gestatteten Befugniß Gebrauch macht, sich ohne weiteres wieder bei einer Bauergemeinde anschreiben zu lassen. – dasselbe gilt von den eigenthümlichen Soldaten Weibern; die zurückgelassenen Weiber der aus dem Livländischen Bauerstande abgegebenen Rekruten aber, welche ihren Männern nicht gefolgt, sondern in den Gemeinden zurückgeblieben sind, oder auch in einer andern Gemeinde Dienste genommen und überhaupt nicht einen andern Stand erwählt haben, dürfen allerdings auf die Anwendung des §. 52. Anspruch machen. /: Predloschenie v. 14 März 1828 und dadurch veranlaßtes Verfügen d. Einf. Com. v. 7 April 1828. :/

6., Wider den Befehl der Regierung vom 8 May 1828. stellte die Einf. Com. dem Civil Oberbefehlshaber am 6 Juny 1827 vor:

daß der Livländische Bauer in allen Fällen vom Gebrauch des Stempelpapiers und von Poschlin befreit sey, und also auch nicht als succumbirender Theil in den Ersatz des vom Gegner gebrauchten Stempelpapiers und der von ihm gezahlten Poschlin verurtheilt werden könne, da auch der Gegner hiervon befreit ist.

Siehe auch 2te Zus. zu §. 251. Anm. 1.

7. Der Allerhöchste Befehl vom 24. Novbr. 1821., daß das Consistorium bei Verhandlung der Rechtssachen der Bauern Stempelpapier gebrauchen solle, ist auf den Livländischen Bauer nicht anwendbar.

/: Reg. Pat. v. 19 July 1823 N. 3783. :/

8. Die nicht zu einer Bauergemeinde gehörenden in den Kreisen wohnenden freien Leute sind zwar der Jurisdiction der Kirchspielsgerichte unterworfen, gleichwohl aber nicht vom Gebrauch des Stempelpapiers und der Zahlung der Poschlin befreit.

/: K. K. Befehl 22 Juny 1823. im Reg. Pat. v. 20 July 1823. N. 3805. J. W. 12 Octobr. im S. W. 31. Octobr. und Patent 22 Decbr. 1827. N. 6597. Pat. 7. April 1828 :/

Siehe Zus. ad §. 170. 1.

9. Von den freien Leuten ist überdem die Klage-Poschlin mit 6 Rthl. und die Appellations-Poschlin von 12 Rthl. in Partensachen bei den Kirchspiels- und Kreis-Gerichten, so wie bei dem Hofgerichts Depart. und auch die Documenten Poschlin von 10 Rthl. zu erheben.

/: Befehl der Reg. v. 7. Novbr. 1824. N. 6037. und Reg. Pat. v. 27 Novbr. 1824. gen. N. 6340. sub. N. 105. nebst Formularen zum Schnurbuch für Klage-Appellations- und Documenten Poschlin :/

Erhöhung der Appellations-Poschlin von 12 auf 15 Rbl. und bei Revisionen an den Senat auf 25 Rbl. dagegen soll die Post keine Gewichtgelder für Abfertigung der Acten erheben; bei Criminal-Appellationen jedoch bleibt die Poschlin von 12 Rbl. /: J. U. 12 Decbr. 1834. S. U. 29. ii m. Russ. gedr. aus Livl. Hofg. sub prodt N. 129. d. d. 22 Januar 1835. :/

§. 53. unverändert.

ad §. 54. Der Bauer darf auch jetzt schon zu Städten gehörende Landgrundstücke eigenthümlich acquiriren, jedoch nur in sofern er daselbst bloß Ackerbau treibt.

/: Predloschenie v. 5 März 1828. und Verfügen der Einf. Com. v. 10 März 1828. :/

ad §. 55. Damit jedoch nicht Landgüter und Besitzlichkeiten, welche mit Schulden belastet sind, zum Nachtheil der Gläubiger, — es seien solche nun Privat-Personen oder öffentliche Kassen, als z. B. die Credit-Societät — in einzelnen kleinen Theilen, ohne Wissen dieser Gläubiger verkauft werden können und somit diesen ihre Sicherheit geschmälert oder ganz entzogen werde, hat ein Jeder, der einen zum Livländischen Bauerstande gehörigen Individuen ein Grundstück verkaufen will, zuvor bei Livl.

Landgütern

Landgütern vom Hofgericht, bei Stadt-Patrimonial-Gütern von der Oberkanzellei des Raths, ein Attestat darüber zu bewirken, daß das zuverkaufende Grundstück entweder nicht mit Schulden belastet ist, oder daß noch zuvor ergangenem Proclam des Hofgerichts oder des Raths, wie auch ebenmäßig bei diesen Behörden beigebrachter Declaration der Gläubiger, Niemand von denjenigen, welche gesetzlich begründete Ansprüche oder Schuldforderungen auf die Besitzlichkeit haben, wider den Verkauf etwas eingewand. Erst nach Beibringung eines solchen Attestats von Seiten des Verkäufers, darf der Verkauf von dem örtlichen Kreisgericht oder dem Landvoigteigericht als gültig angesehen und im Volks-Anzeiger proclamirt werden.

Kostenfrei vide nach folgende Anmerkung zu §§. 54, 56, 484. p. 4. Fünftg IX. XI.

Da der Livländische Bauer zu erblichen Besitz unbeweglichen Vermögens berechtigt ist, so müssen wegen derjenigen Grundstücke, welche der Bauer gesetzlich besitzen darf, und wegen der auf dieselben verschrieben werdenden Schuldforderungen besondere Hypothekenbücher bei den Kreisgerichten und dem Landvoigteigericht gehalten werden.

L. B. §. 170. 5. §. 327.

Schuldverschreibungen der Bauern sind in das vom Kirchspielsgerichte zu führende Contractenbuch zu verzeichnen.

ad §. 54, 56. 484. 4.

Wenn an einen Livländischen Bauer ein Grundstück verkauft worden, welches Theil einer Besitzlichkeit oder eines adeligen Gutes ist, jedoch nicht diejenige

Einleitung IX. XI.

durch Pkt. XI bestimmte Größe einer mit adelichen Gerechtsamen versehenen Guts-Abtheilung erreichen darf, so hat das Kreisgericht oder Landvogteigericht sobald es das gesetzliche Proclam in dem Volks-Anzeiger eindrücken läßt, 1, sogleich dem Hofgerichte darüber zu berichten, oder für das Patrimonial-Gebiet der Oberkanzellei des Rechts darüber Anzeige zu machen, damit in den Hypothekenbüchern derselben die Ausscheidung des verkauften Antheils aus der den Gläubigern verschriebenen Sicherheits-Masse notirt werden könne; 2., dem Landraths-Collegio über den geschehenen Verkauf zur Wahrnehmung des Erforderlichen Anzeige zu machen und endlich 3., sowohl von dem geschehenen Verkauf, als von jeder Schuldforderung, welches auf ein solches Stück aufgetragen wird, dem örtlichen Kirchspielsgerichte zur vollständigen Führung des Contracten-buches, Kenntniß werden zu lassen.

ad 56. des Näherrechts der Ritterschaft wegen

ad §. 54. 56. 484. 4. Einleitung IX XI

Ein Livländischer Bauer kann mehrere solcher abgeschiedenen Grundstücke oder Gütertheile gesetzlich erwerben; ihm ist aber nicht gestattet, selbige zusammen zu ziehen und aus ihnen eine Gutsabtheilung, wie Pkt. XI bestimmt, zu bilden.

Auch Mühlen dürfen Bauern nicht eigenthümlich besitzen, sondern nur pachten. Zus. ad §. 484. 4.

Zufolge §. 52 ist derjenige, welcher ein Grundstück an einen Livl. Bauer verkauft, auch von Erlegung aller Arten von Kosten, welche zur Herbeiführung und Sicherung dieses Verkaufs dienen, befreit. (: Vorstel. d. Einf. C. an d. Civil-Oberbefehlshaber v. 26 Julij 1829 auf Anfrage des Hofg. Dep. :) Erneuerte Vorstel. des Hofg. Dep. an d. Hl. Gen. Gouv. C. Baron v. d. Pahlen v. Janij 1838 N. in Bezug auf separate Hypothekenbücher der Bauern.

In Betreff der Schuldbriefe siehe Zus. zu §. 170. 5.

§. 56. 57. unverändert.

ad §. 58. Siehe Zus. zu §. 88.

ad §. 59. Bilden mehrere einherrige Güter eine Bauergemeinde zusammen, so ist es nach Anordnung der Gouvernements-Regierung dem Besitzer mehrer Güter gestattet, ein Gut für das andere die überhaupt auf seine Güter repartirte Anzahl Rekruten stellen zu lassen, wenn aber jedes der einherrigen Güter eine besonders für sich bestehende Bauergemeinde bildet, so darf dieses nicht stattfinden.

/: Erwiderung der Einführungs-Commiss. an den Kirchspielsrichter des 9ten Dörptschen Bezirks v. 11 Decbr. 1820. :/

§. 60. 61. unverändert.

ad §. 62. Den in den Oklad der Ostseeprovinzen angeschriebenen, freien Leuten ist es, bei Beobachtung der weiter unter näher bestimmten Vorschriften, zu jeder Zeit, und ohne Rücksicht auf Anfang und Ende der allgemeinen Seelen-Revision, gestattet, zu den Bauergemeinden des Livländischen Gouvernements überzutreten, jedoch nur alsdann, wenn sie sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen.

Die solchergestalt zu den Bauergemeinden übertretenden freien Leute, tragen, sobald die Umschreibung aus dem frühern Oklad zu dem der Bauern vorschriftmäßig bestätigt worden, nur die Kronsabgaben ihres neuen Standes, ohne daß sie bis zur nächsten Seelen-Revision der Zahlung von Abgaben ihres frühern Standes unterworfen sind.

Den aus den Steuern-Oklads zu den Bauergemeinden übertretenden freien Leuten, wenn sie gleich von dem Augenblick des bestätigten Uebertritts aber durch diese Bauer-Verordnung bestimmten Rechte und Pflichten der Bauern theilhaftig werden, bleibt gleichwohl das Recht des Austritts aus demselben zu ihrem frühern Stande vorbehalten; sie können jedoch von diesem Rechte, zur Vermeidung anderweitig zu befürchtender Irrungen, nur bei denen von drei zu drei Jahren, zu veranstaltenden Seelen-Revisi-

onen des Bauerstandes in den Ostsee-Provinzen angeschriebenen, freien Leute, welche zu einer Bauergemeinde übertreten wollen, sind verpflichtet sich bei dem Kirchspielsgerichte, unter dessen Jurisdiction die Gemeinde belegen ist, welche sie aufnehmen will, zu melden, und sich daselbst zu legitimiren.

1., über die vollständige Berichtigung der Abgaben ihres frühern Standes, mit Einschluß des letzten halbjährigen Termins der Abgabenzahlung, durch Producirung einer Bescheinigung von derjenigen Gemeinde, wo sie bisher angeschrieben gewesen;

2., über die erfolgte Einwilligung der Gemeinde, zu welcher sie übertreten, so wie des Grundherrn, auf dessen Grund und Boden sie sich dem Landbau gewidmet. – und

3., darüber, daß sie sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen, durch Producirung oder anderweitige gründende Nachweisung abgeschlossener Kauf- oder Pacht Contracte über Gesinder und Landstellen aller Art, so wie mit Landeigenthümern oder Pächtern abgeschlossener Dienst-Contracte.

Dem Kirchspielsgerichte liegt es ob, über die von Zeit zu Zeit an sie gelangenden Meldungen dieser Art, bei denen sie sich nach genauer Prüfung davon überzeugt, daß die Nachsuchenden den vorgeschriebenen Bedingungen, unter denen der Uebertritt gestattet ist, Genüge geleistet haben, halbjährlich und zwar zum 1. Juny und 1 Decbr. dem Kameralhofe einen Verschlag vorzustellenden, welcher in besondere Rubriken folgende Nachweisungen enthalten muß:

1., wie der um den Eintritt in die Bauergemeinde nachsuchende, freie Mensch heiße;

2., wie alt er sei;

3., ob er verheirathet oder nicht;

4., ob er Kinder habe, die mit zur Bauergemeinde übertreten,

wie alt selbige sind und wie sie heißen;

5., wo der Nachsuchende bisher zur Kopfsteuer angeschrieben gewesen, und daß er die Abgaben seines frühern Standes, mit Einfluß des letzten halben Jahres, vollkommen berechtigt habe.

6., unter welcher Gemeinde und welchergestalt der Nachsuchende sich mit dem Landbau beschäftigt. —

Von Seiten des Kameralhofs werden sodann aus diesen Verschlägen, nach etwa nöthig befundener allendlicher Prüfung General-Verschläge formirt, und dieselben gleichfalls halbjährlich, im Laufe des Juny und Decbr. Monats, mit dessen etwanigen Bemerkungen der Civil-Oberverwaltung zur fernern Vorstellung an einen dirigirenden Senat unterlegt, wonächst sobald die Bestätigung des Senats erfolgt ist, die Umschreibung vom Kameralhofe bewerkstelligt wird.

/: Senats Ukas v. 30 Septbr. 1821. No und Reg. Pat. vom 16. Mai 1822 No 2031 :/

§.63. unverändert.

§.64–66 u. §25. Siehe Zus. ad §25. pag.

ad §65. Den Kronsbauern ist es gestattet, mit Erlaubniß des Kameralhofes nach Sibirien überzuziehen; sobald sie vorläufig Entlassungen von ihrer Gemeinde beigebracht und alle aus ihrem frühern Wohnorte auf ihnen hafftende Rückstände eingezahlt haben. —

/: Senats Ukas v. 15 May 1822 No 15235 zubl. mittelst Patents v. 17. August 1822 No 3808 :/

Caution überhaupt. conf. Zus. ad §12 Pat. 25 Apr. 1833. No 61.

Die Caution wegen der Getränksteuer kann niemals von dem abziehenden Gemeindegliede gefordert werden, sie muß vielmehr, als eine auf dem Gutsbesitzer nach der Seelenzahl seiner Bauergemeinde lastende Abgabe, von demjenigen Gutsbesitzer geleistet werden, dessen Gebiet durch die Aufnahme eines neuen Gemeinde-Gliedes einen Zuwachs an männ-

lichen Seelen erhält. Diese Caution kann geleistet werden, entweder

1., durch einen auf simples Papier zu schreibenden Revers, oder

2., durch Deposition einer baaren Summe, welche nach den Betrag der bis zur nächsten Umschreibung zu zahlenden Getränksteuer zu berechnen ist.

Das abgehende Gemeindeglied ist verpflichtet, wegen der für selbiges zu entrichtenden Kopfsteuer, Wege- und Wasser-Communicationssteuer bis zur nächsten Umschreibung Bürgschaft zu leisten. Diese Caution kann geleistet werden, entweder

1., durch Deposition einer Geldsumme, welche den Betrag der für jedes abziehende steuerbare Gemeindeglied für 3 Jahre zu zahlenden Abgaben nicht zu übersteigen braucht und von der nächsten Hälfte des Jahres, in welchem ein solches Individuum seine bisherige Gemeinde verläßt, bis zur nächsten Umschreibung zu berechnen ist, und wo denn derjenige, welcher eine solche Summe deponirt, darüber den gehörigen Depositalschein erhält; oder

2., durch Beibringung eines Zeugnisses aus dem Gemeindegericht darüber, daß der Gemeindegerichts-Vorsitzer und die Gemeinde-Vorsteher derjenigen Gemeinde, bei welcher das abgehende Subject sich niederlassen will, vor ihrem competenten Gemeinde-Gericht erklärt haben, daß ihre Gemeinde für die terminmäßige Abtragung der von dem neuen Mitgliede zu errichtenden Krons-Abgaben bis zur nächsten Umschreibung haftet, und bis dahin den Betrag dieser Abgaben an die Gebietslade seiner bisherigen Gemeinde zu den vorschriftmäßigen Terminen abzuliefern sich verpflichtet; oder

3., durch ein Glied der Bauergemeinde, wenn sie seinen

Vermögens-Umständen hinlängliche Sicherheit zu finden ist.

Nach Pat. vom 25 April 1833 Jahrg. 61.

für 1 Jahr à 10 Rthl.
" 2 — " 15 "
" 3 — " 20 "

Es ist der Wahl des abziehenden Gemeindegliedes anheimgestellt, eine oder die andere der vorerwähnten Bürgschaften beizubringen; die unter 1 und 2 benannten sind unbedingt zu acceptiren, sobald sie dieser Vorschrift gemäß geleistet worden sind, bei der unter 3 aufgenommen ist, aber dem Gemeindegericht mit Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher das Recht vorbehalten, die Sicherheit des Vermögens zu beprüfen, und solche Bürgschaft, falls diese Sicherheit nicht hinreichend befunden werden sollte, zu verwerfen — jedoch kann, wenn der Gutsherr und die Gemeinde des abziehenden Bauern die Caution des Besitzers desjenigen Gutes zu dessen Bauergemeinde derselbe sich begiebt, der unter 2 bestimmten Bürgschaft der Gemeinde vorziehen, hierin eine gütliche Uebereinkunft stattfinden. —

männlich mitallen in der Gemeinde vorfallenden Zulagegeldern conf. pag. 41

Es kann die Caution nur für die von jeder männlichen Revisions-Seele zu zahlenden Strons-Abgaben gefordert und nicht etwa so berechnet werden, wie die abgehenden Bauern als wadenbuchmäßige Wirthe — wo diese Abgaben nach Maasgabe des Thalerwerths auf die Gesinde repartirt gewesen, — zahlen mußten; wogegen aber in der neuen Gemeinde, wenn sie in selbige als Wirthe oder Pächter eintreten, diese derjenigen Gemeinde, von welcher sie ausgetreten, bis zur nächsten Umschreibung zu sichernden Zahlungen, von denen auf die von ihnen neu gepachteten Gesindesstellen vertheilten Abgaben in Abrechnung zu bringen sind.

Für die Rekrutensteuer kann keine Caution festgestellt

werden, weil diese Abgabe nicht jährlich wiederkehrt, und nicht gleichmäßig zu bestimmen ist, indessen bleibt diejenige Bauergemeinde, welche ein neues Subject bei sich aufgenommen hat, nicht blos bis zur nächsten Umschreibung für dasselbe dergestalt verantwortlich, daß wenn dasselbe zur Abgabe gesetzlich bestimmt worden, diese Gemeinde im Allgemeinen sowohl, als auch besonders nach Vorschrift §511. verpflichtet ist, auf deshalb an das Gemeindegericht ergehende Requisition sofort unweigerlich dasselbe an seine frühere Gemeinde auszuliefern, – sondern haftet auch überdieß für die auf ein solches Gemeinde-Glied nach Verhältniß der Seelenzahl seiner frühern Gemeinde fallende Rekruten Steuer. /: durch die Einf. Com. veranlaßtes Reg. Pat. vom 16 October 1823 No. 5172 :/

Ein, in der Zwischenzeit von einer Umschreibung zur andern, gesetzlich ausgetretenes Gemeindeglied kann nur als zu derjenigen Gemeinde, welche es aufgenommen, gehörig betrachtet werden; daher liegt es denn auch dieser Gemeinde ob, nicht allein ein solches neuaufgenommenes Glied bei der nächsten Umschreibung bei sich verzeichnen zu lassen, sondern auch, wenn es zur Arbeit unfähig würde, dasselbe vorschriftmäßig zu unterstützen. /: Belieben d. Einf. Com. v. 23 Novbr. 1826 Punkt 2 :/ Für Todesfälle siehe Zus. §118. 7.

Jedes zu einer andern Bauergemeinde übergehen wollende Gemeindeglied muß nicht allein für den bloßen Betrag der auf seine Person fallenden Strons-Abgaben, sondern vielmehr nach dem Ausfall dieser Abgaben in der Gemeinde, unter den Namen Zulagegelder, nach den beiden Stadtgemeinden dieses Gouvernements hiebei befolgten

Grundsätzen, derjenigen Gemeinde, welche es verlassen will, entweder in baarem Gelde oder durch genügende Bürgschaft Sicherheit stellen. Der Betrag dieser Sicherheit aber muß bei jeder dreijährigen Umschreibung durch das Gemeindegericht mit Zustimmung der Gutspolizei und Bestätigung des Kirchspielsgerichts festgesetzt werden, dergestalt, daß diese Sicherheit dem Betrage der Kronsabgaben, so wie des auf jedes Gemeindeglied kommenden Antheils an Zulaggelder, welche zur Deckung des durch Sterbefälle, durch Krankheiten Altersschwäche und andere gesetzliche Veranlassungen herbeigeführten Ausfalles, in der Zahl der Contribuenten und derjenigen Zahlungen, welche für den Unterhalt der Kranken, der Armen und zu sonstigen Ausgaben der Gemeinde erforderlich sind, entspreche.

/: Vorstellung der Einf. Com. v. 6 Februar 1826 :/

Zulagegelder: /: conf. pag. :/

a., Ausfall durch Tod p. vide retro pag. 8 Punkt 9.

b., Wege- und Wasser-Communications-Steuer. vide retro pag. 37

c. Rekrutensteuer. vide retro pag. 39

d. Getränksteuer nicht. vide retro pag. 37

(*) e., Ausfall für Kinder unter 14 Jahren und Greise über 60 Jahren. L. V. 118. 7.

f., Ausfall für Arme. vide retro pag. 40

g., Gemeinde-Bewilligungen zum Unterhalt der Kranken und jeder Art. vide retro pag. 40

h. Besoldungen der Gemeinde-Beamten; vid. pag. 61 sub rubr. Lostreiber p. 90 Kirchspielsrichter.

i., Real-Lasten treffen nicht das Individuum, sondern nur den Grundbesitzer vid. pag. 61

k., Für Anfertigung der Revisionslisten 5 Lg. pr. Seele vid pag. 93 rücksichtlich der Umschreibungs-Listen.

(*) ad e., Für die zu einer Pächter-Familie gehörigen Zahlungsunfähigen zahlt nicht die Gemeinde, sondern der Grundpächter selbst als Familienhaupt. vid. L. V. §. 484. 1.

Engelhardt'sche Anm. falsche

Das steht nicht da! sondern nur, daß er die Abgaben seiner Familie und Gesindeleute zahlt, — also für diejenigen Glieder, die, welche nach dem Gesetz zu zahlen haben; dazu gehören Kinder und Greise nicht!

In Uebereinstimmung mit den Verordnungen sowohl als mit denen in den Punkten 1. 2 und 3 des §13. des Regierungs-Befehls vom 1 Mai 1828. enthaltenen Bestimmungen sind Gemeindeglieder, welche in dem Zwischenraum von einer Umschreibung bis zur andern, von einer Bauergemeinde zu einer andern übergehen, nicht als gesetzlich Ausgetretene, sondern nur als auf Erwerb Abgelassene bis zu dem Augenblick anzusehen, wo bei einer gesetzlichen Umschreibung sie zu derjenigen Gemeinde, bei welcher sie sich aufhalten, als Glieder angeschrieben worden.

/: Erwiderung der Einf. Com. an das Hofg. Ger. vom 30 Januar 1829. als Entscheidung auf Unterleg. des 8 Wend. Kirchspielsgerichts /: conf. pag.

Vergleich auch Zus. zu §12 und 3 Zus. zu §118. 7.

Ein Bauer, der eine auf seinen Namen krepostirte Landstelle eigenthümlich besitzt, kann nicht zu solcher angeschrieben werden, sondern muß hinsichtlich der Zahlung der Stronsabgaben er wohl wie seine Knechte, in solange zu derjenigen Gemeinde, bei welcher sie sich angeschrieben befinden, gerechnet werden, bis sie andere Gemeinden zu ihrer Aufnahme willig gemacht. Für richtige und prompte Einzahlung seiner und seiner Knechte Stronsabgaben bleibt er, bei Ermangelung anderer Sicherheit, mit seinem Grundstücke verhaftet.

/: Circulair-Vorschrift der Einf. Com. an alle Kirchspiels und Kreis-Gerichte v. 30 Novbr. 1826. :/

§. 66. 67. u. 68. unverändert. ? 68. s. p. An und. pag.

ad §. 69. Da in diesem §. ertheilte Vergünstigung nur dem Livländischen Bauerstande zugesprochen ist, nach §48. aber die zum Arbeiter-Oklad der Städte Angeschriebenen nicht zum Bau-

erstande zu zählen sind, so kann solcher auf diese nicht angewandt werden.

/: Erwiderung d. Einf. Com. v. 22 Januar 1821 auf Anfrage der Rekruten Empfangs-Commiß.

Leute der Kronsgerichtsbarkeit und auch Livländische Bauern welche das 17. Jahr überschritten, können sich für ihre Familien freiwillig zu Rekruten stellen.

/: S. W. 5 Aug. 1831 Livl. Pat. 1 April 1832 sub No. 37 :/

Der sich von der Rekrutirung losgekaufte Bauer soll:

1, nicht wieder als rekrutenpflichtig angeschrieben werden;

2., die Gemeinde muß für ihn bis zur nächsten Revision, für seine Kinder aber, so lange sie noch nicht selbstständig sind, alle öffentlichen Abgaben tragen, gleichwie solches geschehen müßen, wenn das Gemeindeglied in den Militaire-Dienst getreten wäre;

3., er kann nach seiner Wahl bei den Städten oder auf dem Lande sich anschreiben laßen und ist verpflichtet, die mit dem von ihm erwählten Stande verbundenen öffentlichen Abgaben und Lasten – mit Ausnahme der Rekrutenpflichtigkeit – von der Zeit seiner Ausschreibung zu tragen;

4., über die sich von der Rekrutirung losgekauften Leute soll eine besondere Rechnung geführt und sie bei einer neuen Revision in besondere Rubriken verzeichnet werden, damit eines Theils diese Leute sich aller ihnen vergönnten Rechte versichert halten, andern Theils aber auch bei der Rekrutenstellung nicht wieder in Berechnung gebracht werden.

Wollen diese beim Landbau bleiben, so können sie sich nach Inhalt der Publication vom 16 May 1822 No. 2031 :/ vergl. Zus. zu §. 62. :/ als freie Leute zu den Bauergemeinden wieder anschreiben laßen.

/: Senats-Ukas v. 16 Mai 1822 No. 15840 publ. mittelst Reg. Pat. v. 12 July 1822 No. 3142 und Senats-Ukas vom 17 Juny 1823 publ. mittelst Reg. Pat. vom 13 August 1823 No. 4125. :/

Wenn ein Bauer von der Rekrutirung sich loskauft hat,

so kommen die Bekleidungsgelder derjenigen Gemeinde zu-
gut, von welcher der Rekrut gestellt worden.

/: Predloschenie des Hh. General-Gouvern. auf Belieben
der Einf. Com. vom 20 September 1823:/

Alle Soldatenkinder sind dem Oklad zuzuzählen.

/: Reg. Pat. v. 19 April 1828 No. 2699:/

Diejenigen Gutsbesitzer, welche einem verabschiedeten Sol-
daten zum beständigen Aufenthalte einen festen wirthschaft-
lichen Wohnort zu seinem und seiner Familie Unter-
halt einweisen, erhalten für jeden zum Frontendienst
tauglichen Sohn desselben, wenn er, nach erreichtem acht-
zehnjährigen Alter, in das Kantonisten-Bataillon oder Halb-
bataillon tritt, zu welchem er nach der allgemeinen Ein-
theilung gehört, eine Rekrutenabrechnungsquittung, so
wie auch für diejenigen ehelichen Soldatenkinder aus den
achtzehnjährigen Kantonisten, zu deren Erziehung sie bis zu die-
sem Alter den Familien derselben, während der Dienstzeit
der Väter, feste wirthschaftliche Wohnorte einweisen.

In Bezug auf die Einweisung dieser Kantonisten an die
Bataillone und Halbbataillone, so wie die Verantwortlich-
keit für die Verheimlichung derselben über das festgesetz-
te Alter, hat man sich nach den Bestimmungen der Aller-
höchstbestätigten Verordnung vom 9 Juny 1827. zu richten.

/: Senats-Ukas v. 14 Decbr. 1828 No. 83319.:/

Die Söhne solcher angesiedelten verabschiedeten Soldaten,
für welche nach ihrem erreichten 18ten Jahre den Gutsbe-
sitzern Quittungen ausgereicht werden sollen, müssen
hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zum Frontendienst bei den
Medicinal-Verwaltungen in Gegenwart der Civil-
Gouverneurs und der ältesten Militair-Chefs besichtigt
werden.

/: Senats Ukas v. 14 Febr. 1829. No. 11881. beide Uka-
sen publicirt mittelst Reg. Pat. v. 3 April 1829.
No. 1530:/

siehe auch den 5. Zus. zu §52.

ad §. 70. Den Livländischen Bauer-Gemeinde-Gliedern dürfen keine Freibriefe mehr ertheilt werden und die seit Publication der Bauer-Verordnung de A. 1819. ertheilten sollen ohne Unterschied weder zur Corroboration, noch zu anderweitiger gerichtlicher Beglaubigung angenommen werden und völlig ungültig sein, weil die Livländische Bauer-Gemeinde-Glieder nur nach den Bestimmungen der Allerhöchstbestätigten B. V. zur Freiheit gelangen sollen.

/: Reg. Communicat. ans Hofgericht v. 7. Aug. 1822. N. 3558 u. Reg. Pat. v. 16 Novbr. 1822 N. 5385 :/

Das um die Entlassung von der Gouvernements-Pflichtigkeit ansuchende Mitglied des Livländischen Bauerstandes muß von dem Kirchspielsgerichte, in dessen Jurisdictions-Bezirk dasselbe bisher domicilirt und welchem die zu dem Ende erforderliche genaue Untersuchung obliegt, ein Zeugniß darüber beibringen, daß dieses Individuum im Stande ist, seinen Lebensunterhalt ferner selbst zu verdienen. — daß, wenn es nicht mehr arbeitsfähig wäre, dasselbe um die Dispensation selbst gebeten und zugleich die Mittel zu seiner künftigen Subsistenz nachgewiesen — daß es im Stande sei, die nöthige Caution wegen der ihm, als unbedingt Freien, obliegenden Kronsabgaben zu stellen, und daß es alle Verpflichtungen gegen die Gemeinde, zu welcher es bis dahin angeschrieben gewesen, erfüllt, oder doch für deren Erfüllung genügende Sicherheit geleistet habe.

/: Reg. Pat. v. 16 Novbr. 1822 N. 5385 :/

Dem Livländischen Kameralhofe, als Repräsentanten der grundherrlichen Rechte der hohen Krone, steht das Recht zu, die von Bauern, welche bisher auf Kronsbesitzlichkeiten ansäßig gewesen, wegen Befreiung von der Gouvernements-Pflichtigkeit einzureichenden Gesuche, erst bei sich zu beprüfen und erst dann an das Landraths-Collegium zur weitern Verfügung zu bringen.

/: Belieben der Einf. Commiss. vom 23 April 1827. :/

§ 71. 72. 73. 74. 75.
76. 78. 77. 79. 80.
81. 82. 83. } unverändert.

ad § 84. conf. Zus. ad § 95. Mit den Uebertretern dieser Vorschrift soll nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden.

/: Reg. Pat. v. 15 Februar 1821 No. 931 :/

Die bei dem Oberbefehlshaber sich meldenden Beschwerdeführer, wenn gleich die Untersuchung und Entscheidung ihrer Klagen von ihm der Behörde übertragen worden, sind niemals dafür, daß sie bei ihm Beschwerde geführt, irgend einer Strafe zu unterziehen, sondern in Fällen, wo bei der seinem Auftrag gemäß veranstalteten Untersuchung sich die Nothwendigkeit einer zu verhängenden Bestrafung der für muthwillig oder boshaft erkannten Beschwerde ergeben sollte, ist jedesmal darüber seiner Bestimmung vorzustellen. /: Befehl des Oberbefehlshaber v. 9 August 1821 :/

Nicht mehr, als die verordnungsmäßigen zwei Delegirten von Bauer-Gemeinden, dürfen sich an den Civil-Oberbefehlshaber wenden. /: Pat. v. 15 Jan. 1821 hab No. 8 :/

Es ist bei unausbleiblicher Beahndung durch Geld- oder Arrest-Strafe verboten, für Bauern, die dem General-Gouverneuren Beschwerden vorzulegen haben, Supplikten anzufertigen — und sind solcher Beahndung eben sowohl die Verfasser, als die Abschreiber der Bittschriften zu unterziehen.

/: Reg. Pat. v. 7 Septbr. 1820 No. 3903 :/

Auch die Mitglieder des Bauerstandes selbst, welche sich Bittschriften verfassen lassen, sollen ohne Nachsicht bestraft werden. /: Reg. Pat. v. 23 July 1824. No. 3482 :/

Die Ausdehnung dieser Vorschrift durch Regierungs-Patent vom 28 Juny 1826. auf alle Autoritäten und Behörden, siehe Zus. zu § 204.

§ 85. 86 u. 87. unverändert.

468. Bauergemeindeglieder welche sich der Erlernung zünftiger Handwerke in den Städten widmen, sind gehalten, sich auch sofort zu den betreffenden städtischen Gemeinden umschreiben zu lassen, widrigenfalls sie keinen Anspruch auf die, den zünftigen Amten zustehende Befreiung von persönlicher Rekrutenpflichtigkeit haben, sondern dieser Obliegenheit bei den Bauergemeinden Genüge leisten müssen. – Senats-Ukas, No. 3524. – Riga d. 7ten Juny 1840.

ad §. 88. Da die Verordnung kein minimum der Seelenzahl zur Bildung einer Gemeinde festsetzt, so kann keine kleinere Gemeinde gezwungen werden, einer größern sich anzuschließen, sondern falls es sich findet, daß unter den Gliedern einer Gemeinde sich nicht hinlängliche Subjecte und zwei Gemeinde-Vorsteher, einem Gemeinde-Gerichts-Vorsitzer, zwei Beisitzer und deren Substituten findet, so hat das Kirchspielsgericht, als Ausnahme von der Regel eine zweckdienliche Bestimmung nach den Local-Verhältnissen durch Beschränkung des Personals zu treffen, wozu §. 91. in Ansehung der Gemeinde-Vorsteher Anleitung giebt.

/: Verfügen der Einf. Com. an alle Kreisgerichte v. 20 Novbr 1820 :/

§. 89. unverändert.

ad §. 90. Die Gemeinde-Vorsteher sind gleich den übrigen Gemeinde-Beamten in Eid zu nehmen.

/: Vorschrift d. Einf. Com. v. 18ten Decbr. 1820 :/

§. 91. 92. 93. und 94. unverändert.

ad §. 95. Die Gemeinde-Vorsteher bedürfen zum Stimmen auf den Kirchspiels-Bezirks und Bewilligungs-Conventen durchaus keiner Vollmacht; wenn sie aber durch legale Hindernisse abgehalten werden und die Gemeinde andere Mitglieder zum Convente deligiren wollte, so müssen sich diese durch eine von dem Gemeinde-Gerichte ausgestellte und von der Gutspolizei attestirte Vollmacht legitimiren.

conf. ad §. 84.

/: Vorschrift d. Einf. Com. v. 24 July 1823. modificirt durch den Befehl des Hl. General Gouv. v. 6 Novbr. 1823 :/

ad §. 96 Um denjenigen Inconvenienzen vorzubeugen, welche wie die Erfahrung gelehrt – dadurch entstehen, wenn bei Suspension eines Gemeinde-Vorstehers vom Amt bis zur Entscheidung des Kreisgerichts, ein neuer Gemeinde-Vorsteher erwählt werden muß, so wie zur Vermeidung von Störungen, wenn

die Gemeinde-Vorsteher durch Krankheit oder andere legale Ursachen in Ausübung ihrer Function behindert werden, so ist bei jeder dreijährigen Gemeindevorsteher-Wahl immer zugleich für jede Guts- oder Pfarrhofs-Gemeinde auch ein Gemeinde-Vorsteher Substitut zu erwählen und nach erfolgter Bestätigung der Gutsverwaltung mit dem wirklichen Gemeinde-Vorsteher zugleich zu beeidigen. Ein solcher Substitut kann bei Mangel an Subjecten auch aus einer andern Gemeinde erwählt werden.

/: genehmigte Verfügung der Einf. Com. vom 10t. October 1825 :/

vergl. Zus. zu §514.2.

ad §97. Bei jedem Gemeindegerichte ist, während den Gerichtshegungen ein Gerichtsspiegel aufzurichten; der Inhalt der auf dem Gerichtsspiegel befindlichen Ukasen muß am 1ten Sonntage nach dem 1ten September und am 1ten Sonntage nach dem 1ten März von der Kanzel den Bauergemeinden bekannt gemacht und dabei ihnen eingeschärft werden, daß sie sich gegen gegen die Gemeindegerichte mit gehöriger Ehrerbietung und Bescheidenheit betragen sollen.

/: Auf Anordnung d. Einf. Com. Reg. Pat. vom 13 Aug. 1821 No. 3658 :/

Den Gemeindegerichten ist der Gebrauch eines mit dem russischen Reichswappen versehenen Siegels gestattet, jedoch nur dergestalt, daß in demselben als Umschrift der Name des Guts, für welches das Gemeindegericht bestellt worden, aufgenommen steht.

ad §98. In legaler Abwesenheit des Gemeindegerichts-Vorsitzers, oder wenn derselbe in Untersuchung gezogen und demnach vom Amte suspendirt ist, tritt bis zur ausgemachten Sache, und wenn

§. 106. Regierungs-Befehl d. d. 30ten Juli 1848. No. 6738.

1. Die Kirchenältesten, welche zugleich Gesindeswirthe sind, sind befreit von der Podwoddenstellung, Anfuhr von Materialien zum Bau der Kirchen und Schulen, von der Stellung der hiezu nöthigen Arbeiter und von der Zahlung von Geldbeiträgen zu den erwähnten Zwecken.

2. In Grundlage des §. 120 der Livländischen Bauer-Verordnung von 1819 und des Rekruten-Losungs-Reglements vom 13ten Sept. 1841. §§. 3 und 5 sind die Kirchenältesten für die Zeit, wo sie in diesem Amte stehen von der Körperstrafe und Rekrutenpflichtigkeit befreit, wenn sie sich aber wichtiger Verbrechen schuldig machen, so können sie nur nach völliger Absetzung vom Amte der Bestrafung unterzogen werden.

Den Gemeindegerichten wird zugleich vorgeschrieben, bei der Repartition des durch die Exemtion der Kirchenvormünder und Kirchenältesten entstehenden Ausfalls in den öffentlichen Leistungen dergestalt zu verfahren, daß dieser Ausfall auf die mit ihnen /: den Kirchenvormündern oder Kirchenältesten :/ Glaubensverwandten Glieder der Gemeine zu welcher sie gehören, vertheilt werde.

diese bis zur nächsten ordinairen Wahl nicht beendigt ist, bis zu dieser Wahl-Termin der älteste Beisitzer des Gemeindegerichts als Vorsitzer und der älteste Beisitzer-Substitut als wirklicher Beisitzer ein.

/: Erwiederung d. Einf. Com. v. 1 August 1824 an das Wendensche Kreis-Gericht. :/

Dienstboten dürfen nicht Bauer-Beamten sein. vide Zus. zu § 152.

Dasselbe gilt von Krugspächtern. vid. Zus. ad § 2. jedoch mit Ausnahme der Kirchspielsgerichts-Beisitzer. ibid.

§. 99. 100. 101. 102. 103. 104. u. 105. } unverändert.

ad §. 106. Ein Kirchen-Vormund kann, als verordnungsmäßig angestellter Beamter, ebenfalls nicht gezwungen werden dieses Amt aufzugeben, um ein Amt bei den neu errichteten Behörden anzutreten, sondern es ist ihm überlassen, ob er entweder in dem Amte eines Kirchenvormundes verbleiben, oder das Amt eines Gemeindegerichts-Gliedes annehmen, oder ob er beiden, wohl mit einander vereinbaren, Aemtern vorstehen wolle.

conf. letzten Zus. ad § 159. Zus. zu § 109.

/: Erwiederung d. Einführungs Com. an das Oberkirchenvorsteher-Amt zu Riga v. 12 April 1826. :/

Ein in activen Dienst stehender Gemeinde-Richter hat, gleich den übrigen Gliedern der Gemeinde, die Berechtigung, noch vor Ablauf seines gesetzlichen Triennium der Gutsherrschaft aufzukündigen und die Gemeinde zu verlassen und darf mithin in solchem Falle demselben die zeitig erbetene Entlassung vom Amte nicht verweigert werden.

/: Sentiment. der Einf. Com. v. 21 Decbr. 1829. :/

ad §. 107. Die Bestimmung, daß einzelne, weiterhin gewählte Glieder des Gemeindegerichts vom Prediger, ohne Beisein des Kirchspielsrichters vereidigt werden können, kann nur in solchen Fällen anzuwenden sein, wenn in der Zwischenzeit von einer gesetzlichen dreijährigen Wahl bis zu der andern eine Vacanz entsteht, nicht aber, wenn bei einer allgemein ge-

setzlichen Wahl nach Ablauf von drei Jahren, nach Beibehaltung der alten Beamten, nur einzelne Beamtenstellen durch neue Subjecte besetzt worden sind.

/: Verfügen der Einf. Com. v. 26 Mai 1823 auf Beschwerde des 2 Wendenschen Kirchsp. Gerichts :/

ad § 108. Siehe Zus. zu § 88.

ad § 109. Bei anerkanntem Mangel an tauglichen Subjecten, durch welche eine Bestimmung des Kirchspielsgerichts als Ausnahme von der Regel nothwendig wird, und in Berücksichtigung der im § 164 enthaltenen Vorschrift, daß bei Verhandlungen der Rechtssachen bei dem Kirchspielsgericht der Beisitzer von der Gemeinde, deren Sache vorgetragen wird, abtreten muß, ist die Vereinigung der Aemter eines Gemeinde-Gerichts-Vorsitzers mit dem eines Kirchspielsgerichts-Beisitzers oder dessen Substituten in einer Person als Ausnahme von der Regel von der Einführungs-Commission gestattet.

conf. Zus. ad § 106. u. 159 letzter Zus.

/: am 26 Januar 1821 von der Einf. Com. dem 1ten Pernauschen und 8 Wendenschen Kirchspiels-Gerichte und der Oeselschen Abtheilung eröfnet :/

vergl. letzten Zus. § 159.

1. Als Regel für Bauerbehörden gilt, daß nie zwei einander subordinirte Aemter in einer Person vereinigt werden dürfen.

2. und wird nur als alleinige Ausnahme davon gestattet, die Function des Gemeinde-Gerichts-Vorsitzers mit der eines Kirchspielsgerichts-Beisitzersubstituten in einer Person zu vereinigen, jedoch muß auch hier zuvor beim örtlichen Kirchspielsgerichte durch gehörige Untersuchung die unausweichliche Nothwendigkeit dieser Maasregel, wegen Mangels an tauchlichen Subjecten nachgewiesen sein und demnächst solche Vereinigung vom [Kirchspielsgericht] Kreisgericht nach genauer Prüfung bestätigt werden.

/: Entscheidung d. Einf. Com. v. 29 Decbr. 1832 № 306. prod. im Hofg. Dep. d. 7 Janr. 1833 № 5. :/

§. 110. unverändert.

ad §. 111. Jeder Bauer zahlt jedoch den auf ihn fallenden Antheil zur Besoldung der Bauer-Behörden nur dorthin, wohin er sich annoch angeschrieben befindet.

/: Erwiederung d. Einf. Com. v. 8 October 1826 auf Anfrage des hl. Landraths v. Samson :/

Auch Lostreiber tragen zur Besoldung, wie zu jeder andern Personalsteuer, bei, /: Siehe Zus. zu § 118. 7. :/

ad § 112. Die Gemeindegerichts-Schreiber werden, wo solche nöthig, auf Kosten der Gemeinde und nicht ohne Genehmigung und Bestätigung der Gutsverwaltung angestellt. Ihre Beurlaubung bis zu der Dauer von 28 Tagen kann von der Gutsverwaltung mit Zustimmung des Gemeindegerichts bewilligt werden; wird aber um Beurlaubung des Gemeindegerichts-Schreibers auf längere Zeit nachgesucht, so steht zwar dem Gemeindegericht und der Gutsverwaltung auch das Recht der Bewilligung zu, jedoch ist letztere verpflichtet, in solchem Falle dafür Sorge zu tragen, daß das Gemeindegericht einen der nächsten beeidigten Gemeindegerichts-Schreiber zur Abwartung der dringenden Geschäfte willig mache, und solchen Stellvertreter dem Kirchspielsgerichte namentlich anzuzeigen, wonächst es auch der Gutsverwaltung bei jeder Beurlaubung obliegt, darüber zu wachen, daß der Gemeindegerichts-Schreiber alle unter Händen habenden Acten, Rechnungen und Gelder zuvor richtig abliefern, so daß keine Stellung der Geschäfte während der kurzen oder längeren Abwesenheit stattfinden kann.

/: Circulaire-Vorschrift der Einf. Com. an alle Kirchspiels- und Kreis-Gerichte v. 7. April 1828 :/ auf Befehl des hl. Gen. Gouverneurs.

Gemeinde-Schreiber als amtliche Dienstboten sind nicht gleich den Privat-Dienstboten, daher hört ihr Dienst nicht eo ipso mit dem dreijährigen Wechseln des Richter-Personals auf, wie solches der Gebrauch bei allen Wahl-Behörden des Landes rücksichtlich der Gerichtsboten lehrt; vielmehr sind

sie, als Dienstboten, nur einer nach der L. B. gesetzlichen Kündigung unterworfen, falls nicht etwa die im § 468. d. L. B. genannten Gründe eine sofortige Amts-Entlassung rechtfertigen. /: conf. Revs. Urthl. des Hofg. Dep. vom 28 August 1836 No. 141. in Sachen des Gemeinde-Schreibers Stabbenfeld wider die Sinohlensche Guts-Verwaltung und Gemeinde-Richter; Journal d. Hofg. Dep. v. 24 July 1836 :/

Da die Vereidigung der Gemeinde-Gerichts-Schreiber nirgends anbefohlen worden, selbige auch um so weniger erforderlich erscheint, als diese Schreiber nicht wie die Secretaire bei den Behörden irgend eine amtliche Verantwortlichkeit für die Beschlüsse der Behörde haben, sondern blos als den beeidigten Richtern zu ihrer Hülfe untergeordnete Dienstboten anzusehen sein können, so ist vorstehende Circulair-Vorschrift nur dahin zu verstehen, daß wenn eines der beeidigten Glieder des Gemeindegerichts selbst nach Vorschrift des § 112. den Geschäften eines Schreibers vorsteht, und auf längere Zeit Urlaub nimmt, in seine Stelle auf solange nur wieder ein beeidigter zur Besorgung der Schreibereien gebraucht werden könne, daß aber für den Fall, wenn ein anderer nicht beeidigter Schreiber angestellt ist und dieser auf längere Zeit beurlaubt ward, daß Gemeindegericht unter eigener Verantwortlichkeit auch wieder einen unbeeidigten Schreiber während der Dauer des Urlaubs anstellen könne.

conf. ad § 119 u. 637.

Zur Vermeidung unausbleiblicher Irrungen, Störungen und Mißbräuche dürfen die Geschäfte eines Gemeindegerichts-Schreibers niemals und unter keinem Vorwande weder durch Gutsbesitzer, Arrendatoren, Arrende-Disponenten, noch überhaupt von der Gutsverwaltung selbst, verwaltet werden.

/: Auf Unterlegung des 3 Pernauschen Kirchspielsgerichts Vorstellung d. Einf. Com. v. 6 July 1828 :/

Jedes Gemeindegericht hat über diejenigen Kinder wo bei der angestellten Untersuchung, Zeichen der wirklich stattgefundenen Impfung befunden werden, ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen, und zum Gebrauch in etwanigen künftig vorkommenden Fällen, bei sich zu asserviren.

Bei jedem Gemeinde-Gerichte sind außerdem zwei Schnurbücher unter dem Siegel des Kirchspielsgerichts zu halten, in welche jedes zu der Gemeinde gehörige, vollkommen geimpfte Kind, mit Anzeige des Namens seiner Aeltern, einzutragen ist.

/: Reglement der Schutzblattern-Impfung vom 8 Novbr 1820. pct. 9 und 10 :/

§. 113. 114. u. 115. unverändert.

ad §116. Die Gemeinde-Vorsteher dürfen nur in dem durch §91. bestimmten Falle mit der polizeilichen Aufsicht in der Gemeinde beschwert werden; wenn aber die zu dieser Aufsicht bestimmten Aufseher in Beobachtung dieser ihrer Pflicht behindert werden, oder zur Aufsicht nicht hinreichend sein sollten, so müssen die Substituten auch hierin behülflich sein. Uebrigens müssen die polizeilichen Anordnungen dem Gemeindegericht allein überlassen bleiben.

/: Erwiederung d. Einf. Com.ß. auf Anfrage des 8 Hendeschen Kirchspielsgerichts v. 3 Maj 1821 :/

§. 117. unverändert.

ad §118. Das Gemeindegericht muß – außer der allgemeinen Aufsicht darüber, daß keine Herumtreiber oder Läuflinge in ihrer Gemeinde gehalten werden, und daß namentlich Krüger und Schenkwirthe unverpaßte und verdächtige Leute erhalten und einliefern – halbjährige Haussuchungen in ihrer Gemeinde veranstalten und über das Resultat derselben, mit Einlieferung der etwa vorgefundenen Leute der erwähnten Art, der Gutsverwaltungberichten, diese aber dem Ordnungsgerichte bei 10 Rubel Pön davon Anzeige machen und die vorgefundenen Leute

zugleich mitschiden.

/: Reg. Pat. v. 11 Februar 1821. No. 832. eingeschärft mittelst Reg. Pat. v. 9 July 1828. No. 5494. sp. No. 183. :/

conf. Zus. ad § 144. pag.

Wenn in einer Gemeinde ein Deserteur oder Läufling sich aufhält, und die Gemeinde Mittel gehabt, solches zu entdecken, sowohl für eine solche Hehlung von der ganzen Gemeinde des Guts die dreifache Kopfsteuer beigetrieben, der Hehler selbst aber zur Bestrafung nach aller Strenge der Gesetze abgegeben werden. Falls eine solche Hehlung dem Gutsbesitzer bekannt gewesen, so ist von ihm überdieß eine Strafe von 2000 Rbl. einzutreiben, und gleichmäßig mit ihm zu verfahren, wenn die Hehlung von ihm selbst geschehen, in welchem Falle er auch nach dem Gerichte übergeben werden soll. Dem Entdecker kömmt der vierte Theil der Strafe zu und wenn die Gemeinde selbst einen bei ihr gehabten Läufling oder Deserteur entdeckt und einliefert, so ist sie von jeder Strafe befreit; derjenige aber, welcher den Deserteur oder Läufling beherbergt, wird der gesetzlichen Bestrafung unterzogen.

/: Senats-Ukas vom 31 October 1827. im Reg. Patent vom 17 Februar 1828. wiederholt im Reg. Pat. v. 9 July 1828 No. 5494. sp. No. 183. :/

Vergl. Zus. zu § 144. und zu § 532. :/

ad § 118. 2., Der Bauer ist nicht verpflichtet, die zum Vergnügen von manchen Gutsbesitzern angelegten Wege zu unterhalten, hat aber nach wie vor die Einfahrten nach den Höfen, als welche weder vom Begriff Communication, noch von diesen Wegen getrennt werden können, desgleichen die Wege, welche von einem Felde zum andern und zu den Riegen-Stäten, Mühlen, Branntweinskuchen, Ställen und Wirthschaftsgebäuden führen, da solches zum Besten der Bauern gereicht, zu bauen, zu unterhalten und zu repariren.

/: Bestimmung d. Einf. Com. auf Anfrage des Hofg. Dep. vom 2 September 1822. :/

Die Kirchen- und Communications-Wege im Kirchspiele sol-
len gleichmäßig vertheilt werden. Die Kirchenvorsteher haben
die Gutsverwaltungen zeitig zu benachrichtigen, wenn sie visiti-
ren wollen und darauf der Gouvernements-Regierung zu berichten.
Die Gutsverwaltungen haben ihre Bauerschaften zur Reparatur die-
ser Wege anzuhalten und die desfallsigen Befehle der Kirchen-
vorsteher dem Gemeindegerichte bekannt zu machen. Die Ge-
meindegerichte haben diese Befehle bei einer Pön von 10 Rb. B.A.
für jeden Unterlassungsfall zum Besten der Kirchenlade zu
erfüllen und beauftragen nach Maasgabe der Größe des Gutes
einen oder mehrere Wirthe mit der Ausführung der erforder-
lichen Anordnungen. Wenn die Gutsverwaltung es unterlassen
hat, das Gemeindegericht zur Besorgung der Wege-Reparatur
anzuhalten, oder demselben die desfallsigen Anordnungen der
Kirchenvorsteher bekannt zu machen, oder bei nicht befolgter
Anordnung sich sogleich bei den Kirchenvorstehern zu beschweren,
so haben die Kirchenvorsteher eine solche Gutsverwaltung in eine
Pön von Einem Rbl. S. Mz. für jeden Haken zum Besten der Kir-
chenlade zu condemniren. Haben die Kirchenvorsteher an den schlech-
ten Zustand der Wege Schuld, so sollen diese in dieselbe Stra-
fe vertheilt werden.

/: Reg. Pat. v. 12 Juny 1823 No. 2990 :/

ad §. 118. 3, 4. 5. u. 6. unverändert.

7, Nachdem vom Landtage angenommen und von Seiner Kaiser-
lichen Majestät Allerhöchst bestätigten Entwurfe, ist dieser Punkt
/: Siehe Zus. zu §. 22 :/ dahin zu verstehen, daß Dienstboten und Kinder unter 14 Jahren
Dienstbotenlohn von der Beysteuer zu den Kronsabgaben befreit sein. Die Dienst-
boten sind jedoch nur so lange, als sie zufolge §. 22 verpflichtet
sind, den Wirthen für den bisher üblichen Lohn zu dienen, von
Zus. 3. §. 454. dieser Beysteuer befreit, und darf nach der bisher üblichen Art,
der Wirth, welcher nach der Größe des inne habenden Gesindes
die Beisteuer im Ganzen trägt, die Zahlung der Kronsabgaben

ihnen von ihrem Lohn nicht in Abzug bringen.

/: Genehmigte Bestimmung d. Einf. Com. vom 24 März 1823 :/ Siehe auch § 454.

Alle Lostreiber, daß heißt solche Bauern welche vermöge der bisher bestandenen Verhältnisse, ohne Wirthe oder Dienstboten zu sein, auf eigene Hand leben, sind, wenn sie nicht nach § 118 7. überhaupt von allen Beiträgen zu befreien sein möchten, unerläßlich zur Entrichtung der Personalsteuer, als Kopf- Wege- und Wasserbau-Gelder, Besoldung der Beamten der Bauer-Behörden, soweit solche der Gemeinde obliegt, und Rekrutensteuer, nicht aber zur Mittheilnahme und Prästation der Real-Abgaben und Leistungen, als namentlich Bauten und Reparaturen dem Gemeindewesen gehörender Gebäude, Wege etc. verpflichtet.

vide pag. 142 infra

Real-Lasten

/: Festsetzungen der Einf. Com. enthalten im Reg. Pat. v. 2 April 1824. No. 1673. :/

vergl. 4te und 5te Zus. zu § 546. —

Wenn gleich das in dem Zwischenraume von einer Umschreibung zur andern aus seiner Gemeinde in eine fremde übergangene Individuum bei dieser mit Tode abgehet, hat diese letztere Gemeinde dennoch, in sofern nicht von dem verstorbenen bei seinem Austritte aus der frühern Gemeinde eine baare Caution oder anderweitig gründende Bürgschaft bis zur nächsten Umschreibung beigebracht worden, für den Verstorbenen der Gemeinde, bei welcher er sich angeschrieben befindet, sämmtliche auf denselben haftende Steuer zu zahlen.

/: Entscheidung d. Einf. Com. als Erwiderung an das Hofg. Dep. v. 30 Jan. 1829. auf Unterlegung des 8 Wendensch. Kirchsp. Ger. :/ Für Arbeitsunfähigkeit vid. Zus. zu § 65. —

Wenn wegen der öffentlichen Leistungen und Abgaben solcher Gemeindeglieder, welche aus den Gemeinden, woselbst sie angeschrieben stehen in andern sich in Dienst- oder Pacht-Verhältnisse begeben haben, oder zu andern Gemeinden gänz-

lich übertreten sind, Streitigkeiten zwischen Gutsverwaltungen entstehen, so competirt die Auseinandersetzung und Entscheidung derselben dem Kameralhofe.

(: Entscheidung der Einf. Com. v. 29. October 1829. auf Anfrage der Gouv. Regierung :)

Ablaßscheine zum Erwerb in andern Gemeinden haben nur den Uebertritt zum Zweck, daher sie nach der bekannt gemachten Form zu ertheilen und jederzeit nur bis zum nächsten Umschreibungs-Termin von Giltigkeit sind. (: vid. Zus. ad §144 :)

Auszug des Reglements zur Beitreibung der Kronsabgaben von den Bauer-Gemeinde-Gliedern:

Patente über diesen Gegenstand sind:

1822. Aug. 17. (: Sen. Ur. 15 May ei :) 1822 Novb. 16. – 1823 October. 16 u. 23.

1., Für jede Bauer-Gemeinde ist eine Abgaben-Repartition anzufertigen, was

a., an bestimmten jährlich unabgeändert wiederkehrenden Krons-Abgaben, und

b., an unbestimmten jährlichen Krons-Abgaben, als Rekrutensteuer u. s. w. von jedem zahlungsverbindlichen Gemeindegliede zu entrichten ist. Diese Repartition soll von den Gemeinde-Gerichtsgliedern, Schreiber und Gemeindevorsteher unterzeichnet werden und die Durchsicht jedem Gemeinde-Gliede gestattet sein. Ein gleiches Verfahren ist hinsichtlich der übrigen zu leistenden Gemeindeverbindlichkeiten und Lasten zu beobachten. Vor Eintretung der Abgaben sind die Listen der Gutsverwaltung zur Durchsicht zu übergeben, um ihre etwanigen Bemerkungen verlautbaren zu können; will das Gemeindegericht auf diese Bemerkung keine Rücksicht nehmen, so hat dasselbe dem Kirchspielsgerichte vorzustellen.

Anfertigung d. Repartition durch Gem. Ger. mit Bestätigung des Kirchsp. G. Pat. 25 April 1833 sub N. 61.

2., Die Einsammlung der Kronsabgaben von den Gesindeswirthen soll vorzugsweise in solcher Jahreszeit bewerkstelligt werden, wo es diesen am leichtesten ist, dazu dazu einen Theil des Ertrages von ihren Wirthschaften anzuwenden und ist ein glei-

ches bei allen andern zahlungspflichtigen Gemeinde-Gliedern zuber-
bachten.

3., Bei anerkannt säumigen Zählern oder saumseligen Gesindeswir-
then ist das Gemeindegericht berechtigt, falls kein hinlängli-
ches Unterpfand gestellt ist, gleich nach der Erndte, denselben nicht
nur jeden Verkauf ihres Getraides und Viehs ohne Genehmi-
gung des Gemeindegerichts zu untersagen, sondern es hat sol-
ches auch das überschießende Getraide und Vieh nur unter
sicherer Aufsicht auf den Märkten veräußern zu lassen,
um die Berichtigung aller öffentlichen Abgaben sogleich durch
Deponirung einer angemessenen Summe in der Gebietsla-
de zu sichern, sodann aber jede Einschränkung des freien Pro-
ducten-Verkaufs aufzuheben. Das Gemeindegericht ist ver-
pflichtet, zum 1 März und 15 Decbr. jeden Jahres, die ganze
Summe der halbjährlich zu zahlenden Kronsabgaben seiner Ge-
meinde in die Kreisrenterei abzuliefern, daher müssen
alle Abgaben für die erste Hälfte des Jahres zu dem 1 Febr.
und für die zweite Hälfte zum 15 Novbr. eingezahlt wer-
den, sowohl die von den Gemeindegliedern, als auch die von
der Gutsherrschaft zu entrichtenden Beiträge, welche bis zum
Zahlungs-Termin in der Gebietslade verwahrt werden.

4., Sollten dennoch Rückstände der Gemeindeglieder statt-
finden, so muß das Gemeindegericht die gesetzlich bestim-
te, solidarische Verbindlichkeit der ganzen Gemeinde für die
Kronsabgaben jedes einzelnen Mitgliedes sogleich eintre-
ten lassen, und falls die Bezahlung nicht aus dem Betra-
ge der Gebietskasse geleistet werden könnte, nach einer so-
fort und nach den Bestimmungen im 4. Punkte anzufer-
tigenden Repartition auf die zahlbaren Gemeindeglieder,
so viel zur Gebietslade erheben, als der Ausfall der Abgaben
beträgt, damit die ganze Summe im gesetzlichen Termin
ungetheilt berichtigt werden kann. Die besondere Sorgfalt
für die Ausführung dieser Vorschrift, wird der Verantwortlich-
keit der Gutspolizei anheim gestellt.

5. Die säumigen Gemeindeglieder sind ohne Nachsicht nicht allein zur fördersamsten Wiedererstattung der für sie gezahlten Abgaben an die Gebietslade, sondern auch eines Procents monatlicher Strafgelder, vom Tage der Zahlung angerechnet, anzuhalten. Das Gemeindegericht aber ist verpflichtet, sogleich durch Verkauf der Schuldigen gehörenden Effecten zur Beitreibung der Rückstände zu schreiten. Von solchem Verkauf ist der zur Fortführung der Wirthschaft erforderliche Gesindesbestand und bei keinen Hauswirthen alles zur Aufrechthaltung der Wirthschaft nothwendig ausgeschlossen. Die von der hohen Ströme indessen etwa erforderten Strafprocente trägt die ganze Gemeinde, weil sie den Zahlungsfähigen nicht hat zahlen lassen.

6. Sollten die Umstände dergleichen Beitreibung nicht zulassen, so verhängt das Gemeindegericht die Curatel gegen den säumigen Wirth. Der hierauf zu fassende Beschluß ist aber jedesmal der Gutsverwaltung, als pachtgebender Erbherrschaft des Grundstücks zur Genehmigung zu unterlegen, damit sie ihre etwanigen contractlichen Berechtigungen für solchen Fall wahrnehmen könne. Die keine Wirthschaft besitzenden manquirenden Gemeindeglieder sind wie gepfändete Defraudanten zu Abarbeitung ihres Rückstandes durch die Gemeinde-Polizei anzuhalten.

7. Der eingesetzte Curator ist verpflichtet, bei der ihm übergebenen Wirthschaft alles wahrzunehmen, was einem guten Hausvater zu beobachten gebührt. Zu diesem Ende hat er am Schlusse jeden Monats dem Gemeinde-Gericht eine möglichst genaue Rechenschaft von seiner Verwaltung abzulegen und mit demselben über

die zweckmäßigsten Mittel zu baldiger Tilgung des Rückstandes ohne der Wirthschaft selbst zu schaden, sich zu berathen; diese Curatel währt durchaus nicht länger, als bis die Abgaben Restanz liquidirt ist.

8., Nur die im §. 374 genannten Bedingungen können von der Annahme des Amtes solchen Curators, dispensiren, sonst ist jeder Bauerwirth dazu verbunden. Das Gemeindegericht aber kann keinen Bauerwirthen verpflichten, zu eigenem Schaden diesem Geschäfte sich zu unterziehen, oder gegen seinen Willen die Curatel in einer Wirthschaft zu übernehmen welche von der seinigen so entfernt ist, daß ihm die genaue Aufsicht auf dieselbe unmöglich wird. Dafür genießt derselbe nach Abgabe seiner vorwurfsfreien Amtsführung nach Analogie des §. 388. 5 Procent vom reinen Ertrag der Wirthschaft.

9., Alle Gemeindegerichte müssen halbjährlich und zwar bis zum 15 März und 30 Decbr., von welchen Terminen ab die Strafprocente berechnet werden, dem Ordnungsgerichte ihres Kreises, und für das Patrimonial-Gebieth dem landvoigteilichen Gericht berichten, ob die volle Zahlung der auf die Gemeinde repartirten Abgaben erfolgt sei oder nicht — aus welchen Gründen solches im letztern Falle nicht habe erfolgen können, und welche Mittel zur Deckung der Restanz ergriffen werden.

10., Dieser Bericht darf, die Zahlung der vollen Abgabe-Summe, mag erfolgt sein oder nicht, niemals unterlassen werden, und wird sein Ausbleiben in jedem Falle vom Ordnungsgerichte durch eine auf die Glieder des Gemeindegerichts und dessen Schreiber zu vertheilende Geldstrafe von 10 bis 25 Rthl. beahndet. Wenn aber die Gemeinde-Gerichte bis zum 15 April und 30 Januar sich bei den Ordnungsgerichten

§ 119 et 120. Predloschenie Sr. Durchlaucht des General Gouverneurs an den Liefländischen Civil Gouverneur d.d. 28. Mai 1848 No. 348. publiciert durch Kirchspielsgerichtliches Circulaire d.d. 13 August 1848 No. 645.

„daß die so häufig bei den Bauern in Polizeivergehen angewendet werdende Stockprügelstrafe, welche auf die Gesundheit der bestrafenden nachtheiligen Einfluß haben könne, aufzuheben sei, und an deren Stelle der im Reiche bestehenden Ordnung gemäß die Ruthenstrafe eingeführt werde." –

und resp. Landvoigteigericht weder von wegen der geschehenen Berichtigung der Abgaben legitimirt, noch den vorgeschriebenen Bericht erstattet haben, so sind die gedachten Landpolizeien verpflichtet, sofort einen Delegirten abzusenden, welcher an Ort und Stelle die erforderlichen Maaßregeln zur Herbeischaffung der Restanz zu treffen hat, und hierbei zunächst das Gemeindegericht und die Gemeinde-Vorsteher zur Verantwortung ziehen muß, zugleich aber auch verpflichtet ist, genau zu untersuchen, ob der Hof oder die Gemeinde die Schuld der Restanz trägt, damit der wahrhaft schuldige Theil sowohl die verwirkte Strafe, als auch die consirten Kosten und die verhängten Strafprocente trage.

11, Die Kirchspielsrichter haben bei jedesmaliger Revision der Gebietslade die Rechnungen über eingezahlte und entrichtete Kronsabgaben einer genauen Beprüfung zu unterziehen, und das Resultat so wie die Namen derjenigen Gemeinderichter und Vorsteher, welche sich bei diesem Geschäfte rühmlich ausgezeichnet, zu ihrem Lobe und zum Nacheifer, der Gemeinde bekannt zu machen.

/: Reg. Pat. v. 17. May 1822 No. 2066:/

ad §. 118. 8. 9. 10. unverändert.

11, Die Gutsverwaltung hat durch das Gemeindegericht bei strengster Verantwortlichkeit für beide, gleich nach Abgabe des Rekruten dem Prediger Anzeige machen zu lassen, wer abgegeben ist.

/: Reg. Pat. v. 31 März 1821. No. 1660:/

§. 119. unverändert. vide Jetzt.

ad §. 120. Wenn ein zur körperlichen Strafe verurtheiltes Frauenzimmer sein Kind stillt, so ist diese Strafe auf anderthalb Jahr, von der Niederkunft an gerechnet, auszusetzen.

/: Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 21 May 1824. publicirt mittelst Reg. Pat. vom 19 Septbr. 1824. No. 4589:/

Anm. Strafmilderung für Gebrechliche und mit gewissen benannten unheilbaren Krankheiten Behaftete. J. U. 18 Novbr. 1834.

S. U. 7. Januar 1835. Pat. 19 Februar ei ai sp. N. 35.

In die Arbeitshäuser können stillende Weiber abgegeben werden.

J. U. 13 Octobr. 1833. publ. durch S. U. 28 Novbr. ei ai. im Pat. 12. Januar 1834. sp. N. 18. /: doch mit schwerer Arbeit zu verschonen:/

Zur Versendung verurtheilte Verbrecherinnen, die selbst stillen, müssen so lange zurückbleiben, bis ihre Kinder 1½ Jahre alt sind, worauf sie erst, mit Zurücklassung ihres Kindes, nach Sibirien abzufertigen sind; Auch dürfen unmündige Kinder überhaupt nicht dahin mitgenommen werden. J. U. 3 July 1831. im Pat. 27. Octobr. ei ai sp. N. 108.

Schwangere Frauenzimmer sind ebenfalls zum eidlichen Zeugniß zu bringen. Circul. Vorschr. d. Minist. d. In. v. 15t. May 1833 N. 1049. von der Livl. Gouv. Reg. dem Hofgerichte abschriftlich mitgetheilt, prod. N. 1702. d. 1 Septbr. 1833.

/: Von Aufsicht und Schonung der Schwangern, vid. Sonntags Polizei p. 114–118.:/

§. 121. 123. 124. 125 & 126. } unverändert.

ad §. 127. /: Siehe §. 247.:/ Die Gemeindegerichte sind nicht berechtigt, direkte von sich aus andere Gemeindegerichte desselben oder eines andern Kirchspielsbezirks wegen Vollziehung ihrer rechtskräftig gewordenen Entscheidung zu requiriren, sondern müssen in derartigen Fällen denjenigen Kirchspielsgerichte, zu dessen Bezirk sie gehören zur Anordnung des Erforderlichen unterlegen.

/: Sentiment d. Einf. Com. v. 29. May 1824.:/

§. 128. 129. 130. 131. 132 & 133. } unverändert.

ad §. 134. Die Formel: Im Namen und von wegen, ist den Gutsverwaltungen nicht zuständig, indem sie nur bei, aus

mehreren Beamten, bestehenden Behörden in Gebrauch ist.

/: Erwiderung d. Einf. Com. auf Anfrage d. Hofg. Dep. v. 25 Sept. 1826.:/

§. 135. 136. 137 u. 138. unverändert.

ad §. 139. Alle dem Stode unterworfene Personen sind, in so fern das Vergehen an sich nicht die Competenz des Gemeindegerichts übersteigt, dieser Behörde unterworfen.

conf. Zus. ad §. 170. 1.

/: Verfügen d. Einführungs Com. v. Novbr. 1822. auf Anfrage des Beisitzers von Ninnigall :/

Auch über Handwerker, welche gesetzlich nur zum Bürgeroklad angeschrieben werden dürfen, steht dem Gemeindegerichte die Strafgewalt zu, sobald sie polizeiliche Vergehungen begehen, deren Aburtheilung dieser Behörde competirt, daher denn die im Bürgeroklad der Städte zu den Stronsabgaben angeschriebenen Leute in allen Polizei-Sachen auch dem Kirchspielsgerichte unterworfen sind.

/: Befehl d. Hofg. Dep. v. 30 Juny 1822. verglichen mit dem Befehl d. Einf. Com. v. 28 Novbr. 1822.:/

ad §. 140. Siehe Zus. zu §. 118. 1. In allen Holzdiebstahlssachen jedoch bleibt die General-Untersuchung Pflicht der Gemeinde- und Kirchspielsgerichte;

Pat. v. 18 Juny 1821 hp. No. 34 } bis 20 Rt. Kirchsp. Ger.
— 23 Novbr. 1829 — No. }
— 25 Septbr. 1830 — No. 120 } über 20 Rt. Landgericht
— 1 August 1811. gen. No. }

Desgl. Zus. ad §. 171. u. Zus. ad §. 567.

§. 141 } unverändert.
142 }

ad §. 143. Hieraus folgt:

Zusätze zu §. 514. a, daß die Gutsverwaltung berechtigt und verpflichtet sey, sich von der vorschriftmäßigen Verwaltung der Magazine durch den Gemeindegerichts-Vorsitzer und die Magazin Aufseher, so wie von der Erfüllung der in Hinsicht der Magazine getroffenen Anordnung zu überzeugen, und sie demnach auch ihrerseits darüber wachen müsse

daß kein Empfang und keine Ausgabe des Magazinkorns geschehe, ehe ihr davon Anzeige gemacht, und in Hinsicht der Ausgabe auch von ihr erwogen ist, ob sie zum Besten eines Hülfsbedürftigen geschehe, und damit von ihr dahin gesehen werden könne, daß Einnahme und Ausgabe jedesmal gehörig ins Magazinbuch eingetragen werde. Ehe sie sich hiervon überzeugt, hat sie ihren Magazin Schlüssel nicht zu verabfolgen;

daß da, wo noch jährliche Beiträge geliefert werden müssen solche, und die ausgegebenen Darlehne, sammt Baar, wo das Magazin vollständig ist, in den vorschriftmäßigen Terminen von den Magazinaufsehern eingesammelt und gegen die säumigen Zahler nach §. 12 des Magazin Reglements von dem Gemeindegericht verfahren werde. Straft der ihr als Gutspolizei zustehenden Aufsicht weiset sie bei einer Zögerung und Lässigkeit hierin die Säumigen ernstlich zur Erfüllung ihrer Obliegenheit an, und wendet sich, wenn dieses fruchtlos sein sollte, an das Kirchspielsgericht, um die nöthige Assistenz und Bestrafung der Schuldigen; daß das Magazin jährlich zur bestimmten Zeit übermessen, mit dem Magazinbuch revidirt, und über den Befund, so wie über die Einkassirung der Beiträge und Vorschüsse dem Kirchspielsgerichte berichtet werde;

daß nicht früher als bis vom Kirchspielsgerichte Concession nachgesucht und ertheilt worden, das Magazin zur Verabreichung von Vorschüssen geöffnet werde, wofür die Gutsverwaltung sich durch Zurückhaltung ihres Magazinschlüssels zu sichern hat;

daß bei erfolgter Concession zur Oeffnung der Magazin nicht mehr, als die Hälfte des vorhandenen des Magazinbestandes an Vorschüssen verabreicht, und die andere Hälfte unter keiner Voraussetzung früher angegriffen werde, als bis hierzu ausdrücklich die Zustimmung des Kirchspielsgerichts ertheilt ist;

daß die Gutsverwaltung in allen Fällen, wo von dem

Gemeindegerichts-Vorsitzer und dem Magazin-Aufsehern bei der Verwaltung des Magazins pflichtwidrig gehandelt werde, darüber sogleich dem Kirchspielsgerichte zur Ergreifung der gesetzlichen Maasregeln, Anzeige machen müsse;

b., daß die Gutsverwaltung, wenn sie diese ihre Aufsicht nicht vorschriftmäßig führt, oder die Anzeige an das Kirchspielsgericht über bemerkte Unordnungen bei Verwaltung des Magazins unterläßt, dafür Verantwortlich und zur Mithaft verbunden sey.

/: Magazin-Reglement v. 19 Decb. 1823. N. 6154. § 16. :/
Pat. 14 October 1835. sp. N. 128.

ad § 144. Jeder fremde Bauer, der sich nicht mit einem Paß der Gutsverwaltung, zu welcher er gehört, legitimiren kann, ist als ein Läufling zu betrachten, und als ein solcher zur weitern erforderlichen Untersuchung an das competente Ordnungsgericht abzuliefern. Der Hehler eines solchen Läuflings ist von dem örtlichen Ordnungsgerichte mit einer körperlichen Züchtigung, nach Maasgabe der Länge, der Zeit, als solcher gehehlt worden, und nach deshalb sich ergebenden Umständen von 15 bis höchstens 40 Stockschlägen, über dem aber auch noch zum Besten der Gebietslade mit einer Strafe von 10 Rbl. B. A. für jeden Läufling zu belegen. Wenn ein unverpaßter Bauer mit Wissen der Gutsverwaltung in ihrem Gebiete gehehlt worden, so ist eine solche, wie früher, in eine Strafe von 50 Rbl. B. A. für jeden Tag zum Besten desjenigen, dem ein solcher unverpaßter Bauer Arbeit versäumt hat, für den Fall aber, daß ein solcher Bauer dienstlos ist, zum Besten der Gutsarmen zu condemniren. /: Pat. v. 17. April 1834 sp. N. 71. setzt statt dessen Gebietslade. :/

conf. retro pag. 55

/: Reg. Pat. v. 26 Juny 1823 N. 3283. :/

Bauern, die mit einem Kündigungsschein, jedoch ohne förmliche Abzugs-Scheine zu andern Gemeinden übergehen, sollen nicht den

Läuflingen und Vagabonden gleich behandelt, noch auch zurückgeschickt und überhaupt der gleichen Sachen weder vom Ordnungsgerichte angenommen, noch das Läuflings Pat. v. 26 Juny 1823 auf sie angewandt, sondern in Anleitung der §§. 144 u. 147. nur Klage beim Kirchspielsgericht erhoben werden, wobei dergleichen Bauern einer körperlichen oder andern Strafe, die schuldige Gutsverwaltung oder Gemeinde aber einer Geldstrafe von 50 Cop. K.M. für jeden Tag zu unterziehen sind.

Pat. 17. April 1834. Sp. N. 71.)

Strüppeln, und noch weniger unter solchem Scheine gesunden Leuten, darf es auf keinen Fall erlaubt werden, sich eigenbeliebig aus ihren Dörfern zu entfernen, und auf den Straßen und an andern Orten umher zu treiben und Almosen zu erbetteln, von den Gutsverwaltungen und den Gemeinde-Gerichten aber soll zur Arbeit untauglichen Blinden, Strüppel oder Greisen keine Scheine zur Aufnahme von Placatpässen aus der Renterei, um sich durch eigene Arbeit zu ernähren, ertheilt werden.

(: Reg. Pat. v. 3 Novbr. 1825 N. 5323.)

Es ist unzulässig in denen, abgehenden Pächtern oder Dienstboten zu ertheilenden Ablaßscheinen, den Inhaber hinsichtlich ihrer Führung nachtheilige Umstände oder anderer Nebendinge zu erwähnen, indem diese lediglich auf die Gestattung des Uebertritts zu einer andern Gemeinde sich beziehen und also nach einerlei Form wie solches bekannt gemacht worden, abgefaßt sein müssen die nach den §§. 472 bis 475 zu ertheilende Attestate aber welche auch Pächter verlangen können, besonders zu ertheilen sind.

(: Belieben d. Einf. Com. am 25 Septbr. 1826. auf eine Predloscheine des Hl. General-Gouverneurs.)

Ablaßscheine können an Bauergemeindeglieder, welche sich in dem §. 13. bezeichneten Bezirke ein gesetzliches Un-

terkommen suchen wollen, nur längstens auf drei Jahre — wenn sie gleich nach einer Umschreibung ausgestellt sind, bis zu der nächsten Umschreibung ertheilt werden; überhaupt können sie aber nicht auf längere Zeit von Gültigkeit sein, als vom Tage der Ausstellung ab bis zu dem Termine, mit welchem die nächste neue Umschreibung vorschriftmäßig beginnt.

/: Erwiderung d. Einf. Com. v. 1 Juny 1829 No. 74. auf Anfrage der Gouv. Regierung :/

Keinem zu einer Bauergemeinde gehörendem Individuo kann es gestattet werden, sich auf längere Zeit, als vier Monate, und dann auch nur unter genauer Beobachtung nachfolgender Bestimmungen zum Erwerb in die Städte zu begeben:

1., daß nur in solcher Zeit, wenn die landwirthschaftlichen Arbeiten nicht so vieler Hände bedürfen, und wenn der Gesindestellen-Pächter, bei welchem der Ablaßsuchende sich auffält, darin willigt, mit Bewilligung der Gutsverwaltung, so wie des Gemeindegerichts mit Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Glieder nach den Städten zum eigenen Erwerb abgelassen werden dürfen;

2., daß dem solchergestalt auf Erwerb in die Städte Abgelassenen ein auf die bestimmte Zeit ausgestellter Paß mit der Unterschrift und dem Siegel der Gutsverwaltung versehen und ein genaues Signalement des Abgelassenen enthaltend, ausgereicht werde.

3., daß der Abgelassene sich mit diesem Paß unverzüglich, sobald er in die Stadt kömmt, bei dem Ordnungsgerichte daselbst, und hat in derselben kein Ordnungsgericht seinen Sitz, bei der Polizei Verwaltung zu melden hat, welche diesen Paß bei sich registrirt, denselben aufbewahrt, und hiernach dem Erwerbsuchenden einen Verbleibschein ertheilt. —

Er kann jederzeit zu den Städten übergehen. /: Pat. vom 15 Decbr. 1833 hp. No. 179 :/ — Desgleichen unter besondere Regeln auch die Kronsbauern. /: Pat. 3. Jan. 1834. hp. No. 6. :/

Die Pässe sind auf ordinairem Papier unentgeldlich auszureichen, so wie die Registratur ohne alle Bezahlung geschehen muß.

/: Vorstellung d. Einf. Com. v. 1 Janj. 1829 No. 75. und v. 18 Decbr. 1825 No. 736. erstere auf Anfrage der Gouv. Regierung und letztere auf Predloschenie des Hl. General Gouverneuren. :/

ad §. 145. Der unter dem 23 Decbr. 1827. publicirte Allerhöchste Befehl hinsichtlich der Pässe für Pässe für Bauern und Bürger auf Stempelpapier, ist auf Livländische Bauern nicht anwendbar.

/: Predloschenie v. 12 März 1828. No. 547. auf Vorstellung d. Einf. Com. :/

§. 146. 147. 148. 149. u. 150 } unverändert.

ad §. 151. Unter bedecktem Körper ist nicht förmliche Bekleidung und Einhüllung des Körpers, sondern daß der Körper des Sträflings mit einem Hemde bedeckt gelassen werden müsse, zu verstehen.

/: Entscheidung d. Einführungs Com. v. 8 October 1827. auf Anfrage des Hofg. Dep. :/

ad §. 152. Gemeindebeamte, worunter auch die Gemeinde-Vorsteher gehören, sind nicht der gutspolizeilichen Strafgewalt zu unterziehen, sondern die Beschwerde wider sie muß immer bei dem örtlichen Kirchspielsgericht angebracht werden; daher zur Vermeidung aller Collisionen, welche entstehen müßten, wenn die Bauerbeamteten sich zu unmittelbaren persönlichen Diensten gegen den Gutsherrn verpflichteten, als Regel gilt, daß ein in Dienst stehender Bauerbeamtete, — außer den aus oekonomischen Verhältnissen als Wirth oder Knecht sich herschreibenden Prästationen bei den Feldarbeiten und Bauerleistungen — sich niemals einer persönlichen Dienstbarkeit unterziehen darf, welches ihn in das Verhältniß eines Dienstboten zum Herrn stellt.

conf. Zus. ad §. 98 u. 99.

/: Circulair-Vorschrift der Einf. Com. v. 29. October 1829. auf Verlangen des General-Gouv. :/

§. 153. 154. 155 u. 156 } unverändert. 151 et 152 vide Zusatz zu 119.

ad §. 157. Zur Erleichterung der Benennung der Kirchspielsgerichte sollen dieselben nicht wie früher Kirchspielsgericht der verbundenen Kirchspiele N. N. sondern 1tes 2tes 3tes p. Rigasches p. Wendensches p. Kirchspielsgericht benannt werden.

/: Anordnung d. Einf. Com. publ. unter dem 9. April 1820. No. 1447. :/

Anm. Es ist unzulässig, daß eine Person Kirchspielsrichter zweier Bezirke sei.

/: Anordnung d. Einf. Com. v. 22 März 1822 :/

Siehe ferner §. 166.

ad §. 158. Jeder in dem Wahlbezirke ansäßige und sich in demselben aufhaltende, zum Livländischen oder Russischen Adel gehörende, er mag Erb-Pfand oder blos temporairer Besitzer des Gutes sein, gehört zu denjenigen, aus welchen – ehe die Wahl auf einen Unadelichen Eingepfarrten im Wahlbezirk, oder sonst einen Adelichen in oder außer demselben, fallen, darf – vorzugsweise der Kirchspielsrichter auszumitteln ist.

/: Entscheidung d. Einf. Com. v. 20 März 1820 No. 245. auf Beschwerde des Hh. v. Hirschheydt, vom Gen. Gouv. Marquis Paulucci bestätigt 24. ei m. No. 64 und durch Circulairschreiben derselben Com. v. 17. April ei ai in ead. causa sämtl. Kreisger. zur Nachachtung eröffnet. :/ Vergl. Wahl-Reglement v. 12 Februar 1829. §. 5. und Journal v. 19 Septbr und Resc. des Hofg. Dep. aus 1 Pernausche Kirchsp. Gericht v. November 1836. No. die dasige Wahl betref. Befehl d. Einf. Com. v. 29. März 1832 No. 41. publ. mittelst Hofg. Dep. Circulair Resc. v. 5 April 1832 – Schreiben der Bauer-Verord. Com. an d. Hh. Gen. Gouv. v. 2 Apr. 1836 No. 2. in fine ad No. 3.

ad §. 159. Da den Predigern adeliche Rechte zugestanden worden, so sind sie unter diejenigen mit einbegriffen, welchen das Recht zu steht, den Kirchspielsrichter zu wählen.

/: Erwiderung d. Einf. Com. v. 20 August 1821. auf Anfrage des Kirchspielsrichters v. Boltho :/ Auch Wahl Regl. v. 12 Februar 1829. §. 3.

Arrende- oder Arrende-Dispositionsbesitzer von Kronsgütern, wenn sie von Livländischen oder Russischen Adel, steht das Stimmrecht bei Kirchspielsrichter Wahlen zu, – gehören selbige aber nicht zu diesen Ständen, so tritt der Kreis-Commissair als Wähler ein, und hat für alle Güter, welche er vertritt, nur eine Stimme.

/: Festsetzung d. Einf. Com. v. 4. Octobr. 1821. auf Requisition des Kameralhofs :/

Die kleinen Städte Livlands können sich das, ausnahmsweise der Gouvernements-Stadt Riga ertheilten Privilegii, als bürgerliche Corporation Adels-Rechte auszuüben und demnach bei den Kirchspielsrichter-Wahlen für ihre Güter zu stimmen, keinesweges bedienen, wohl aber adeliche Arrendatoren der Stadtgüter; zumal die Städte ihre Güter nicht unbedingt eigenthümlich auf Adelsrecht, sondern nur zu gewissen bestimmten Zwecken von der Krone verliehen erhalten haben. – Wenn Kronsgüter von bürgerlichen Subarrendatoren oder Disponenten verwaltet werden, so fällt die Stimme dem Kameralhofe zurück und nicht dem ursprünglichen Arrendator. Bei Privatgütern stimmt in solchen Fällen der Erbherr, Kronsforsteien, die nur Abtheilungen von Kronsgütern sind und nicht separirte Hakenzahl und Wadenbuch haben, daher auch in der Landrolle nicht separirt zu den oneribus publicis verzeichnet stehen, können kein

besonderes Stimmrecht exerciren.

/: Resc. des Hofg. Dep. in Wahlangelegenheiten der Stadt Wenden d.d. 30 Juny 1832, der Stadt Pernau d.d. 13 März 1835. No 147., der Stadt Fellin d.d. März 1835. No. :/

Wahl-Reglement §. 3.

Wahlen durch Acclamation sind unzulässig.

/: Verfügen d. Einf. Com. v. 16 März 1826. :/

Wahl-Regl. §. 7.

Der Ort der Kirchspielsrichter-Wahl soll künftig nie die Wohnung des abgehenden Kirchspielsrichters sein, wenngleich derselbe bei der Wahl seines Nachfolgers zu präsidiren hat; sondern vielmehr dazu die Wohnung eines der Herren Kirchen-Vorsteher des örtlichen Bezirks genommen werden, und falls diese sich hierüber nicht einigen können, so haben sie die Entscheidung vom Oberkirchenvorsteher zu erbitten.

/: Landtags-Beschluß v. 1827 :/ Wahl Regl. §. 8 :/

„Das Local für die Kirchspielsrichterwahlen soll nicht auf die Wohnungen der Kirchenvorsteher beschränkt sein, sondern den Kirchspielsrichtern freistehen, diese Wahlen bei einem der Gutsbesitzer des Bezirks, oder, wenn solches nicht thunlich, in der benachbarten Kreisstadt abzuhalten."

/: Bestätigter Landtagsbeschluß de Ao. 1833. im Reg. Communicat. aus Hofg. Dep. v. 30 Novbr. 1837. No 6467. und Hofg. Dep. Circulair-Vorschrift an sämmtl. Kreisgerichte v. 9. Decbr. 1837. sub No. 237.–240. :/

Die Wahl der Kirchspielsrichter und deren Substituten ist nach Ablauf des dreijährigen Termins jedesmal am 20 Februar wenn dieser Tag aber auf einen Sonntag fällt, am nächsten Dienstag darauf, vorzunehmen.

/: Wahl-Regl. v. 12 Februar 1829. §. 1. :/

Der seitherige Kirchspielsrichter hat den Wahl-Convent so aus-

zuschreiben, daß vier Wochen vor demselben, das desfallsige Circulair für jedes Kirchspiel des Bezirks besonders auf den Gütern bekannt wird; in denselben muß Datum und Zeit, wann das Circulair angekommen und wieder abgefertigt worden auf demselben angemerkt werden. Das letzte Gut oder Pastorat nach der gesetzlichen Tour hat das Circulair unaufhältlich dem Kirchspielsrichter wieder zuzustellen.

/: Wahl-Regl. §. 2. :/ vergl. auch 4. zu §. 179. –

NB. Erbbesitzer, welche ihr Gut verpfändet, können in so lange, bis der verpfändete Erbbesitz nicht wieder eingelöset worden, das Stimmrecht bei den Wahlen der Kirchspielsrichter und deren Substituten nicht exerciren.

/: Wahl-Regl. §. 3. :/

Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Bruder und Stiefbruder, Schwiegersohn und Schwäger im ersten Grade dürfen miteinander auf einen dritten, nie aber auf einander selbst wählen. Auch kann das Recht zu stimmen weder durch Vollmacht, nach Contract oder Substitution ausgeübt werden, sondern ist die Stimme persönlich abzugeben, oder schriftlich einzusenden.

Da Güter auch von Personen weiblichen Geschlechts, die zum Livländischen oder Russischen Adel gehören, theils erblich, theils als Pfand oder auch temporair besessen werden, und diesen Gutsbesitzerinnen das Stimmrecht auf den Wahl-Conventen zusteht, so gilt von denselben, was hier in Beziehung auf das Verotiren wegen der verwandschafts Grade bemerkt worden, und wird noch hinzugefügt, daß eine Ehefrau nicht auf ihren Ehemann wählen darf, mithin also auch das Stimmrecht einer Ehefrau, welches gesetzlich durch ihren Ehegatten exercirt wird, von ihr niemals auch zu Gunsten desselben ausgeübt werden kann. /: Wahl-Regl. §. 4. :/

Da das Kirchspielsgericht nicht mit andern Geschäften, als die demselben in der Bauer-Verordnung auferlegt sind, beschwert werden darf, so darf in Anleitung dessen weder der Kirchspielsrichter noch dessen Substitut, ein solches anderes Amt bekleiden, durch welches er von der Erfüllung seiner Amtspflicht abgehalten werden könnte.

/: Wahl-Regl. §. 5. :/

Abgeändert, vid. Pat. 1832. sp. No. 116.

Wenn Bauern der Sprache des Distrikts unkundig sind, so ist das benachbarte Kirchspielsgericht, wo die Sprache gesprochen wird um Verhandlung der Sache zu requiriren die geschlossene Acte aber zum Urtheil wieder zurück zusenden. /: Zus. zu §. 220 :/

In schiedsrichterlichen Grenzsachen haben die nächsten Kirchspielsrichter und im Fall ihrer Verhinderung der Kreis- und Ordnungsrichter, die Zeugen zu vereidigen.

/: Pat. v. 30 April 1821. No. 2046. :/

Wiederholung der Vorschrift, daß Gerichtsglieder und die vom Adel erwählten Glieder der Justizbehörden nur in wichtigen und außerordentlichen Fällen mit Commissionen, die nicht zu ihrem Amte gehören, beschwert werden dürfen und zwar nur mit Zustimmung der Gouvernements-Oberverwaltung. /: S. U. v. 8 August 1833 :/ Pat. 27 Novbr. 1833. No. 130.

Der seitherige Kirchspielsrichter eröffnet den Convent dadurch, daß er die Abwesenden namentlich notiren läßt, damit er sowohl als die übrigen Interessanten sich überzeugen, daß nur solche Personen anwesend sind, welchen das Stimmrecht zu steht.

Ein jeder der zur Wahl berechtigten Anwesenden hat

den Namen desjenigen, den er dazu in Vorschlag bringen will deutlich auf einen Zettel zu schreiben, und den Zettel dem Kirchspielsrichter abzugeben. Wenn alle Zettel gesammelt worden, so eröffnet sie der Kirchspielsrichter und verlieset die Namen, wobei der Kirchspielsrichter Substitut und ein oder zwei anwesenden Wähler auf liniirten Bogen die Namen notiren. Darauf eröffnet der Kirchspielsrichter ebenfalls die von den abwesenden Stimmhabern eingesandten schriftlichen Vota und werden selbige auf denselben Bogen notirt, beide Exemplare der Wahllisten aber von dem Kirchspielsrichter und allen abwesenden Wähler unterschrieben. Das eine Exemplar der Wahllisten, zu welchen die schriftlich eingesandten Vota in Copien, die der Kirchspielsrichter vidimirt, gelegt werden, wird im Kirchspielsgerichts-Archiv asservirt, das andere Exemplar mit den in originali beigehefteten schriftlichen Votis hingegen dem Livl. Hofg. Dep. in Bauer Angelegenheiten zur Bestätigung dessen unterlegt, welcher die Stimmenmehrheit für sich hat. Mit der Wahl des Kirchspielsrichter-Substituten wird ebenso verfahren.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, und ist der Austrag desselben im Wahl-Protocoll zu verschreiben, das, wie die Wahllisten, vom Kirchspielsrichter und allen anwesenden Wählern zu unterzeichnen ist.

(: Wahl-Regl. §. 6. :)

Jede Wahl des Kirchspielsrichters oder dessen Substituten, welche nicht in der hier vorgeschriebenen Art vollzogen, besonders aber wenn selbige durch Acclamation geschehen ist wird als ungültig betrachtet und verworfen;

weshalb außer der Wahlliste auf das Wahlprotocoll in originali dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen vorzustellen ist. /: Wahl-Regl. §. 7. :/

Die anwesenden Stimmgeber haben die von ihnen schriftlich abzugebenden Wahlbillette zu unterschreiben, damit nicht nahe Verwandte auf einander wählen; und sind diese Billette aufzubewahren, damit man erforderlichenfalls sich von der Gesetzmäßigkeit der Wahl auch in dieser Hinsicht überzeugen können.

/: Verfügen d. Einf. Com. v. 17. April 1829. auf Requis. des Hofg. Dep. und Requis. derselben an die Gouv. Reg. v. 25. April 1829. No. 65. – Derselben Communicat. ans Hofg. Dep. v. 16 April 1832 No. 92. u. Iterat. an d. Gouv. Reg. eod. No. 91. – Pat. 11 Februar 1835 No. 32. Auch abgedruckt in Livl. Amtsblätter v. 14. Febr. d. J. No. 13. :/

conf. Zus. zu §. 106 u. 109. Die Vereinigung der Aemter eines Kirchspielsgerichts-Beisitzers und eines Gemeindegerichts-Beamten in einer Person, ist nach dem gesetzlichen Verhältniß der Behörden nicht gestattbar; indessen hängt es vom gewählten ab, welches von beiden Aemtern er bekleiden will.

/: Bestimmung d. Einf. Com. v. 5 October 1820. auf Anfrage des 3ten Pern. Kirchsp. Ger. :/ vergl. ad §. 109.

§. 160. u. 161. unverändert.

ad §. 162. Jede Veränderung mit den Kirchspielsgerichten und deren Substituten soll vom Kreisgerichte der Gouv. Regierung angezeigt werden,

/: Befehl d. Gouver. Regierung v. 9 Juny 1822. :/

so wie auch den Kreis-Commissairen, solange als die schiedsrichterlichen Grenzregulirungen zwischen publ. und privaten Besitzlichkeiten dauern. /: Befehl des Hofg. Departements vom 22 September 1822. :/

siehe ad §. 159. Wahl-Regl. §. 7. auch Verfahren d. Einf. Commiss. v. 16. März 1826. –

ad §. 163. Bey Verweigerung der Annahme dieses Amtes, kann Niemand dazu gezwungen werden.

/: Festsetzung d. Einf. Com. v. 3 Decbr. 1820. auf den Bericht des 6ten Dörptschen Kirchspielsrichters und derselben Communicat. ans Bauer-Dep. des Livl. Hofg. v. 10 November 1831. No. 143. mit Berufung auf das Patent vom 23. Aug. 1822. No. 3945.

Die Wahl eines Kirchspielsrichter Substituten darf nicht auf den Notair fallen, wofern dieser zugleich Kirchspielsgerichts-Notair verbleiben will, überhaupt aber sind nur solche, die nicht unter Kopfsteuer stehen, zu Kirchspielsrichter-Substituten zu wählen.

/: Vorstellung d. Einf. Com. an den Hl. Gen. Gouv. v. 31. May 1827. No. 104. auf Requis. des Landraths Colleg. Wiederholte Requis. d. Landraths-Colleg. an die Einf. Com. v. 7 Aug. 1830 No. 361. auf erneuerten Beschluß des Landtages de Ao. 1830. :/

ad §. 164. Gleich den Kirchspielsgerichts-Beisitzern müssen auch die Kreisgerichts-Beisitzer vom Bauerstande, wenn Rechtssachen von ihrer Gemeinde verhandelt werden, abtreten, in solchen Fällen aber, wie bei allen legalen Abwesenheiten der Bauerbeisitzer des Kreisgerichts müssen die Beisitzer der resp. Kirchspielsgerichte als substituirte Kreisgerichts-Beisitzer eintreten.

/: Circulair-Vorschrift der Einf. Com. v. 10 August 1823. auf Anfrage des Wendenschen Kreisgerichts :/
siehe ferner ad §. 293. –

§. 165. unverändert.

ad §. 166. Wenn die Gutsverwaltung des Kirchspielsrichters vor Ablauf der drei Jahre aus gesetzlichen Gründen aufhört, oder derselbe mit Tode abgeht, so tritt ohne fernere

Wahl bis zum Ablauf der gesetzlichen drei Jahre dessen Substitut stillschweigend als wirklicher Kirchspielsrichter ein, und der Bezirk wählt nur bis zur ordinairen dreijährigen Wahlfrist einen andern substituirten Kirchspielsrichter.

/: Festsetzung d. Einf. Com. v. 22 März 1822 enthalten im Reg. Pat. v. 23 August 1822 sub N. 64 :/

Da nach den Verordnungen und dem Patent v. 23 August 1822. N. 3945. sp. N. 64. Niemand zu solchem Amte gezwungen werden kann, so soll, wenn der Substitut aus giltigen Gründen nicht in das erledigte Kirchspielsrichter-Amt eintreten will, sodann gleich durch neue Wahl das letztere besetzt werden.

/: Antwort d. Einf. Com. aus Hof. Dep. v. 10 November 1831. N. 143. :/

Jedoch ist solche Weigerung des Substituten, auch zugleich als Erklärung anzusehen, daß er gleichfalls von seinem Substituten-Amte entlassen sein wolle, daher denn auch dieses neu besetzt werden muß.

/: Antwort derselben an Dasselbe v. 29 März 1832 N. 46 :/ und Circulair-Befehl d. Hofg. Dep. an die vier Kreisgerichte vom 5 April 1832 N. 183–86 :/ (Acta in Wahlsachen des 6. Wendenschen Bezirks :)

Alle Wahlen der Glieder der Bauergerichts-Beamten sind im Laufe des Februar Monats zu bewerkstelligen. —

/: Festsetzung d. Einf. Com. v. 23 Decbr. 1822 :/ vergl. ad §. 159. Wahl-Regl. §. 1. —

§. 167. 168 u. 169. unverändert.

ad §. 170. 1. Die in den Kreisen dieses Gouvernements wohnenden freien Leute und zünftigen Bürger, welche nicht Mitglieder einer Bauer-Gemeinde sind, haben für alle Civil-Justiz-Sachen, sowohl in Beziehung auf die von Bauern und Per-

sonen anderer Stände a., gegen sie anzubringenden Klagen, als in dem Verhältniß b, unter einander, ihren Gerichtsstand in erster Instanz vor dem Kirchspielsgerichte desjenigen Bezirks, wo sie wohnen, dergestalt, daß nur auf dem durch die Bauer-Verordnung vorgeschriebenen Wege, die weitere Rechtsverfolgung von den genannten Behörden vor die Kreisgerichte und deren Oberinstanz statt finden kann, und sind die im 2ten Buch dieser Verordnung, unter der Rubrik: Privatrecht, auch auf diese freie Leute anzuwenden; c., auch wenn sie Kläger gegen Personen anderer Stände sind.

/: Entscheidung d. Bauer-Verord.-Com. v. 1838 No. auf Anfrage des Hofg. Dep. und Reg. Pat. v. 20 July 1823 gen. No. 3805. sp. No. 38. desmittelst R. R. G. v. 22 Juny ei. ai. publicirt wird. :/

Die bei den Landgerichten anhängigen Civil-Justizsachen gedachter freien Leute und zünftigen Bürger, sind, sobald lis contestirt ist, bis zum Schlusse bei den Landgerichten auszuführen, dann aber die geschlossenen Acten an das Kreisgericht zur Aburtheilung zu versenden, die Sachen aber, bei welchen es noch nicht bis zur Litis contestation gekommen, sind sofort an das Kirchspielsgericht zu verweisen. —

/: Bekanntmachung des Hofg. v. 14 Novbr 1823 :/

Alle Civil-Justizsachen der in den Kreisen Livländischen Gouvernements wohnenden freien Leute und zünftigen Bürger, wohin auch deren Concurs-Nachlaß-Curatel-Vormundschafts-Contracts- und Schuldforderungs-Sachen zu zählen bis zu dem Betrage von 150 Rbl. S. Mz. gehören zur Cognition der für die Verhandlung der Bauer-Rechtssachen constituirten

Instanzen, wenn aber der Betrag diese Summe übersteigt, zur Dejudicatur der frühern competenten Instanzen; wobei es sich von selbst versteht daß die einzelnen Justizsachen der freien Leute, der Betrag sich nicht bestimmen läßt, vor den Bauerbehörden verhandelt werden müssen.

/: Reg. Pat. v. 21 April 1825 No. 2082 :/ aufgehoben, siehe Folgendes:

"Die in den Kreisen wohnenden Okladbürger, so wie die nicht exemten Ausländer, sollen in allen Civil-Justiz-Vormundschafts- und Curatelsachen, — ebenso wie solches bereits in Betreff der andern freien Leute und Zunft-Bürger durch R. R. G. vom 22 Jany 1823 und 7. October 1829 festgesetzt ist — in erster Instanz vor das Kirchspielsgericht und unter das im IIten Buch der L. B. enthaltene Privatrecht gehören." —

/: Predloschenie d. H. Gen. Gouv. v. 31 July 1831. No. 619. publ. im Pat. v. 16 Februar 1832. sp. No. 7. gen. No. 684 :/

Ueber Vormundschaft und Curatel für freie Leute und Bürger, siehe auch Zus. zu §. 372. —

Die Festsetzungen des Regierungs-Patents vom 20 July 1823 sind in ihrer vollen Kraft aufrecht zu erhalten, ohne daß nach Maasgabe des Betrages der Sachen ein Unterschied gemacht werde.

/: unterm 7. Octobr. 1829. Allerh. bestät. Beschluß des Reichsraths, im Reg. Pat. 20 Januar 1830 No. 241 sp. No. 13 :/

ad §. 170. 4. Alle Beschwerden gegen Gutsverwaltungen, auch gegen fremde, gehören nach §. 170. 4. d. L. B. vor das Kirchspielsgericht, Beschwerden wider die Gutsherrschaft aber, [welche] wenn solche zu dem Exemten-Stande gehört, vor das Kreisgericht.

/: Entscheidung d. Einf. Com. v. 31 Decbr. 1824. auf Anfrage des Hofg. Dep. :/

Siehe auch Zus. ad §. 251. wegen der in den Städten wohnenden Bürger und Nicht-Kopfsteuerzahlenden.

ad §. 170. 5. Nach Inhalt dieses Punktes und des §. 52. sind Glieder einer

Bauergemeinde bei Ausstellung von Schuldverschreibungen auch von Anwendung des Stempelpapiers befreit, obgleich solches nicht ausdrücklich gesagt worden; wenn aber eine solche Verschreibung von einem Livländischen Bauern an ein Individuum eines andern Standes ausgestellt, von dem ersten Inhaber wiederum weiter an einen nicht zum Livländischen Bauerstande gehörigen cedirt würde, so müßte dieselbe — jedoch niemals auf Kosten des Bauern als ersten Ausstellers — mit dem gesetzlichen Werthbogen als Umschlag versehen werden, und wäre nur in solcher Gestalt als vollgültig vor dem Gesetze zu betrachten.

/: Vorstellung d. Einf. Com. vom 26. July 1829 auf Anfrage des Hofg. Dep. :/

Hinsichtlich der Ingrossation der Schuldverschreibungen von Gemeindegliedern, die Grundeigenthum besitzen, siehe ad §. 55.

ad §. 170. 6. Ausfertigungen von Handattestaten, Abschriften, Beglaubigungen, Zeugen-Verhören und dergleichen Acten stehen auf Ansuchen der, auf dem Lande wohnenden freien Leute und zünftigen Bürger, die jedoch, zu keiner Bauergemeinde gehören, den Kirchspiels- und Kreisgerichten nur in sofern gesetzlich zu, als es in Sachen geschieht welche vor die Kirchspiels- und Kreisgerichte gehören oder dort zur Verhandlung kommen, oder in Verhandlung stehen; in allen übrigen Fällen bleibt die im Regierungs-Befehl vom 11 Juny 1821. No. 2621 enthaltene Vorschrift in voller Kraft, allwo alle jene Ausfertigungen den Kirchspiels- und Kreis-Gerichten untersagt ist. /: Belieben d. Einf. Com. v. 12 November 1824. auf Anfrage des Hofg. Dep. mitgetheilt als

Beschluß und genehmigt vom Gen. Gouv. d. 27. April 1825, (dem Hofg. Gerichts Depart.) in dem Schreiben d. Einf. Com. v. 2 Juny 1825. N°. 397:/ Hofg. Acte über 5 Anfragepunkte fol. 24. –

Die Kreisgerichte ertheilen den Parten Abschriften gegen Erlegung der Schreibgebühr nach der Landgerichts Taxe. Vom Gen. Gouv. bestätigte Circulair-Vorschrift der Livl. Gouv. Regierung vom 29 May 1836. N°. 3292. ans Dörptsche und v. 4 Juny 1836. N°. 3448 – 51. ans Rigasche, Wendensche, Pernausche und Oeselsche Kreisgericht; – An Bauern jedoch kostenfrei. Ibid.

ad §. 170. 12. Bei jedesmaliger Revision der Gebietslade hat der Kirchspielsrichter die Rechnungen über eingezahlte und entrichtete Krons-Abgaben einer genauen Beprüfung zu unterziehen und das Resultat der Gemeinde bekannt zu machen. /: Reg. Pat. v. 17 May 1822. N°. 2066:/

siehe ad §. 118. 7. –

ad §. 170. 13. siehe ad §. 42. 3.

ad §. 171. Die Kirchspielsgerichte haben nach §. 565. d. L. B. bei vorfallenden Holz-Defraudationen in Kronswäldern, denen bestehenden Verordnungen gemäß, die Untersuchung über die geschehene Holz-Entwendung mit Zuziehung eines Krons-Forst-Beamten zu bewerkstelligen, sowie auch die wegen Bestrafung der Schuldigen zu fällenden Erkenntnisse mit Zustimmung besagter Forstbeamten abzufassen – wenn aber der Werth des defraudirten Holzes über 20 Rs. B. A. beträgt, die Untersuchungs-Protocolle an die competente Criminal-Behörde zur Aburtheilung der Schuldigen abzusenden.

/: Reg. Pat. v. 18 Juny 1821 N°. 2709:/

siehe ferner ad §. 567. 3.

In Polizeisachen bei Bauerbehörden soll zwar keine Appellation stattfinden, wohl aber bei etwaniger Unzufriedenheit mit der getroffenen Entscheidung es dem Betheiligten offen gelassen bleiben sich innerhalb der gesetzlichen Frist an die zunächst höhere Behörde mittelst Beschwerde zu wenden, in welcher Beziehung denn auch die Kirchspielsgerichte dem Kreisgerichte ordnungsmäßig untergeordnet bleiben müssen.

/: Befehl d. Civil. Gouv. Reg. an die Kirchspielsgerichte v. 24 April 1844. sub No. 2453. :/

Klagen über Amtsvergehen des Kirchspielsrichters und Kirchspielsgerichts gehörigen vor die Gouv. Reg. –

/: Belieben d. Einf. Com. v. 18. Juny 1825. No. 416. auf Anfrage d. Hofg. Dep. in Sachen des Rittmeisters v. Berens etc. d. 3ten Wendensch. Kirchspielsgerichts wegen Bestrafung des Gemeinderichters Kalwe Jürre und darauf basirte Vorschrift d. Hofg. Dep. v. 26. Juny 1825 No. 76. ans Wendensche Kreisgericht. u. sodann erfolgte Reg. Befehl v. 30 Novembr. 1825. No. 5944. in ead cia Hofg. Resur. v. 28 Octobr. 1835. No. 352. ans Pernausche Kreisgericht, in Beschwerdesachen Hans Niländer etc. Kirchspielsrichter v. Sievers :/

§. 172. 173. 174. u. 175 } unverändert.

§. 176. siehe ad §. 163. 2.

§. 177. u. 178. unverändert.

ad §. 179. Da die Bauern einen eigenen Stand bilden, welcher zu der durch Uebereinkunft unter allen Beitragenden festzusetzenden Besoldung der Richter beitragen soll, so müssen sie auf denen Behufs der Bestimmung dieser

Besoldungen z. abzuhaltenden Conventen, durch Repräsentanten vertreten werden.

/: Bestimmung d. Einf. Com. v. 20. October 1820. auf Anfrage des 1ten Pernausch. Kirchspielsgerichts. :/

Demjenigen, was durch Stimmenmehrheit auf den Bewilligungs-Conventen festgesetzt worden, müssen die in der Minderzahl stehenden Stimmhaber sich unterwerfen. —

/: Bestimmung d. Einf. Com. v. 17. Januar 1821. auf Unterlegung des 3ten Rigaschen Kirchspielsgerichts. :/

Abgeändert durch Festsetzung des festen Gehalts von 600 R. S. M. (vide pag 90)

Die Bestimmung der Gehalte der Kirchspielsgerichts-Beisitzer sowohl als der Summe, welche für Kanzellei-Bedürfnisse und Unterhaltung eines Gerichtsboten ausgesetzt worden, muß alle drei Jahre bei den Wahl-Conventen getroffen werden, jedoch kann wegen des Gehaltes des Notairen, da dessen Amt keiner Wahl unterworfen, sondern bleibend ist, keine Aenderung getroffen wenigstens solches nicht vermindert werden.

/: Festsetzung d. Einf. Com. v. 23 Decbr. 1822. auf Anfrage des Hofg. Dep. :/

Die Ausschreibung der Zusammenberufung zu den Kirchspielsgerichts-Bezirks-Conventen muß bei guter Jahreszeit unfehlbar spätestens drei Wochen oder 21 Tage vor dem anberaumten Convents-Termin, bei unwegsamer Jahreszeit aber nach Maasgabe der obwaltenden Hindernisse noch früher zum Circuliren in den einzelnen Kirchspielen ausgegangen sein. — Bewilligungen, welche das verordnungsmäßige Verhältniß des Antheils, den der Hof oder die Bauerschaft beizutragen hat, übersteigen, können nur dann für alle Interessenten bindende Kraft haben, wenn sie ohne Ausnahme

von allen zugestanden worden sind, und wenn dieß nicht der Fall, für diejenigen nur direct verbindlich sein, die ihre Zustimmung dazu gegeben; daher denn immer auf die verlautbarte Bestimmung jedes einzelnen Interessenten, ohne Rücksicht darauf, ob selbige zur Mehr- oder Minderzahl gehören, geachtet werden muß. Die Bauer-Repräsentanten müssen durch Beibringung einer von dem Gemeindegerichte ausgestellten und von der Gutspolizey oder vom Gutsbesitzer oder dessen Stellvertreter bestätigten Vollmacht als Stimmhaber beim Convente sich legitimiren. Im Convents-Protocoll ist genau zu bemerken, wohin oder wofür jeder Einzelne der Abwesenden, d. h. sowohl Guts- oder Pfarrhofs-Inhaber, als Bauer Repräsentanten und die Abwesenden schriftlich gestimmt haben.

/: Genehmigte Circulair-Vorschrift d. Einf. Comm. v. 21. Aug. 1823. auf Unterlegung vom Gute Treyden. :/

Für die Kirchspielsgerichts-Wahlen ist die Ausschreibung 4 Wochen vorher bekannt zu machen. vid. §2. des Wahl-Regl. v. 12 Februar 1829.

Jedem einzelnen Gutsbesitzer bleibt es überlassen, durch Uebernahme eines größern Antheils an dem Gehalte des Notairs, als der gesetzlich ihm obliegende, seiner Bauergemeinde hierbei eine Erleichterung zu verschaffen. — Die Repartition aller anderweit bewilligten Beiträge zur Unterhaltung des Kirchspielsgerichts, so wie zur Vergütung für den Kirchspielsrichter ist dem freien Ermessen der Convente überlassen, und hängt nur von den Beschlüssen der Mehrheit ab, dem sich die

aufgehoben durch die später festgesetzten 600 Rs. S. M. vid. hier weiter.

Minorität, so wie jeder nicht votirende Stimmhaber unterwerfen muß. /: Befehl des Gen. Gouverneuren v. 6 Novbr. 1823 :/ siehe ferner ad §. 111.

Zur Unterhaltung eines jeden Kirchspielsgerichts Lettischen und Ehstnischen Districts sind 600 Rb. S. Mz. jährlich bestimmt. Aus dieser Summe verbleiben 500 Rb. zur Disposition des Kirchspielsrichters; die übrigbleibenden 100 Rb. aber sind zum Gehalte für die Beisitzer und den Gerichtsboten zu verwenden, wobei jedem Beisitzer jährlich an Gehalt nicht weniger als 25 Rb. S. Mz. zu zahlen sind.

Diese Summe von 600 Rb. S. Mz. ist zur Hälfte von den Gutsbesitzern — gleichmäßig nach der Hakenzahl der Güter vertheilt — und zur Hälfte von den Bauern des Kirchspielsgerichts-Bezirks, nach der Seelenzahl, zu entrichten, und zwar zugleich mit den jährlich repartirten Abgaben zur Ritterschafts-Casse, von welcher das Geld den Kirchspielsrichtern auszuzahlen ist.

Im Fall eines Mangels an Silbermünze können die Güter des Kirchspiels die bestimmte Summe in Banko-Assig. nach dem Course gegen Silber einzahlen.

/: J. U. v. 14. Septbr. 1827. im Sen. U. v. 30 Septbr. 1827. publ. mittelst Reg. Pat. v. 3 Novbr. 1827. N. 5608 :/

Die Beiträge zu den Kirchspielsgerichten, die jährlich zugleich mit den Landesbeiträgen zur Rittersch. Casse zu erheben sind, sind:

A., von sämmtlichen publ. Gütern und publ. Pastoraten:

1, der Betrag für die Bauerschaft, 3 5/8 Cop. S. Mz. von jeder männlichen Revisions-Seele;

2., der Betrag für den Hof, gleichfalls 3 5/8 Cp. S. Mz. von jeder männlichen Seele;

B., von sämmtlichen privaten Pastoraten:

1., der Betrag für die Bauerschaft, 3 5/8 Cop. S. Mz. von jeder männlichen Revisions-Seele;

2., der Betrag für den Hof von jedem regulirten Revisions-Haken 1 Rb. 4 Cp. S. Mz. und eben so viel von den unregulirten privaten Pastoraten, nach der bisherigen Oeconomie-Haken-Zahl.

C., von sämmtlichen privaten, Stifts- und Stadt-Gütern eben so wie von den privaten Pastoraten.

Die Gagen sind postnumerando halbjährlich in der Ritterschafts-Renterei von den resp. Kirchspielsrichtern selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu empfangen. —

/: Reg. Pat. v. 7. Januar 1829. No. 60 :/

Alle freien Leute und Gewerkbürger, welche im Livländischen Gouvernement domiciliren und deren Prozeßsachen nach Grundlage des Im. Ukas. vom 22 Juny 1823. von den für die Bauern verordneten Behörden entschieden werden, haben in Gleichheit mit den Bauern zur Unterhaltung der Kirchspielsgerichte mit beizusteuern. Unter dieser Benennung sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, welche auf dem Lande für beständig wohnhaft sind, oder sich nicht weniger als ein Jahr aufhalten. Nach Grundlage dieses hat der General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements in allen Kirchspielen des Livländischen Gouvernements diese Steuer von gedachten Leuten nach der Seelenzahl in dem männlichen Betrage und zu denselben Terminen zu bestimmen, wie selbige von den Bauern gezahlt wird und zwar nach Ausschluß der, von den Gütern zu diesem Ende gemacht werdenden Beiträge. /: Im. Uk. v. 12 Octobr. 1827. im Sen. Uk. v. 31. Octobr. 1827. publ. mittelst Reg. Pat. v. 22 Decbr. 1827. No. 6597. :/

Die Kirchspielsgerichte haben die in deren Bezirk auf jedem Gute sich befindenden freien Leute und zünftigen Bürger, welche ihren bleibenden Wohnsitz auf selbige oder nicht weniger als ein Jahr daselbst gelebt haben zu jeden Zahlungs-Termin auszumitteln, und zeitig vor Eintritt desselben, sowohl die Repartition auf dieselben nach ihrer Seelenzahl im Verhältniß des auf die Bauergemeinden des Kirchspielsgerichts-Bezirks, mit Ausschluß der Höfe kommenden Antheils als auch jedesmal ähnliche Repartitionen dessen anzufertigen, was jede Bauergemeinde zu zahlen hat, und diese Zahlungen zum Termin einzufordern; — die örtlichen Gemeindegerichte haben darüber zu wachen, daß, wenn dergleichen zur Entrichtung dieser Abgabe verpflichteten freien Leute und zünftigen Bürger vor dem Zahlungs-Termin ihren Wohnort verändern wollen, sie zuvor ihre Abgabequote gegen Quittung zur Gebietslade einzahlen, woselbst solche bis zum Zahlungs-Termine vom Gemeindegerichte aufzubewahren ist.

/: Reg. Pat. v. 7. April 1828 No. 2235. :/

Die Exemten, welche in keiner Art einer allgemeinen Steuer-Berathung unterzogen werden können, sind von Entrichtung der 5 Copk. aufgenommen.

/: Erwiderung d. Einf. Com. v. 26 April 1827. an das 2te Wendensche Kirchspielsgericht. :/

vergl. ad §. 12. —

Auch bei den bloßen Umschreibungen ist nur für jedes in die Listen eingetragene Individuum männlichen oder weiblichen Geschlechts, erwachsen oder Kind, 5 Cop. zu zahlen; da aber die Zahl der Umzuschreibenden so geringe sein könnte, daß des Notairen Auslagen nicht gedeckt würden, so ist als Minimum

der Betrag von 1 Rt. B. Mz. von der Gemeinde ihm auszuzahlen. /: Erwiderung d. Einf. Com. v. 21. Decbr. 1829. auf Anfrage des 2ten Wendenschen Kirchspiels Gerichts. :/

§. 180 u. 181. unverändert.

ad §. 182. Die Kirchspielsgerichte haben alle an sie gelangenden Aufträge der Landgerichte in Criminal-Sachen, sowohl wenn selbige nach stattgehabter vorläufiger polizeilicher Untersuchung von denselben verordnungsmäßig an die Landgerichte gebracht worden, als auch überhaupt, wenn sie Livländische Bauern betreffen, unweigerlich zu erfüllen und hiernach den Landgerichten zu berichten.

/: Entscheidung d. Einf. Com. v. 26. Januar 1826. auf Anfrage des Pernauschen Kreisgerichts :/ vergl. §. 196. Siehe auch Zus. zu §. 50.

§. 183. unverändert.

ad §. 184. Zwei leibliche Brüder dürfen gesetzlich nicht zusammen in einer Behörde angestellt werden, selbst wenn auch der eine als Secretaire nur ein votum consultativum in der Behörde hat. /: Siehe auch Zus. zu §. 637. :/

/: Erwiderung d. Einf. Com. v. 16 Septembr. 1822. auf Anfrage des Oeselschen Landgerichts-Collegii :/

§. 185. 186 u. 187 } unverändert.

ad §. 188. Wenn der Vorsitzer durch legale Gründe oder auch Urlaub von den Gerichtshegungen auf längere Zeit und zwar während einer oder mehrerer im §. 188. vorgeschriebenen Sitzungen entfernt bleiben sollte, so muß in dessen Stelle ein anderer Vorsitzer constituirt werden.

/: Belieben d. Einf. Com. v. 28. October 1822. auf Anfrage des Hl. Gen. Gouv. :/

ad §. 189. So oft von Seiten des Ordnungsgerichts eine, auf vor-

gängige Entscheidung der Gouv. Reg. gegründete, auf Absetzung der, der Militair-Deserteure Hehlung schuldig befundenen Beamten aus dem Bauerstande, gerichtete Requisition an das Kreisgericht eingehet, ist die Amtsentsetzung ohne weiteres zu vollziehen, in Beziehung auf die Kreisgerichts-Beisitzer aber, dem Hofgerichts-Depart. vorzustellen. Auch sollen die vorgedachten Beamten auf Requisition des Ordnungsgerichts, wenn sie des Hehlers eingeständig oder überführt gewesen, während des Laufes der Untersuchung vom Kreisgericht suspendirt werden.

/: Befehl der Civil-Oberverwaltung v. 22 Novbr. 1821. No. 850. :/

§. 190. 191. u. 192. unverändert.

ad §. 193. Die Wahl, Bestätigung und Beeidigung aller übrigen Kreisgerichts-Kanzellei-Beamten – mit Ausnahme des Secretairen, wegen dessen im §. 193. u. 194. Bestimmungen enthalten sind – ist dem Kreisgerichte freigestellt, jedoch ist über dieselben dem Kameralhofe sogleich und später immer nach Ablauf jeglichen Tertials vorzustellen.

/: Festsetzung d. Einf. Com. v. 20 August 1820. auf Anfrage des Pern. Kreisgerichts. :/

conf. Zus. ad §. 199. u. 637. Laut Allerh. Im. Ukr., eröffnet durch Schreiben des Herrn Ministers des Innern v. 14 April 1835., sollen alle Behörden und Personen, von denen nach den bestehenden Verordnungen die Ernennung und Entlassung von Beamten abhängig ist, bei sich ereignender Nothwendigkeit der Entlassung von Beamten blos wegen Untauglichkeit zu dem von ihnen bekleideten Amte, solches nicht in die Entlassungs-Attestate anführen, damit es ihnen kein Hinderniß zu anderweitiger Anstellung verursache, son-

dern ist blos zu sagen, daß sie entlassen seien, um zu andern Posten gewählt zu werden. Das Recht der untergeordneten Behörden und Personen, auf diese Weise Beamten zu entlassen, erstreckt sich jedoch nicht auf die Secretaire, welche schon in einem gewissen Grade an den Geschäften der Behörde Theil nehmen, wie auch nicht auf andere ihnen gleiche und höhere Beamte, über welche die bezeichneten Behörden und Personen jedesmal durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten die Entscheidung der Minister und Oberdirigirenden, unter Anführung aller Umstände, ansuchen und nach erhaltener Entscheidung bei Ausstellung der Attestate nach obiger Grundlage verfahren sollen. Communicat d. Livl. Gouv. Reg. ans Hofg. Dep. v. 4 July 1835. No. 2751. sub prodt. No. 137.

§. 194. u. 195. unverändert.

§. 196. Siehe ad §. 182.

ad §. 196. Es ist durchaus wünschenswerth, daß dahin Anordnung getroffen würde, daß den in Beziehung auf Devotition- und Sponsalien-Klagen aus dem Ober-Consistorio an die Kirchspielsgerichte ergehenden Requisitionen ohne Deutung Erfüllung gegeben werde, indem eines Theils den Behörden dadurch eben kein bedeutender und allezeit raubender Zuwachs an Geschäften erstehen könnte, andern Theils aber dem Bauerstande im Allgemeinen ein bedeutender Vortheil erwächse da demselben dadurch oft große Reisen und Kosten für die Strafebegriffenen sowohl, als für die von ihnen aufgeführten Zeugen erspart werden würde.

/: Vorstellung d. Einf. Com. v. 11 März 1829. auf Anfrage des 4ten Wendenschen Kirchspiels-Gerichts. :/

§. 197. u. 198. unverändert.

§. 199. Wenn in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern die Stelle des Secretairs beim Hofgerichts Dep. erledigt wird, so geschieht die neue Wahl, in Uebereinstimmung mit denen wegen Besetzung der Vacanzen in den Kreisgerichten in §. 184. enthaltenen Bestimmungen, durch die Conventsglieder, nach der in der Landtags-Ordnung von 1802. für die übrigen Landesämter vorgeschriebenen Wahlordnung.

/: Genehmigtes Sentiment d. Einf. Com. v. 29. Januar 1820. auf Requisition des Landraths-Collegii :/

§. 200. unverändert.

ad §. 201. Jede Anstrengung der Bauerschaft auf den Kronsgütern überden, durch das Wadenbuch oder später durch Contracte, festgesetzten Gehorch, ist nach den Krons-Arrende-Contract-Punkten zu beahnden; zugleich aber ist im Allgemeinen von jedem Falle solcher Art, so wie, wenn sich bei der Untersuchung Ueberschreitung der Gutspolizei-Rechte, Mißbrauch der übertragenen Hauszucht oder endlich öconomiewidrige, zum Ruin des Gutes oder der Bauerschaft gereichende Wirthschaft ergeben sollte, — sofort die competente Oeconomie-Verwaltung zu benachrichtigen, damit von solcher, falls die contractwidrige Bewirthschaftung nicht genügend ausgemittelt worden wäre, zur Wahrnehmung des Krons-Interesse, Local-Untersuchung angestellt und hiernach ein motivirtes Sentiment dem Kameralhofe unterlegt werden könne, ob der Guts-Verwaltung die derselben übertragene Gutspolizei oder die Hauszucht, oder beides, oder sogar die Bewirthschaftung der Krons-Besitzlichkeit zu nehmen sei.

/: Circulair-Vorschrift d. Einf. Com. v. 25 Februar 1822. auf Requisition des Kameralhofes :/

ad §. 202. Bei der unmöglichen Vereinigung, daß das Landvoigteigericht zugleich Kirchspielsgericht und auch Kreisgericht sei, ist bei dem Landvoigteigericht ein eigenes bestehendes Polizei-

Departement zu errichten, welchem ein Glied gedachter Behörde als Polizeiherr, des Patrimonialgebiets vorsitzt. Diesem liegen alle Amtsgeschäfte eines Ordnungsrichters und die Handhabung der Polizey nach Anleitung der allgemeinen Polizei-Verordnungen und der in den §§. 13, 138, 140, 149, 524, 527, 529, 537, 542, 543, 546 und 588. enthaltenen besondern Vorschriften ob

1., die Aufsicht auf Brüden und Wege im Patrimonial-Gebiet;

3., Aufsicht über Verkäuferei, Krügerei und Schenkerei;

2., vorläufige Untersuchung in Criminal-Sachen aller Einwohner des Patrimonial-Bezirks;

4., Aufsicht über Paßlose, die Freigelassenen, wie auch ohne Dienst sich herumtreibenden, vorzüglich Glieder der Bauergemeinden des Patrimonial-Gebiets und Execution gegen alle Einwohner erwähnten Gebiets ohne Ausnahme, welche ihre öffentlichen Abgaben schuldig geblieben;

5., Bequartirung, Führung und Begleitung des Militairs wie auch Besorgung der Padwodden im Patrimonial-Gebiet; etc.

In allen Fällen, wo 1., nach § 245. der Allerhöchsten Gouvernements-Verordnung Strafen zu bestimmen, und 2., Entscheidungen zu treffen sind, ob eine von dem Ordnungsrichter /: Polizeiherrn des Patrimonialgebiets :/ untersuchte Sache zur Abgabe an das Civil- oder an das Criminal-Gericht sich qualificire; so wie in allen Fällen, die sein Competenz übersteigen, und wo es der Entscheidung einer vollständigen, aus mehr als einer Person bestehenden Gerichts bedarf, ist dieser Polizeiherr verpflichtet, dem Rathe der Stadt Riga desfalls zu unterlegen, welcher dann — da die Zuordnung eines förmlichen Adjuncten eines Theils für das Raths-Collegium nicht nur beschwer-

lich, sondern wegen der vielfältigen Geschäfte bei demselben unmöglich sein würde, andern Theils auch bei dem kleinen Umfange des Gebiets überflüssig erscheint — für einen solchen Nothfall einen Supleanten des Polizeiherrn zu ernennen hat.

/: Festsetzung d. Einf. Com. v. 1822. auf Vorschrift des Gen. Gouverneuren :/

§. 203. unverändert.

ad §. 204. Für Bauern dürfen gar keine Bittschriften, sie seien gerichtet an welche Autorität, oder Behörde sie wollen, verfaßt werden und sollen diejenigen, die gleich wohl Supliken für die Bauern schreiben würden, unnachsichtlich mit Geld- oder Arrest-Strafe belegt, nach Befinden der Umstände aber auch als Aufwiegler des Landvolks und Störer der öffentlichen Ruhe dem Gericht übergeben und nach der vollen Strenge der Gesetze bestraft werden.

Die Prediger sollen diese Vorschrift dreimal des Jahres ihren Bauergemeinden in den Kirchen bekannt machen.

/: Allerh. Manifest v. 13 May 1826. Reg. Pat. v. 28. Juny 1826 No. 2951. :/

/: Vergl. auch ad §. 84. zu Ende. :/

Bestrafung derjenigen, welche für Bauern chicaneuse Gesuche aus gewinnsüchtigen Absichten anfertigen. Allerh. Bestät. R. R. G. v. 27 May 1835 publ. durch S. U. v. 17 Juny und Pat. v. 26 August ii. ii. sp. No. 108.

Den Advocaten ist es zwar gestattet, als Assistenten von Frauenzimmern, wenn diese in Person vor Gericht erscheinen, vor denen zur Verhandlung der Bauer-Rechtssachen constituirten Behörden aufzutreten jedoch mit dem unabweichlichen Vorbehalt, daß sie hierbei, wie überhaupt vor jenen Behörden, durchaus kein Patrocinium ausüben dürfen.

/: Circulair-Vorschr. der Einf. Com. v. 29 März 1828 auf Verlangen d. Gen. Gouv. :/

Ein Vertreter der Bauern bei den Kirchspiels und Kreisgerichten ist durchaus unzulässig, wohl aber ist ein Eintreten der Kreis-Fiskäle in den Kreisgerichten, welche gleich allen andern Kronsbehörden ihre Geschäftsthätigkeit nach denen für alle Behörden des Reichs bestehenden Anordnungen in formeller Hinsicht betreiben, eben so zu gestatten, als sie nöthigenfalls Anträge an dieselben erlassen können, welche zu erfüllen, diesen Behörden nach Maasgabe ihres gesetzlichen Ermessens freisteht. Der Eintritt der Kreisfiskäle bei den Kirchspielsgerichten ist nicht gestattet, wohl aber das Antragen bei denselben in gleicher Art, wie bei den Kreisgerichten.

/: Sentiment d. Einf. Com. v. 1 Septbr. 1828. an die Livl. Gouv. Reg. No. 360. und an Hl. General-Gouvern. Paulucci No. 361. von Letzterem in der beantworten den Predloschenie v. 10 Septbr. 1828. No. 1576. gebilligt und die definitive Bestätigung versprochen. vid acta d. Einf. Com. No. 36/4 de Ao. 1828. :/

Kreis-Fiskäle, In der cit. Predloschenie v. 10 Septbr. 1828. spricht dh. General-Gouverneur sich auch rücksichtlich des Gouvernements-Prokureuren dahin aus: daß es erforderlich sein dürfte, auch ihrem officio die amtliche Aufsicht und Einwirkung auf unzögerte Justiz-Administration bei Verhandlung der Bauerrechts-Sachen, als der im Allgemeinen hierzu angeordneten Autorität, in Uebereinstimmung mit der den übrigen Landes-Instanzen beobachteten Ordnung, zu übertragen, wie solches bereits in Kurland eingeführt worden sei. — /: Die von d. Livl. Gouv. Reg. über diesen Gegenstand anzufertigende Instruction für die Kirchspielsgerichte, ist jedoch nicht entworfen worden. :/ —

§. 205. bis 216 incl. unverändert.

ad. §. 212. 222 u. 235. Diese §§. sind so zu verstehen, daß außer dem Vorsitzer noch zwei Glieder, also überhaupt 3. und darunter nothwendig auch der Vorsitzer der Behörde, bei einem gültigen Urtheile notirt haben müssen, ohne daß deswegen gerade erforderlich ist 1., weder daß alle 3 Glieder einstimmig das Urtheil sprechen 2., noch daß durchaus auch der Vorsitzer dem Urtheile bestimmen. — vielmehr geht dasselbe lediglich nach der Stimmenmehrheit aus, so daß bei gleichgetheilten votis das des Vorsitzers doppelt zählt. —

(: Antwort-Schreiben d. Einf. Com. v. 30 März 1832. No. 49. an das Hofg. Dep. für Bauer-Rechts-Sachen sub. prod. No. 84. in Veranlassung einer Befragung d. Wend. Kreisgerichts :)

ad §. 217. Die Wiederherstellung der Klage ist für die Bauern der Ostsee-Gouvernements erlaubt, wenn der Gegenstand der Klage die Summe übersteigt, über welche die erste Instanz, das ist das Gemeindegericht, berechtigt ist, die Sache ohne Appellation abzuurtheilen, und wenn hierbei seit der Zeit des allendlichen Erkenntnisses noch nicht zwei Jahre verstrichen. Die Klage in dergleichen Sachen kann nur nachfolgenden Grundsätzen erneuert werden:

a., Wenn Supplikant Documente beibringt, die er nach dem allendlichen Erkenntnisse, in seiner Sache aufgefunden und wenn diese Documente für so wichtig erachtet werden, daß sie das Wesen des gefällten Urtheils abändern können.

b., Wenn Supplikant Zeugen stellt, auf welche er sich im Laufe des Prozesses berufen, die aber nicht verhört werden können, und wenn die Aussagen dieser Zeugen so wichtig sind, daß sie das Wesen des Urtheils ändern.

c., Wenn das Urtheil auf einem Documente oder Zeugnisse begründet worden, welches in der Folge sich als falsch ergiebt. d., Wenn irgend ein unüberwindliches Hinderniß es dem Supplicanten unmöglich gemacht die festgestellten Formalitäten wahrzunehmen, als z. B. unbe-

kannte Abwesenheit, Verrücktheit, oder schwere Krankheit und Unmündigkeit.

Die Erneuerung der Klage kann in keinem Falle anders zugelassen werden, als nachdem der Gegner gehört worden und nachgehöriger Beprüfung der Sache.

Die Gesuche um Wiederherstellung der Klage sind in Livland bei dem Hofg. Dep. in Bauersachen einzureichen. Wenn ein Gesuch als zu berücksichtigend befunden wird, alsdann bestimmt diese Behörde nach ihrem Ermessen diejenigen Instanz, bei welcher die Sache verhandelt und beprüft werden muß; wenn jedoch die Behörde die Wiederherstellung der Klage denegirt, alsdann werden nirgendwo Beschwerden angenommen.

Die Bewilligung der Erneuerung einer Klage nachbereits rechtskräftig gewordenem Urtheil hemmt nicht die Erfüllung dieses Urtheils. So lange die Sache wegen der entsprungenen Klage nicht allendlich restituirt worden, so lange bleibt das frühere Urtheil in seiner vollen Kraft; von der Zeit an jedoch, wo das Gesuch um Wiederherstellung der Klage als zu berücksichtigend anerkannt wird, alsdann ist Supplicant gehalten, Supplicaten in Ansehung der ihm verursachten Kosten zu frieden zu stellen und wird er außerdem noch der Beitreibung einer Pön von funfzig Rubeln unterzogen.

/: unter dem 30 Juny 1826. bestätigtes Gutachten des Reichsraths, publ. mittelst Sen. Ukas v. 23 Septbr. ei ai. und Reg. Pat. v. 2 Novbr. 1826. N: 4900 sp N: 112:/

§. 218 und 219. unverändert.

ad §. 220. Wenn Bauern einer zu einem Kirchspielsgerichts-Bezirk gehörenden Gemeinde der Sprache des Districts unkundig sind, so ist das benachbarte Kirchspielsgericht des Bezirks oder Districts, wo die Sprache gesprochen wird, zu requiriren, die Sache bei sich verhandeln, und nach ge-

schlossener Verhandlung die Acte zum weitern Verfahren zuzusenden. Dergleichen Requisitionen sind unweigerlich zu erfüllen.

/: Vorstellung d. Einf. Com. v. 20 September 1824. auf Bitten des Majoren v. Hüene zu Alt-Laitzen. —

Nach einem Befehle des Rig. Kreisgerichts an die Kirchspielsgerichte v. 21 Juny 1844. No 741. müssen:

1., die auf Aussage abgehörten Zeugen gegründeten richterlichen Nothwendsprüche, mit Ausnahme höchstens nur der geringfügigen Sachen stets nur nach stattgehabter Vereidigung der Zeugen gefällt und

2., beim Verschreiben der Zeugen-denominirung, partes jederzeit mit specieller Verschreibung ins Protocoll darüber ausdrücklich befragt werden, ob sie außer den denominirten noch fernere Zeugen oder andere Beweisthümer für ihre Sache anzugeben im Stande seien. —

ad §. 221. Die Kirchspielsgerichte haben bei Erkennung von Strafen jedesmal genau die Strafe, in wieviel Stockschlägen, Ruthenhieben, oder Tagen Arrest dieselbe bestehen soll, zu bestimmen, und somit alle Unbestimmtheit, als verhältnißmäßige, oder mäßige Kinderruthen, u. d. gl. zu vermeiden.

/: Erwiderung d. Einf. Com. v. 22. Novembr. 1821. auf die Beschwerde des 8ten Wendensch. Kirchspielsgerichts. :/

§. 222. Siehe Zus. ad §. 212 u. 235.

§. 223. 224 u. 225 unverändert.

ad §. 226. Jeder rechtsuchende Bauer, welcher um die Erlassung der Succumbenz-Gelder, unter Behauptung seiner Armuth und Unvermögenheit, ansucht, soll, sobald er ein schriftliches oder
10 Rv. S. Ag. mündliches Zeugniß von zwei Mitgliedern seiner Gemeinde, welches die Wahrheit seiner Behauptung und seine wirkliche Armuth attestiret, beigebracht, nach abgelegtem Eide darüber, daß er nicht so viel im Vermögen besitze, um die Succumbenz-Gelder erlegen zu können. — von Zahlung der

selben befreit, und nichts desto weniger seiner Sache der gesetzliche Fortgang gegeben werden.

/: Befehl d. Hofg. Dep. v. 7. October 1821. und Reg. Pat. v. Novembr. 1821. No. 5024. :/

ad §. 226 u. 236. Der verfallene Succumbenz-Schilling gelangt stets an die Gemeinde-Casse des Gegners nehmlich Appellanten oder Impetraten und zwar:

a., wenn derselbe ein in der Stadt domicilirendes Stadtgemeindeglied ist, an dessen Stadtgemeinde;

b., wenn derselbe auf dem Lande domicilirendes Stadtgemeindeglied, an die Landsche Bauergemeinde seines Domicils.

c., wenn derselbe ein Adelicher oder Exemter ist, ausnahmsweise an die Gemeinde des Appellanten oder Impetranten – weil es hier für den Appellaten oder Impetraten keine Gemeinde giebt und ein besseres Auskunftsmittel nicht zu finden sein möchte.

/: Gutachten d. Bauer-Verord.-Com. v. 1 August 1838. No. 31. noch unbestätigt dem Hofg. Dep. mitgetheilt. :/

Die Armuthsweise zum Behuf der Befreiung von Erlegung der Succumbenzgelder müssen vor Ablauf der im §. 226. und 236. bestimmten [Fällen] Fatalien beigebracht werden.

/: Sentiment d. Einf. Com. v. 5 August 1825 auf eine Prädloschenie des Gen. Gouv. :/

Da die Succumbenzgelder, wenn Appellant sachfällig wird oder mit Appellanten sich vergleicht, der Gebietslade anheimfallen, so versteht es sich, daß im entgegengesetzten Falle dieselben an Appellanten zurückgegeben sind; – dasselbe gilt von dem §. 236. bestimmten Revisionsschilling.

/: Belieben d. Einf. Com. v. 5. May 1821. auf Anfrage des Wendensch. Kreisgerichts. :/

§. 227. bis 234. incl. unverändert.

§. 235. Siehe Zus. ad 212 u. 222. –

ad §. 236. 2. Alle d. Zusätze zu §. 226. gelten auch vom 2ten Punkt dieses §pri
§. 237. bis 246. incl. unverändert.

ad §. 247. In so lange, als nicht ein Inhibitorium aus dem Senate bewirkt worden, ist die inappellabele Entscheidung des Hofg. Dep. in Bauer-Sachen allgemeinen Rechten nach unweigerlich zu erfüllen, wenn auch die Klage über Nullität erhoben ist. /: Belieben d. Einf. Com. v. 15. März 1824. auf Unterlegung des Hr. v. Weidau :/ Resol. d. Hofg. Dep. vom 16 März 1836. No. in Revisions-Sachen der Curatoren Wittwe Arroneet geb Poresch wider den Kirchsp. Richter v. Berens und Adjunct v. Meiners zu Laudohn :/

Die Klage über Nullitäten der Kirchspielsgerichte ist von der Anklage über verletzte Amtspflicht zu unterscheiden. in ersterer competirt die Entscheidung dem nächstordinairen Oberrichter, dem Kreisgerichte, im letzteren der Gouvernements-Regierung.

conf. Zus. ad §. 171. retro. /: Belieben d. Einf. Com. v. 18 Juny 1825. No. 416. auf Anfrage d. Hofg. Dep. :/ in Sachen des Rittmeisters von Berens zu Sellgowsky, wider das 3te Wendensche Kirchsp. Gericht, wegen Bestrafung des Gemeinderichters Kalwe Jarre :/

Siehe ferner 3. u. 4. des Anhanges, Seite 156

ad §. 248. Hinsichtlich dessen, wie hoch die Strafen für Nichterfüllung der Urtheile der verschiedenen Bauerbehörden angesetzt worden dürfen, sind, in soweit die Strafgewalt derselben nicht schon in der Verordnung bestimmt ist, die Kreisgerichte den Landgerichten, und die Kirchspielsgerichte und Kirchspielsrichter, als Bezirks-Polizei den Ordnungsgerichten gleichzustellen, so daß die für diese Kronsbehörden geltenden Vorschriften hinsichtlich der Strafgewalt, auch für die neuerrichteten Behörden gelten müssen. /: Erwiderung d. Einf. Com. v. 24 Februar 1823. auf Anfrage d. Hofgerichts :/

Die Kreisgerichte sind nicht ermächtigt, den Kirchspielsgerichten die erste Erklärung in einer Sache bei einer nahmhaften Pön zu demandiren, indem der §. 248. nur auf die Theilnehmer an denen bei den Behörden anhängigen Sachen Anwendung leidet, auch ein solches Verfahren bei den übrigen Behörden gegen die ihnen untergeordneten Instanzen wieder gesetzlich bestimmt, noch usuel ist; jedoch steht es den Kreisgerichten zu, die Kirchspielsgerichte für bewiesenen Ungehorsam in Erfüllung des ihnen demandirten, gesetzlicher Bestrafung zu unterziehen.

/: Entscheidung d. Einf. Com. v. 5 November 1825. auf die Beschwerde des 4 Dörptschen Kirchsp. Gerichts :/

§. 249. u. 250. unverändert.

ad §. 251. Anmk. 1. Rechts- und Injurien-Sachen von Bauergemeindeglieder gegen Adeliche, Litteraten und Nicht-Kopfsteuerzahlende, die in denen im Kreise belegenen Städten ansäßig sind, gehören auch zur Untersuchung und Entscheidung des Kreisgerichts. /: Belieben d. Einf. Com. v. 25 Aug. 1822. auf ein Sentiment des Hofg. Dep. :/

Siehe auch Zus. ad §. 170. u. ad 50.

Alle Rechts- und Injurien-Sachen von Bauergemeindeglieder wider städtische Bürger sind gleichfalls zur Untersuchung und Entscheidung desjenigen Kreisgerichts, in dessen Kreis die Stadt belegen, anzubringen, wobei ebenfalls von keinem der streitenden Theile Stempelpapiergebühren zu erheben, noch auch Sachwalter zuzulassen sind. —

vid. Zus. zu §. 52.

/: Belieben d. Einf. Com. v. 5 Aug. 1825. No. 467. auf eine Predloschenie d. H. Gen. Gouv. in Uebereinstimmung mit einem desfallsigen Sentiment der Kurl. Einf. Com. :/

Siehe auch ad §. 170. —

Wenn sie in den Kreisen wohnen, gehören sie vors Kirchspielsgericht; siehe Zus. zu §. 170. 1.

§. 252 bis 269. incl. unverändert.

ad §. 270. siehe ad §. 217.

§. 271. bis 292. incl. unverändert.

ad §. 293. 1. 2. etc. Dieselben Personal-Verhältnisse, welche nach Bestimmung dieses §. einen Zeugen verwerflich machen, begründen auf die Rekusation eines Richters bei den Kirchspielsgerichten und ziehen dessen Entfernung nach sich; hierbei ist es hinreichend, daß die Parten bei demselben foro die Rekusationsgründe darlegen, worauf der Austritt des rekusirten Richters von selbst als rechtliche Folge eintritt, und den Mitrichtern die weitere Verhandlung der Sache obliegt.

Hofg. Dez. Ist der Austretende Richter adelichen Standes, so muß aus anderen Behörden ein Beamter delegirt werden, ist es ein Bauer-Beisitzer, so ist dessen Vertretung durch einen Gemeinde-Vorsitzer anzuordnen. Der Behörde liegt es in dergleichen Rekusationsfällen ob, darüber der Gouv. Regierung zu berichten, und um die Delegation eines andern Beamten zu bitten. — Dagegen ist die bloße Perhorrescenz eines Mitgliedes des Kirchspielsgerichts ohne Darlegung der Rechtsgründe, auf das Anerbieten zur Ableistung des juramenti perhorrescentiae, nicht zu gestatten. So wie die Perhorrescenz eines Richters nach gemeinen Rechten vom Kläger nur bei Anstellung der Klage, vom Beklagten aber nur vor der litis contestation angebracht werden darf, muß auch hinsichtlich der Rekusationsgründe ein Gleiches beobachtet werden, — es sei denn, daß der Richter durch eine spätere Handlung sich verdächtig gemacht, in welchem Falle der Parthe die Gründe zur oberrichterlichen Erwägung zu bringen hat. — Die Perhorrescenz des Secretairen oder Protocoll-Führers ist durchaus unzulässig.

/: Sentiment d. Einf. Com. v. 29. März 1828 in Vergleich mit der Predloschenie des General-

Gouv. v. 9 März 1828. :/ Juden, sowohl Männer als Weiber verdienen gleiche Glaubwürdigkeit als Zeugen, und sind auch schwangere Personen zum eidlichen Zeugniß zu bringen. Circulair-Vorschrift d. Minist. d. Innern v. 15 May 1833 N. 1049. :/ von der Livl. Gouvernements-Regierung dem Livl. Hofg. abschriftlich mitgetheilt, prod. N. 1702. d. 1 Septbr. 1833.

Ein ganzes Gericht zu rekusiren ist unzulässig.

Ur. 1804. Mai 30. vid. Samson's Prozeß I.

§. 489.

§. 294. bis 310. incl. unverändert.

ad § 311. Vergl. §. 217. 2.

§ 312. 313 u. 314. unverändert.

ad § 315. 4. Bei Beitreibung der rückständigen Stronsabgaben von den Bauern in Livland, ist genau nach dieser Vorschrift zu verfahren. /: Genehmigtes Sentiment d. Einf. Com. v. 23 Februar 1821. Vergl. Reg. Pat. v. 17 Mai 1822 N. 2066. p. IV. V. u. VI.

§. 316. bis 319. incl. unverändert.

ad §. 320. Zweite Classe 1. 2. Da nach §. 51. zur Sicherung der öffentlichen Einnahme die Gemeinde für ihre zahlungsunfähigen Glieder solidarisch verhaftet ist und nach §. 315. p. 4. im Fall eines Concurses über das Vermögen eines solchen Gemeindegliedes, die Rückstände der öffentlichen Leistungen aller Art vom gemeinschuldnerischen Vermögen abgezogen werden sollen, so ist der §. 320. wonach die rückständigen öffentlichen Abgaben in die zweite Klasse der aus der Concursmasse zu berichtigenden Schulden gesetzt sind, so zu verstehen, daß die Gemeinde für die Zahlung der öffentlichen Abgaben des Gemeinschuldners als Privatgläubiger in die zweite Classe locirt werden soll.

/: Circulair-Vorschrift d. Einf. Com. v. 23 August 1823. :/

§. 321. bis 324. incl. unverändert.

ad §. 325. Wenn das Vermögen der ihre Gesinde kündigenden und räumenden Bauerwirthe nicht zur Liquidation hinreicht,

so steht dem Hofe, so wie der Gemeinde gleichfalls offen, an des Schuldners Person und künftiges Vermögen Anspruch zu machen, falls das Gericht denselben nicht wegen erweislich unverschuldeten Unglücks von der weitern Verantwortlichkeit freispricht.

/: Rescr. d. Hofg. Dep. v. 20 August 1824. :/

§. 326. bis 350. incl. unverändert. –

§. 351. bis 355. incl. unverändert. –

ad §. 356. Die Vorschrift dieses §phi soll erst dann in Anwendung kommen, wenn die Dienstboten frei geworden und freie Dienstcontracte eingegangen sind, bis dahin soll Niemand dem Freier die Braut unter irgend einem Vorwande versagen, noch die Eingehung der Ehe aufhalten. –

/: Reg. Pat. v. 29. October 1823. No. 5375. :/

Als Ergänzung der in dem §. 356. enthaltenen allgemeinen Bestimmung ist die Vorschrift des §. 467. in Anwendung zu bringen, daher denn, während es den männlichen Dienstboten nur unter den im §. 356. festgesetzten Bedingungen gestattet sein kann, ihr contractmäßiges Dienstverhältniß aufzugeben, die weiblichen Dienstboten, im Fall der Verheirathung nicht an die Bedingungen des §. 356. gebunden, sondern um den Dienstherrn auch vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit verlassen zu dürfen, bloß verpflichtet sind, demselben in den durch §. 464. bestimmten Terminen den Dienst aufzusagen. /: Reg. Pat. v. 4. Decbr. 1823 No. 5932. :/

§. 357. bis 365. incl. unverändert.

ad §. 366. Diese Bestimmung kann nicht dahin gedeutet werden, daß das außereheliche Kind eines Adeligen zu seinem, dem Adelsstande, gerechnet und mithin nicht zur Kopfsteuer angeschrieben werden, indem es sich von selbst versteht, daß vermöge der bestehenden Verordnungen über die Erwerbung

und das Forterben adelicher Rechte, so wie des der höchsten Staatsgewalt competirenden Legitimations-Rechtes, bei der zugestandenen freien Wahl des Lebensstandes, die des Adels, nothwendig ausgeschlossen bleibt. —

/: Predloschenie des Gen. Gouv. v. 22 März 1827. und Rescripte d. Einf. Com. v. 24. März eod. N°. 51. an Hl. von der Howen und v. 30 März eod. N°. 60. an Hl. von Fischbach. :/

§. 367. bis 398. incl. unverändert.

ad §. 372. Die Kirchspielsprediger haben bei gesetzlicher Verantwortung, in Betreff der zu den Städten angeschriebenen Kreises Eingesessenen bei deren Ableben der competenten Landwaisenbehörde, nehmlich dem Kirchspielsgerichte die erforderliche Anzeige zu machen.

/: Communicat d. Livl. Gouvernements-Regierung aus Hofg. Dep. v. 7 Mai 1835. N°. 1956. (sub prodt. N°. 103.) Desgl. v. 27. Juny ei. ai. N°. 2898. (sub prodt. N°. 131.), daß das Livl. Provinzial-Consistorium desfallsigen Befehl an sämmtl. Prediger erlassen habe. :/

In allen Nachlaß- und Vormundschafts-Sachen der auf dem Lande wohnenden freien Leute und Bürger sind die Curatoren und Vormünder von den Kirchspielsgerichten zu ernennen und von Letztere dem Kreisgerichte zur Bestätigung vorzustellen; auch sollen dabei die Kirchspielsgerichte den §. 375. d. L. V. befolgen, wie solches nach §. 129. ibid. bereits den Gemeindegerichten als Vormundschafts-Amt obliegt, desgleichen in Vormundschaftsbuch nach Schema C. d. L. V. führen und jährlich den Kreisgerichten zur Controlirung einen Verschlag über alle bei ihnen pendenten Vormundschafts- und Nachlaß-Sachen vorstellen, nach beiliegendem Schema.

/: Pat. v. 18. Febr. 1835. sp. N°. 34. :/ Siehe auch Zus. zu §. 171. 1.

§. 399. bis 418. unverändert.

ad §. 419. Die vacante Nachlassenschaft solcher freien Leute, welche, weil sie auf dem Lande wohnen, ohne jedoch Mitglieder einer Bauergemeinde zu sein, denen Bauerbehörden untergeben sind, muß dem Collegio allgemeiner Fürsorge zufallen, jedoch immer nur in der Art, daß der Betrag derselben den wohlthätigen Anstalten derjenigen Stadtgemeinde, bei welcher der Verstorbene angeschrieben gewesen, allein und ausschließlich zu Gute kommen, oder für den Fall, daß bei derselben noch keine solche Anstalten vorhanden sind, als Fond zur Bildung von dergleichen dienen solle.

/: Sentiment d. Einf. Com. v. 29. März 1828. :/

§. 420 bis 444. incl. unverändert.

§. 445. unverändert.

ad §. 446. Die Ausstellung von Wechseln ist dem Ländl. Bauer nicht gestattet; jedoch ist er hierzu berechtigt, wenn er gehörige Handelsscheine gelöset hat, welches aber nach §. 15. ihm erst von dem Jahre 1832. zusteht.

/: Sentiment d. Einf. Com. v. 4. Octobr. 1828. :/

§. 447. bis 453. ad §. 450. 451. 469. 472. 475. siehe ad §. 144. –

ad §. 454. Im Fall der Dienstherr in den ins Buch des Kirchspiels-Mäklers einzutragenden Dienstverabredungen nicht bestimmt erklärt, daß der Dienstbote selbst von dem ihm zugestandenen Lohne die Beisteuer zu den Krons-Abgaben zu tragen habe, und der Dienstbote eine solche Abmachung vor dem Mäkler nicht anerkannt hat, – ist es immer so anzusehen, als ob der Dienstherr, außer dem accordirten, und wie oben erwähnt, verschriebenen Lohne, annoch besonders die Entrichtung aller, auf den Dienstboten haftenden Beisteuern zu den Krons-Abgaben unbedingt über sich genommen habe. /: siehe Zusätze zu §. 118. 7. :/

/: Reg. Pat. v. 18 April 1822. No. 1768. :/

ad §. 464. Die in §. 464. enthaltenen Bestimmungen über die Kündigungsfristen der Dienstverträge kämen, für die im Jahre 1825. zur persönlichen Freiheit gelangte erste Hälfte der Hofes- und Gesindes-Dienstboten erst nach dem St. Georgen Tage 1828. und für die zweite im Jahre 1826. freigewordene Hälfte erst mit dem Georgen-Tage 1829. in Anwendung gebracht werden, weil sie nicht früher als nach Ablauf der drei ersten Freiheitsjahre zur Abschließung von Dienstverträgen nach wechselseitiger Uebereinkunft, von welcher §. 464. handelt, befugt sind.

/: Circulair-Vorschrift d. Einf. Com. v. 7 April 1827. Denn die Kündigungsfristen vor dem Freiheits-Termine (Georgi 1825 u. 1826.), sind für den transitorischen Zustand in §. 17. d. E. V. bestimmt.

§. 467. Dieser §. soll zur Norm dienen, nicht aber die widersprechenden §§. 356. u. 465. /: Pat. 4. Decbr. 1823 N. 5932. :/ —

§. 465. bis 479. incl. unverändert.

ad §. 480. Wenn über Gutsappertinentien und Gerechtsamen aller Art mit auf dem Lande wohnenden, aber zu keiner Bauergemeinde gehörenden, freien Leuten und zünftigen Bürgern ein schriftlicher Pacht-Contract abgeschlossen wird, so muß derselbe auf dem gewöhnlichen Werthbogen geschrieben werden; wird er aber nach §. 480. mündlich abgeschlossen, so kann das über die Vereinbarung beim Kirchspielsgericht verordnungsmäßig aufgenommene Protocoll auf gewöhnlichem Papier geschrieben werden. —

/: Sentiment d. Einf. Com. v. 24. März 1825. :/

ad §. 481. u. 497. Bei Verpachtungen, welche solche Gutsbesitzer abgeschlossen, die mit der Credit-Direction in Verbindung stehen und überhaupt der Credit-Anstalt verhaftet sind, darf die Corroboration derselben nur dann erst von den Kirchspielsgerichten vollzogen werden, wenn denselben die

conf. Zus. ad §. 496. 4.

zuvor eingeholte Zustimmung abseiten der Credit-Directionen vorstellig gemacht worden.

/: Belieben d. Einf. Com. v. 30 Januar 1829. auf Requisit. des Landraths-Collegii :/

Die Kirchspielsgerichte dürfen Pacht-Contracte über Gesindesstellen solcher Güter, die dem Credit-System verhaftet sind, nur dann erst corroboriren, wenn der Gutsbesitzer zuvor die Commission der behufigen Credit-Direction vorstellig gemacht hat.

conf. Zus. ad. § 496.4. § 497. Allg. Best. VII

/: Rescr. d. Livl. Gouv.-Regierung (gemäß General-Versammlung Beschl. der Systems-Interessenten v. 17 März 1827. und Meinung d. Einf. Com.) d.d. 20 März 1829. No. 1155. p. an sämmtl. Kirchspielsgerichte. :/

§. 482. } unverändert.
§. 483. }

ad §. 484. 1. Nachdem Eintritt der freien Dienst- und Pacht-Verträge fällt die Beitrags-Zahlung von Seiten des Hofes nach dem Wadenbuch und demselben angehängten Reglement weg.

/: Belieben d. Einf. Com. v. 27. Septbr. 1824. auf Anfrage des Hofg. Dep. :/

Der Dienstherr und Wirth trägt die Kronsabgaben für sein Dienstvolk stillschweigend, außerdem verabredeten Lohn; —

Zus. zu §. 118. 7. und zu §. 454. —

ad § 484. 4. Uebertragung des Rechts der Ausübung einer durch bestehende Gesetze oder die Verordnung anerkannten Gutsberechtigung kann niemals Gegenstand der mit den freien Bauern über die Benutzung von Ländereien abzuschließenden Verträge werden. Da aber adeliche Rechte genießende Güter bei Beobachtung der in der Bauer-Verordnung vorgeschriebenen Bestimmungen in Anlegung von Mühlen nicht beschränkt sind, so können selbige auch auf Bauer-Gesindes-Stellen Mühlen anlegen und solche

für sich benutzen, oder mit den Gesindes- und Hofes-Ländereien, auf welche sie erbaut sind, an einzelne Bauern, ganze Dorfschaften, oder Personen andern Standes, als Hofs oder Gutsmühlen verpachten (: also nicht verkaufen :)

(: Belieben d. Einf. Com. v. 27. April 1821. auf eine Predloschenie des Gen. Gouv. :)

Siehe auch Zus. zu §. 3. Wirthe dürfen ohne Erlaubniß der Grundherrschaft kein Buschland ihren Knechten zur Benutzung überlassen. –

Eben so wenig, wie Bauern Mühlen eigenthümlich besitzen können, so können sie auch nicht Gutsabtheilungen von 2 Haken Größe (: L. B. Punkt XI :) eigenthümlich erwerben. – Zus. ad. §. 55. –

ad §. 484. 4. Buschländer, a., die in diesen §§. der L. B. enthaltene Festsetzung „daß der Gesindespächter (falls nicht etwa specielle Contracte, oder Erlaubniß der Gutsverwaltung die sonst beim Stillschweigen stets als Norm anzunehmenden Waldenbuchs-Bedingungen in diesen Stücken abgeändert haben) jährlich nur den 24ten Theil seiner Gesindesbuschländer unter dreimaliger Erndte benutzen dürfe," ist so zu verstehen: daß der Wirth alljährlich nur den 24ten Theil neu zunehmen, demnach mit der 2ten und 3ten Erndte von der vor- und vorvorjährigen Lotte (1/24), stets den 8ten Theil seiner ganzen Buschland-Fläche in Nutzung haben kann. –

conf. Zus. ad. §. 3.

b., Da durch die Graduirung des Bodens ohnehin schon nur solches Land als Buschland nachgelassen und bezeichnet wird, welches zu geregeltem Aderbau und nachhaltiger Dünger-Cultur untauglich ist und daher dem Waldwuchs überlassen bleibt, um in 24 Jahren haubares Brennholz zu liefern; so ist der Wirth keineswegs zu exculpiren, sondern auch dann dem Herrn zur Entschädigung verpflichtet, selbst

wenn er durch Düngung dem Buschlande eine größere Erndte abgewonnen, als obiges Gesetz gestattet; denn immer wird durch Düngung das Buschland zu Aderland verbessert, sondern bleibt dem Herrn vielmehr dabei lediglich nur Deterioration, in gestörtem 24 jährigem Waldwuchse. – conf. Revis. Urthl. des Hofg. Dez. v. 14. Mai 1836. No. 77. in Deterioration-Klagesachen der Karkusch. Gutsverwaltung wider den Turandi-Gesindeswirthen Johann Gross; Journal d. Hofg. Dez. v. 30 April ei ai c., Will der Gutsherr zu besserer Beaufsichtigung seiner Gesindes-Buschländer, damit selbige nicht über die Festsetzung d. L. V. de Ao. 1819. loco cit. benutzt werden, eine revisorische Abtheilung der Buschländer in 24 Schläge veranstalten, so muß er solches für eigene Rechnung thun und kann dazu unentgeldliche Beihilfe von der Bauerschaft nicht verlangen, wie solches laut §. 45. der Instruction für die Messungs-Revisions-Commission de Ao. 1804. bei den damaligen Güter-Vermessungen galt; denn jene Vermessungen und deren Instruction bestanden nur zum Behuf der damaligen Wadenbuchs-Anfertigung und kann folglich die erwähnte Instruction §pti 45. nach Ausreichung des Wadenbuchs nicht mehr angewandt werden, am allerwenigsten auf viel später erst entstandene Verhältnisse, wie die in Rede stehende Eintheilung der Buschländer in 24. Schläge nach der L. V. de Ao. 1819. – Solche Beihilfe zur Vermessung und Eintheilung der Buschländer kann von der Bauerschaft jetzt nicht anders verlangt werden, als wenn darüber zwischen ihr u. dem Gutsherrn eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist. – Conf. Bescheid. d. L. Verordnungs-Com. v. 9. Juny 1836. No. 6. auf Anfrage des Hofg. Dez. und demgemäß emanirtes Urtheil letztgenannter Oberbehörde v. 31. Aug. ei ai No. 149.

in Beschwerde Sachen der Schloss Serbenschen Gemeinde wider die örtliche Gutsverwaltung. – Hofg. Dep. Journal v. 21 July 1836. –

ad § 484. 11. Nach Eintritt freier Pachtungen ist die gesammte Bauerschaft eines Gutes zum Wiederaufbau einer abgebrannten Gesindesstelle, wenn der Hof die nöthigen Materialien hergiebt, Handlanger zustellen, Dachstroh zu liefern und zur Bezahlung des Lohns für den Bauerauffseher beizutragen, nicht verpflichtet; jedoch bleibt diese Hilfsleistung in Betreff des Allerhöchst befohlenen Aufbaues der neuen abgesonderten Bauer-Wohnhäuser gemäß Publication vom 18ten May 1822. No. 207. p. a. u. b. fortwährend in Bestand.

/: Belieben d. Einf. Com. v. 8 Decbr. 1823. auf Anfrage des Hofg. Dep. :/

§. 485 bis 488 incl. unverändert.

ad § 489. siehe ad § 35. 2.

§. 490. unverändert.

ad §. 491. Die Kirchspielsgerichte haben bei der nach Bestimmung des §. 480. zu bewerkstelligenden Corroboration der Pacht-Contracte den Contrahenten die in diesen §. enthaltenen Feststellungen wegen der Kündigungsfristen genau bekannt zu machen.

/: Sentiment d. Einf. Com. v. 17. April 1829. auf Predloschenie des Hl. Gen. Gouv. :/

Diese Bestimmungen können nicht auf Ansiedelungen, es mögen diese auf wadenbuchmäßige Gesindesstellen oder auf Hofesland geschehen sein, angewendet werden, sondern findet bei diesen die Kündigung nur in Gemäßheit der zwischen Verpächtern und Pächtern bestehenden, schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung statt. Hieraus folgt, daß in so fern mit solchen Ansied-

lern kein bloßer Pacht-Contract, sondern expresse oder stillschweigend ein Erbzins-Vertrag bestehen sollte, der Erbzinsnehmer, so lange er seine übernommenen Verpflichtungen erfüllt, garnicht aus dem Besitze gesetzt, oder ihm derselbe gekündigt werden kann, dem Grundherrn jedoch bei etwaniger Veräußerung oder Uebertragung das demselben zuständige Vorrecht vorbehalten bleibt. (Vergl. ferner §. 34. 4.

/: Sentiment d. Einf. Com. v. 23 Februar 1827. :/

§. 492. bis 495. incl. unverändert.

ad §. 496. 4. Bei der den Kirchspielsgerichten obliegenden Eintragung der Pacht-Contracte in das Contracten-Buch und deren Corroboration, wird zur Genauen Erfüllung der den Kirchspielsgerichten zur Pflicht gemachten Beprüfung und gehörigen Erklärung solcher Contracte den erwähnten Behörden nicht nur die Befugniß zugestanden, sondern ausdrücklich eingeschärft, durch persönliche Befragung der Pächter über die einzelnen Punkte der Contracte, auf den Sinn und Inhalt derselben einzugehen und durch genaue Erklärung die in der Regel des Schreibens unkundigen Landbauern zu belehren und sie solchergestalt gegen mögliche Gefährdung und Irrthum oder Mißverständnisse zu beschützen. /: Vom Hl. Gen. Gouv. Baron Bahlen bestätigtes Sentiment der E. V. Com., enthalten in dem Circul. Schreiben der Livl. Gouv. Reg. v. 21. Decbr. 1839. (aus Hofg. Dep. sub N. 8075. prodt. N. 183. d. 22 Decbr. 1839.)

conf. ad §. 481.

ad §. 497. Siehe Zus. ad §. 481. u. 496. 4.

ad §. 498. Güter, bei welchen unter zwanzig Seelen angeschrieben stehen, sind von der Rekrutenstellung in natura befreit, dagegen aber zur Erlegung der Rekrutensteuer verpflichtet.

/: Reg. Pat. v. 29. Novembr. 1827. N. 6107. :/

Rekrutenloosungs-Regl. Pat. v. 13 Februar N. 903. —

Conf. Zus. ad §. 69. — Desgl. Zus. ad §. 118. —

§. 499. unverändert.

§. 500. und die folgenden bis 509. Siehe Reglement zur Aushebung

der Rekruten für das Gouvernement Livland.

/: publ. mittelst Pat. d. Reg. vom 19 September 1829. No. 4105. :/

ad §. 502. 1. Ein als Postknecht gestellter ist von der Rekrutirung nicht ausgeschlossen, wenn er Gemeindeglied; jedoch kann die Gemeinde denselben nicht ohne Weiteres von der Station wegnehmen, sondern erst wenn er ein Jahr ausgedient und dann auch nur, nach dem sechs Wochen vorher deshalb beim Landraths-Collegio nachgesucht, die Ablösung des Postknechts von solchem bewilligt, und hiernach ein anderes taugliches Subject mit der vollen Postknechts-Aussteuer gestellt worden.

Postknecht-Stellung conf. Zf. ad §. 13.

/: Belieben d. Einf. Com. v. 28 Novbr. 1825 auf eine Predloscheine d. Hl. Gen. Gouverneuren. :/

ad §. 502. 2. Diese Bestimmung kann auf bloße Hälfteer eines Gesindes und deren ältesten Sohn nicht angewandt werden.

/: Entscheid. d. Einf. Com. v. 25 April 1825. auf die Abgabe zweier Stiefbrüder vom Gute Neuhausen. :/ Circulair-Vorschrift v. 20. April 1828. siehe ferner ad §. 504.

Wenn die zu fremden Gemeinden übergetretenen Individuen nach den Bestimmung des §. 11 und dessen Nachsatzes in dem Reglement zur Aushebung der Rekruten zu den von der Loosung Eximirten gehören, so darf von denselben bloß der Beitrag zu den Rekruten-Ausrüstungsgeldern und Bedürfnissen gefordert werden. Falls aber dieselben der Loosung mit zu unterziehen sind, so dürfen von ihnen zwar keine Ausgleichungsgelder – da solche niemals stattfinden können – wohl aber der gesetzliche Beitrag zur Rekrutensteuer gefordert werden, wenn sie nicht wirklich zum Rekruten abgegeben worden.

/: vergl. ad §. 498. :/

/: Belieben der Einführungs-Com. vom 29. October 1829. auf Requis. der Gouv. Reg. :/

Die Bestimmungen des Punktes III. des Reglements zur Rekruten-Aushebung ist dahin zu ergänzen, daß in der zweiten Classe nach dem Punkte c als d. die ältesten oder einzigen Söhne von Vätern, welche bereits zum Militairdienst abgegeben worden, auf zu nehmen und die unter d. enthaltene Bestimmung unter e. zu stellen ist.

/: Belieben d. Einf. Com. v. 21 Decbr. 1829 auf Requisit. der Gouv. Regierung :/

Kein Kronsbuschwächter, er mag bei dem Gute selbst, oder auf anderswo angeschrieben sein, darf als Rekrut abgegeben werden. /: Reg. Pat. v. 31. October 1828. No 8877. :/

Regl. Punkt III. 8.

Wenn eine Bauergemeinde durch die Loosung ein von ihr aus und zu einer fremden Gemeinde übergetretenes Individuum zum Rekruten aushebt und abgiebt, so kann sie für die Ausübung dieses ihrer zustehenden Rechts niemals zu einer Schadloshaltung verpflichtet und angehalten werden. /: Sentiment d. Einf. Com. v. 8 März 1828., bestätigt mittelst Predloschenie v. 12. eod. :/

Zu den Wirthen oder Pächtern, welche nach §. 502. von der Rekrutirung ausgeschlossen sind, sind auch diejenigen Hälftner — mit ihren ältesten Söhnen — welche, wenn zwei zusammenhängende Gesinde unter einen Namen etablirt sind, eine Hälfte abgesondert verwalten, jedoch muß die von ihnen verwaltete Hälfte auf Privatgütern nicht kleiner als zehn Thaler Landwerth und auf Kronsgütern nicht kleiner als ein Achttheil Revisions-Haken seyn.

/: Circulair-Vorschrift d. Einf. Com. v. 20 April 1828. :/

Vergl. den ersten Zus. zu §. 502. 2.

Ein aus einer Bauergemeinde zu einer andern übergetretenes Individuum, wenn es bei letzterer in den wirklichen

Pachtbesitz einer Gesindesstelle von der im Gesetz angegebenen Größe, als deren Wirth, getreten, ist gleichfalls von der Rekrutirung ausgeschlossen; um aber allem und jedem Mißbrauch, der aus dieser Bestimmung hervorgehen könnte, zu begegnen und vorzubeugen, so ist — wenn es sich ergiebt, daß ein solches zu einer andern Gemeinde übergetretenes Individuum nicht wirklich in gesetzlich vorgeschriebener Art in der neuen Gemeinde Wirth einer solchen Gesindesstelle geworden, und daher durch das bloße Vorgeben eines solchen Verhältnisses um sich der Rekrutirung hat entziehen wollen, auch es sich erweiset, daß bei diesem sträflichen Versuche ihm der Beistand und die Beihülfe des Gutsbesitzers oder der Gutsverwaltung der neuen Gemeinde zu Theil geworden, — diejenige Gemeinde, von welcher dasselbe ausgetreten, als dann ohne Weiteres berechtigt, ein solches Individuum sofort zum Rekruten auszuheben und abzugeben, der das Vorhaben beschützt habende Gutsbesitzer oder die Gutsverwaltung aber verpflichtet, gedachter Gemeinde ohne Verzug als Entschädigung für den beabsichtigten dolus zum Behuf der Rekruten Ausstellungen überhaupt die baare Summe von fünfhundert Rthlr. B. A. auszuzahlen.

/: Sentiment d. Einf. Com. v. 7. April 1828. auf eine Predloschenie des Gen. Gouv. :/

ad §. 502. 1. u. ad §. 503. 1. } Kleine Landgüter und Pastorate, deren Bauergemeinde aus weniger als 50. männlichen Seelen besteht, können gleich den Pastoraten ohne eigene Bauergemeinde nach Bestimmung des §. II. p. g. des Rekruten-Reglements, zwei rekrutenfähige Subjecte als Hofs-Domestiquen von der Loosung und Rekrutenpflichtigkeit ausnehmen.

Wenn bei der Loosung durch alle vier Classen dennoch sich nicht hinlänglich taugliche Subjecte finden sollten, um die Rekruten-Repartition zu deden, so sind, falls keine Kinder statt Rekruten angenommen werden, die durch §. 502. und 503. ohne alle Einschränkung von der Abgabe zu zu Rekruten eximirten Hofes-Domestiquen gleichfalls der Loosung zu unterziehen.

Die Bestimmung des §. VI des Reglements ist dahin zu verstehen, daß wenn die erste Classe hinlänglich taugliche Subjecte zur Vorstellung an die Rekruten-Empfangs-Commission darbietet, die übrigen Classen gar nicht mehr der Loosung zu unterziehen sind, und nur, falls diese erste nicht ausreicht, die zweite, und ist auch aus dieser das Erforderniß gedeckt, die dritte Classe und sofort zur Loosung gezogen werden.

/: Belieben d. Einf. Com. v. 29. October 1829. auf Requis. der Gouv. Regierung.

ad §. 502. u. 3. Die im Patent v. 11. Februar 1832. wiederholte Vorschrift daß auf Kronsgütern nur den Kreis-Commissairen das Recht zusteht, die von der Rekrutirung zu eximirenden Hofes-Domestiquen zu bestimmen – wird von nun an den Gutsverwaltungen der Kronsgüter übertragen, jedoch steht es dem Kameralhofe frei, ihnen beim Mißbrauch dieses Recht wieder zu nehmen. /: Pat. v. 19. März 1835. sp. N. 63. :/

Arrendatoren oder Arrende-Disponenten steht die Berechtigung, Hofesleute oder in deren Ermangelung andere Gemeindeglieder, von ihnen als Hofesleute designirt, von der Rekrutirung nach Vorschrift des §. 503. zu eximiren, nur dann zu, wenn denselben durch ihre Arrende- oder Arrende-Disposition-Contracte die volle Ausübung aller gutsherrlichen Rechte zugestanden ist, keineswegs aber, wenn sie solches zu documentiren nicht

vermögend sein sollten.

/: Belieben d. Einf. Com. v. 9. Novbr. 1829. auf Anfrage des Gouverneurs. :/

ad §. 504. Unter dem Ausdruck-Brüder, sind sowohl leibliche, als Stiefbrüder zu verstehen.

ad §. 505. Die Allerhöchst bestätigten Regeln des Oberbefehlshabers über die Militair-Colonien, in Betreff der Vereinigung der Militair-Ansiedler mit ihren vor der Abgabe in den Kriegsdienst erzeugten Kindern, können, nachdem S. Kaiserlichen Majestät die Bauer-Verordnung, welche auf persönliche Freiheit der Bauern sich gründet, zu bestätigen geruht haben, für Livland keine Anwendung finden.

/: Sentiment d. Einf. Com. v. 27. April 1833. auf Antrag d. Gouv. :/

Den Rekrutenweibern steht das Recht zu, falls sie ihren Männern nicht folgen wollen, in ihrer bisherigen Gemeinde zu bleiben, welche ihnen den Aufenthalt im Gebiete nicht versagen darf und ihnen jede Hülfe, deren sie für sich und ihre unmündigen Kinder bedürfen, und auf die sie rechtlich Anspruch machen können, gewähren muß.

/: Reg. Pat. v. 26. Jan. 1825. N. 330. :/

ad §. 506. Bei Selbstverstümmelungen zur Ausweichung der Rekrutenpflichtigkeit muß die That durch 24 Zeugen eidlich erhärtet werden; die Landpolizei-Behörden haben nach vorhergegangener, gesetzlicher Untersuchung und Besichtigung des Verstümmelten durch einen Medicinal-Beamten, den Contravenienten mit ihren Urtheilen an den Civil-Gouverneur zur Beprüfung einzusenden, und wenn die Urtheile auch vom letzterm bestätigt worden sind, die Schuldigen der Rekruten-Commission vorzustellen. Wenn 24 Zeugen nicht vorfanden, so sind auch andere Beweise zu-

lässig; in solchen Fällen hat aber die Landpolizei-Behörde nur die vorläufige Untersuchung der That vorzunehmen, und sodann die Untersuchungs-Acten mit dem Inhaftaten zur weitern Verhandlung und Abertheilung an die competente Criminal-Behörde abzugeben. Für jedes der Verstümmelung überführtes Subject kommt der Gemeinde eine Rekrutenquittung zu.

/: Reg. Pat. v. 13. Jan. 1828. No. 330. nach Anleitung des Sen. Ukr. v. 17. November 1827. No. 68923. :/

§. 507. bis 513. incl. unverändert; Vergl. jedoch Rekrut. Regl. :/

ad §. 514. Hinsichtlich der Oberaufsicht des Hl. Civil-Gouverneuren über die Verwaltung und Verwendung der Magazine, verbleibt es bei den frühern desfallsigen obrigkeitlichen Vorschriften.

/: Belieben d. Einf. Com. v. 19. April 1821. auf Anfrage 2 Rigaschen Kirchspiels Gerichts.

Siehe auch Zusätze zu §. 143.

Als nähere Bestimmung des §. 514. gilt das Reglement für die Conservation und Verwaltung der Bauer-Vorraths-Magazine in Livland, vom 19ten December 1823.

/: Reg. Pat. v. 19 Decbr. 1823. No. 6154. sp No. 83. :/

ad §. 514. 1. Es muß überall ein separates Magazin-Gebäude vorhanden sein, und wo ein solches noch fehlt, unverzüglich gebaut werden. Ist das Gebäude von Stein, so sind die Wände von innen mit Brettern auszufüttern; hat dasselbe ein Strohdach, oder ist es von Holz, so ist das Dach mit der in der Publication vom 11. Decbr. 1815. bekannt gemachten, dem Feuer widerstehenden Masse zu überziehen.

(: Regl. §. 1. :)

Der Gemeindegerichts-Vorsitzer und die Magazin-Aufseher haben für die Erbauung des Magazin-Gebäudes, wo es fehlt, oder wo dasselbe baufällig, so wie für die Erhaltung des vorhandenen zu sorgen. Besonders ist auf den guten Zustand

des Dachs und die Festigkeit des Gebäudes eine stete Aufmerksamkeit zu richten und jede Reparatur, zu welcher, wie zum neuen Aufbau, alle Gemeindeglieder beizutragen haben, ohne Verzug zu machen.

(: Regl. §. 11. a. :) vergl. ferner ad §. 143. —

ad §. 514. 2. Wenn ein Magazin-Beamter, wegen Magazin-Defects in Untersuchung gezogen und daher einstweilig vom Amte suspendirt werden muß, so hat das Kirchspielsgericht, falls es ein Gemeinde-Vorsteher ist gemäß §. 96. ohne Verzug darüber dem Kreisgerichte zu berichten, zugleich aber in Stelle des zeitweilig vom Amte entfernten Beamten einen andern Gemeinde-Vorsteher von der Gemeinde, mit gutsherrlicher Bestätigung, wählen zu lassen; ist es aber der Gemeinde-Vorsitzer, so tritt in dessen Stelle einstweilig der älteste Beisitzer und in dessen Stelle der jüngste Beisitzer ein, welcher wiederum durch den ältesten Substituten bis zur gänzlichen Beendigung der Sache, oder bis zur neuen vorschriftmäßigen Wahl, im Fall daß bis dahin kein längerer Zwischenraum als 6 Wochen statt findet, ersetzt wird.

Zus. ad §. 514. 7.

(: Bestimmung d. Einf. Com. v. 14. März 1825. genehmigt am 23 July 1825. :) Vergl. ad §. 96. —

Es sind daher alle drei zum Ersatz eines jeden Nachtheils verbunden, der das Magazin durch ihre Schuld trifft.

(: Reglement §. 4. und §. 11. b. :)

Dieselben müssen für die Erfüllung aller Vorschriften des Magazin-Reglements aufkommen. Sollten sie sich aber einer betrüglichen Verwaltung des Magazins schuldig machen, und sich bei Uebermessung und Revision des Magazinbestandes mit dem Magazinbuch ein Manquement ergeben, so sind dieselben dieses gro-

ben.

ben Vergehens wegen sofort durch das Kirchspielsgericht abzuurtheilen. (: Regl. §. 11. k. :)

ad §. 514. 3. Sie dürfen daher nur guten Roggen und keinendes Sommerkorn annehmen, und haften allein für dieses Qualität.

(: Regl. §. 11. i. :)

ad §. 514. 4. Das Magazinbuch muß über den Bestand, die Einnahme und Ausgabe des Magazinkorns, unter Aufsicht der Gutsverwaltung und von dem Gemeindegerichts-Schreiber geführt werden.

(: Regl. §. 3. :)

Der Gutsverwaltung muß von jeder Einnahme und Ausgabe Anzeige gemacht werden, damit sie Kenntniß davon habe und dafür Sorge tragen könne, daß keine unerlaubte Ausgabe gemacht und jedesmal Einnahme und Ausgabe in das Magazinbuch eingetragen werde.

(: Regl. §. 6. :)

Ohne vorherige, vom Kirchspielsgerichte nachgesuchte und von dem Civil-Gouverneur ertheilte Erlaubniß dürfen aus dem Magazin keine Vorschüsse gereicht werden.

Nach den bestehenden Vorschriften ist nicht mehr, als die Hälfte des Magazinkornskorns auszureichen. Eine Ausnahme davon kann nur bei dringende Bedürfnisse, aber auch dann nur vom Civil-Gouverneur gestattet werden, an den sich sonach auch in solchen Fällen das Kirchspielsgericht zu wenden hat.

(: Regl. §. 10. :)

Gemeindegerichts Vorsitzer und Magazin-Aufseher müssen dahin bedacht haben, daß das Magazin zur Verabreichung von Vorschüssen nicht eher geöffnet werde, als bis die Concession vom Kirchspielsgericht erfolgt ist.

(: Regl. §. 11. d. :)

ad §. 514. 6. Hierüber haben der Gemeindegerichts-Vorsitzer und Magazin Aufseher sogleich der Gutsverwaltung zu berichten, damit

sie die ihr übertragene Aufsicht gehörig führen könne, wie sol-
ches auch an das Kirchspielsgericht geschehen muß. Außer den
jährlichen Revisionen durch die Kirchspielsgerichte ordnet auch die
Gouvernements-Obrigkeit, nach Befinden, außerordentliche
Revisionen an. /: Regl. §. 9. :/ Vergl. auch 3ten Zus. zu 2.

ad §. 514. 7. Das Kirchspielsgericht nimmt sogleich bei einem hierbei sich
zeigenden Manquement, oder einer Saumseligkeit in Bei-
treibung der einzuliefernden Beiträge und Vorschüsse, so
wie, wenn die Gutsverwaltungen Unordnungen anzeigt,
die gesetzlichen Maaßregeln zur Ausmittelung der Schul-
Zus. ad §. 514. 2. digen und Ersatzleistung, suspendirt in dazu geeigneten
Fällen, den Gemeindegerichts-Vorsitzer und die Magazin
Aufseher vom Amte und stellt sie dem Kreisgerichte zur
Aburtheilung vor. Es hält die Gutsverwaltungen zur Wahr-
nehmung ihrer Pflichten an, im Fall Vernachlässigun-
gen entdeckt werden, und veranstaltet durch die Kirch-
spielsrichter die jährliche Revision der Magazine und der
darüber geführten Bücher. Es sieht dabei zugleich auf die
Beschaffenheit des Magazin-Gebäudes und des Magazinkorns,
ordnet das deshalb nöthige an, und überzeugt sich von
der Erfüllung. /: siehe ferner Zusätze zu 18 und 12. :/ Es lie-
fert für diejenigen Magazine, welche das nach §. 514.
Punkt 10. zu berechnende Quantum Korn noch nicht ent-
halten, in den bisherigen Terminen und in bisheriger
Art, für die bereits vollständigen Magazine aber nach
der neuen Form, die Magazin-Verschläge an den Ci-
vil-Gouverneur ein, unterlegt Demselben — auf An-
suchen des Gemeindegerichts — über die Oeffnung der
Magazine, und gestattet nach eingegangener Concession,
daß die Hülfe des wahren vorhandenen Bestandes zu
diesem Zweck verwandt werde. Sollte wegen dringendes

Bedürfniß auch die zweite Hälfte des Magazins angegriffen werden müssen, so hat das Kirchspielsgericht hierüber nach vorgängiger Untersuchung, mit Auseinandersetzung aller Umstände, dem Civil Gouverneur vorzustellen, vor der erfolgten Zustimmung aber unter keiner Voraussetzung eine Unterstützung aus der zweiten Hälfte zu verabreichen.

/: Regl. §. 17. :/

ad §. 514. 8., Wo das Magazin noch nicht complet ist, müssen die Beiträge gleich nach der Erndte und früher, als die Kronsabgaben eincassirt werden, da ihnen dieser Vorzug Allerhöchsten Orts bewilligt ist. Die Vorschüsse genießen zwar nicht dieses Prioritätsrecht, jedoch ist deren Einforderung ohne allen Rückstand und nicht später, als zum 1. Novbr. unumgänglich zu bewerkstelligen. /: Regl. §. 7. :/ Siehe auch ad 3. –

ad §. 514. 10. Die Kirchspielsrichter sind verpflichtet, darauf zu wachen und mit aller Strenge dafür zu sorgen, daß

1., bei den Vorraths-Magazinen solcher Bauergemeinden, welche keine Vorschüsse aus denselben nehmen, jährlich ein Umtausch des vorräthigen alten gegen neues Getraide, gleich nach geschehener Erndte stattfinde, dergestalt, daß möglichst wenigstens alle zwei Jahre der ganze Magazin-Vorrath an Winter- und Sommergetraide immer erneuert werde;

2., aus den Vorraths-Magazinen solcher Gemeinden, welche Vorschüsse an Getraide – nach Maaßgabe der dazu erhaltenen Genehmigung – aus denselben nehmen, immer nur erst dann das zuletzt eingelegte oder vielmehr zurückerstattete Korn zu neuen Vorschüssen angegriffen werden darf, wenn das früher eingelegt gewesen, in Vorrath verbliebene, überhaupt ältere Getraide schon zu den Vorschüssen [~~angegriffen werden darf,~~] verbraucht worden ist, und zu denselben noch mehr Getraide nöthig ist.

(: Circulair-Vorschrift d. Einf. Com. v. 19. April 1828. auf Antrag des Civil Gouverneurs. :)

Die männliche Seele wird nach der letzten Revision v. 1815. und 1816. mit Ausschluß der Hofesleute berechnet; die jährlichen Beiträge aber bestehen in ½ Tschw. Winter- und 1 Garnitz Sommerkorn. (: Regl. §. 2. :)

ad §. 514. 11. Der Gemeindegerichts-Vorsitzer und die Magazin Aufseher müssen für die Complettirung der Magazine und Erhaltung des Magazinbestandes unerläßlich bemüht sein, und daher, wo das Magazin noch nicht vollständig ist, den jährlichen Beitrag unausbleiblich spätestens bis zum 1ten Octobr., mit dem ihm gebührenden Vorzug einkassiren, gegen die Restanten aber, wie in Hinsicht der Vorschüsse verordnet ist, verfahren.

(: Regl. §. 11. 6. :)

Dieselben müssen dafür sorgen, daß nur der wirklich Hülfsbedürftige eine Unterstützung aus dem Magazine erhalte und dazu immer das älteste Korn genommen werde.

ad §. 514. 12. Das Kirchspielsgericht läßt das älteste Korn zuerst zu Vorschüssen verwenden, und trägt Sorge für den successiven Umtausch des Magazinkorns wenn dasselbe durch längeres Liegen dem Verderben ausgesetzt sein könnte; es trifft die Veranstaltung, daß der etwanige Ueberschuß der bereits vollständigen Magazine, nachdem die Gutspolizei, das Gemeindegericht und die Magazin-Aufseher ihre Zustimmung dazu gegeben, und nachdem es selbst diese Maaßregel beizustimmen findet, auch die Genehmigung des Civil-Gouverneurs dazu eingeholt hat — zum öffentlichen Verkauf gebracht, das aus dem Ueberschuß gelösete Geld aber sogleich verzins-

bar.

bar begeben werde, damit im Fall der Noth, wo mehr, als der nach §. 514. p. 10. berechnete gesetzliche Bestand verwandt werden müßte, das Erforderliche von diesem Gelde angeschafft werden könne. — (: Regl. §. 17. :)

ad §. 514. 13. Gemeinde-Gerichts-Vorsitzer und Magazin-Aufseher haben darauf zu sehen, daß die Vorschüsse, mit oder ohne Bath, unumgänglich nicht später als zum 1. Novbr. abgetragen werden, damit Rückstände sich nicht aufhäufen, und der Magazinbestand geschwächt werde. Sie haben daher — nach Maasgabe des §. 514. p. 14. — die Execution gegen die Säumigen sofort bei dem Gemeindegericht zu bewirken.

(: Regl. §. 11. f. :)

Bei der Execution ist indessen bei Gesindeswirthen der inventarienmäßige, zur Fortführung der Wirthschaft erforderliche Gesindesbestand, bei kleinen Wirthen aller zur Aufrechthaltung der Wirthschaft nothwendige auszuschließen. Sollten die Umstände dergleichen Beitreibungen nicht gestatten, so ist vom Gemeindegericht der säumige Wirth — nach eingezogener Genehmigung der Gutsverwaltung — unter Curatel zu setzen, das keine Wirthschaft besitzende Gemeindeglied aber zur Abarbeitung seines Magazin-Rückstandes anzuhalten. —

(: Reglement §. 12. :)

ad §. 514. 16. Wenn die Sicherheit für Vorschüsse, oder den Rückständigen jährlichen Beitrag weder durch eigenes Vermögen, noch auch einen Caventen oder wohl auf eine Weise, welche dem Gemeindegericht nicht genügend erscheint, geleistet worden, so ist sogleich Concurs über Schuldners Vermögen zu verfügen.

Die zutreffende Anordnung, ob einem abgehenden Gesindesstellen-Wirth in Gegenden, wo von St. Georg. Sommerkorn gesäet wird, ein Sommersaat-Vorschuß

aus dem Magazin gereicht werden könne, ist einer jeden Gutsverwaltung überlassen.

/: Genehmigte Festsetzung d. Einf. Com. v. Febr. 1823 :/

Die Sicherheit für den etwa rückständigen oder künftighin zu liefernden Beitrag muß auf so viele Jahre, als von der Gemeinde noch Beiträge einzusammeln sind, jedoch nicht auf länger, als bis zur nächsten Revision, bestellt werden. Zu einer gleichen Bürgschaft ist auch jedes austretende Gemeindeglied verbunden, wenn es für erhaltene und nicht zurückgezahlte Darlehne, dem Magazin verhaftet ist jedoch erstreckt sich diese Sicherheit nicht weiter, als für den Betrag der Schuld. /: §. 65. :/

/: Reglement §. 8. :/

ad §. 514. 18., Der Kirchspielsrichter bewerkstelligt überall, wo solches noch nicht geschehen, die genaue Ausmittelung der von dem Beitrage in das Vorraths-Magazin exemirten Hofesleute und auf Hofesland Sitzenden, und berichtigt hiernach die Magazin-Bücher der Gemeinde. — /: Regl. §. 17. :/

ad §. 515. 2., Strafgelder für Sonntagsschlägereien fallen gleichfalls der Gemeindelade zu, es wäre denn, daß solche für Vergehungen deren der §. 540. erwähnt, eingetrieben worden wären, in welchem Falle die Kirchenlade Anspruch auf solche hat. —

/: Erwiderung d. Einf. Com. an das Hofg. Dep. vom 13. July 1825. :/

ad §. 516. 16. Diese Bestimmung ist dahin zuverstehen, daß die Abgaben der Bauerschullehrer für die Zeit während welcher sie sich im Amte befinden, von den Bauergemeinden bezahlt werden müssen, indem die Bauerschullehrer nicht anders aus dem Oklad

ausgeschlossen werden können, als in der Form, welche für alle Leute steuerpflichtigen Standes, die sich durch wissenschaftliche Kenntniß oder schöne Künste auszeichneten, in dem Ukas vom 12. Januar 1812. festgesetzt worden.

/: Senats-Ukas v. 5. August 1826. N. publ. mittelst Pat. vom 4. October 1826. N. 4586. :/

§. 517. unverändert.

§. 518. ist bis jetzt suspendirt; – siehe jedoch 4. & 5 ad §. 546. auch 2. zu §. 118. p. 7.

ad §. 519. Da die Bauern die Geldbeiträge allein zu zahlen haben, so steht ihnen auch das Recht zu, auf den Postierungs-Conventen durch Repräsentanten mit zustimmen.

/: Erwiderung d. Einf. Com. an das Landraths-Collegii v. 27. October 1820. :/

Diejenigen Pastorate, welche eigene Gesindesstellen haben und mit diesen im Haken-Anschlag stehen, sind gleichfalls zu den Geld und Materialien-Beiträgen sowohl, als zur Anfuhr der Materialien und Stellung der Handlanger verpflichtet.

/: Festsetzung d. Einf. Com. v. 21. Decbr. 1829. auf Anfrage des Dörptschen Ober-Kirchen-Vorst. Amts :/

Die Verfügung der Postierungsfeurage-Zulage ist durch die Bauern zu bewerkstelligen, so wie ihnen die Anfuhr zur Unterhaltung oder zum Bau der Postierungen gehörigen Erfordernisse anbefohlen ist.

/: Belieben d. Einf. Com. v. 24. August 1828. auf Anfrage d. Hofg. Depart. :/

Der Befehl der Gouvernements-Regierung vom 17. October 1802., nach welchem auf publ. Gütern die Postierungs-Feurage-Zulage von der Bauerschaft getragen werden soll, ist außer Kraft getreten, und soll demnach diese auch auf Krons-Gütern Obliegenheit der Höfe sein. /: Reg. Pat. v. 4. Aug. 1822. N. 3513. :/

ad §. 519. 2., Die Repartitions-Weise nach Vorschrift des §. 519. findet nur dann statt, wenn sich im Repartitions Bezirk blos private Güter befinden; – gehört unter die zu repartirenden Güter aber auch ein publ., so muß nach Anleitung des Punkts IX das ganze nach der Seelenzahl repartirt werden.

/: Erwiderung d. Einf. Com. an das Landraths-Colleg. v. 27. Octobr. 1820. :/

Die Bestimmungen des §. 519. treten sofort in voller Kraft; sollten aber die Geld- oder andere Beiträge zu den Bauten und Reparaturen der öffentlichen Gebäude bisher nicht nach nach Maasgabe dieses §. prästirt worden sein, so ist dennoch Niemand, weder Gutsherr, noch Bauer berechtigt, deshalb Nachrechnungen und Forderungen wegen Erstattung zu bilden.

/: Beschluß d. Einf. Com. v. 25. Novbr. 1822. auf eine Predloschenie des Gen. Gouv. :/

Diesem entgegen ist befohlen:

Solange nicht das seitherige wadenbuchmäßige Verhältniß durch Abschließung eines anderweit ausdrücklich statuirenden Contracts zwischen Gutsherrn und Bauer aufgelöset worden, sind alle Geldbeiträge zum Ankauf der Materialien zu Bauten, zum Bau und zur Reparatur der für das Gemeinwesen bestimmten Gebäude, als Kirchen-, Pastorats-, Kirchendiener-, Schul-, Post- und Quartier-Häuser, wie auch Kavallerie-Ställe von den Höfen zu tragen, von den Bauern aber ist hierbei nicht weiter zu fordern, als die Anfuhr der Materialien und Stellung der nöthigen Arbeiter. /: Reg. Pat. v. 27. Novbr. 1828. No. 5837. :/

Diese Anordnung soll bis zum Eintritt der freien Contracte in Kraft bleiben.

/: Reg. Pat. v. 20. Mai 1827. No. 2262. :/

§. 520. unverändert. vide 546

ad §. 520. 5. Abgabe verwerflicher Gemeindeglieder als Knechte competirt dem Gemeindegerichte. Siehe Zus. ad. §. 546. —

§. 521. unverändert.

ad §. 522. Es ist unerläßlich, daß jeder Gutsbesitzer und Grundstücks-Inhaber, wenn er Pächter oder Dienstboten verlangt, sowohl, als jeder Pacht- oder Dienstsuchende dem Kirchsp. Mäkler hierüber Anzeige mache, damit die §§. 16. 484. und 454. gehörig erfüllt werden.

/: Erwiderung d. Einf. Com. an den Rigaschen Kirchenvorsteh. vom 30. Janr. 1823. :/

ad §. 522. 5. Hier ist nach den Worten: bezahlt 50 Cop. Kpf. Münze ausgelassen: wer einen Dienstboten oder Dienst sucht 20 Cp. K. Mz.

/: Circulair-Vorschrift d. Einf. Com. v. 30. Janr. 1823. :/

§. 523. 524. u. 525. unverändert.

ad §. 526. Sämmtlichen Polizei-Behörden des Gouvernements ist es zur strengsten Pflicht gemacht, solchen Unruhe Stiftern, die theils mit bösen Willen und aus eigennützigen Absichten, theils nach eigener mangelhafter Beurtheilung sich fortwährend unterfangen, die Bauern durch falsche Deutung und Erklärungen der Bauer Verordnung irre zu machen und das unwissende Volk über die wohlthätigen Absichten Sr. Kaiserlichen Majestät zu hintergehen — sorgfältig nachzuforschen, sie ohne Anstand gefänglich einzuziehen und der Aburtheilung der Criminal-Gerichte zu übergeben.

Die Bauern werden vor solche Leute gewarnt und haben, wenn sie den Sinn eines Gesetzes in der Bauer-Verordnung nicht verstehen, sich wegen Erläuterung desselben an den vorgesetzten Richter oder an die Prediger zu wenden.

/: Reg. Pat. v. 7ten Decbr. 1825. N. 6144. :/

ad §. 527. Aufrührerische Bauern und Verbreiter lügenhafter Gerüchte, so wie die Verfasser oder Schreiber solcher Gerüchte enthaltender Schriften, sollen dem Streitgerichte zur gesetzlichen Bestrafung übergeben werden.

/: Manifest S. Kaiserl. Majestät v. 12. Mai 1826 auch Reg. Pat. v. 22 Septbr. 1827. No. 4066. :/

§. 528. bis 531. incl. unverändert.

ad §. 533. Wenn unter irgend einem Gute Deserteurs oder Läuflinge entdeckt werden, so sind für jeden derselben entweder von der Bauergemeinde oder von dem Besitzer oder von beiden besonders 2000. Rbl. als Strafe beizutreiben, wovon der Denunciant 500 Rbl. erhält. Der Gutsbesitzer soll überdem dem Gericht übergeben werden. /: Senats Ukas v. 11. July 1822. publ. mittelst Pat. v. August 1822. No. 3539. :/

Dieß ist später umgeändert: siehe 2. zu §. 118. 1. vergl. auch ad §. 144.

§. 534. bis 538 incl. unverändert.

ad §. 539. Hierbei findet kein accusatorischer, sondern blos ein inquisitorischer Proceß statt, und kann das officium fici nicht in Anwendung gebracht werden.

/: Siehe ad §. 170. 8. :/

ad §. 540. Die Sonntagsfeier soll nicht durch Arbeiten, Absendung von Fuhren, Aufschreiben der wöchentlichen Arbeitstage, Ausgeben und Empfangen des Magazinkorns u. s. w. verletzt werden, worin selbst freiwillig übernommene Arbeiten keine Ausnahme machen.

/: Reg. Pat. v. 1. März 1823. No. 1156. :/ siehe ferner ad §. 515.

§. 541. u. 542. unverändert.

ad §. 543. Es ist strenge verboten:

1., in Privathäusern zum Beten und Lesen der Bibel, Zusammenkünfte von fremden, nicht zu den Familiengliedern gehörigen Personen zu veranstalten;
2., Missionairs-Gesellschaften zu bilden;
3., den Herrnhutern ist untersagt:
a., Nächtliche Zusammenkünfte zu halten;
b., Die Entfernung der Dienstboten in der Stadt zu allen Tageszeiten und auf mehrere Stunden, um die Bethäuser zu besuchen;
c. Das Herumstreifen der Sprecher der Bauergemeinde von einer Gemeinde zur Andern.

/: Reg. Pat. v. 28. Novbr. 1822. No. 5561. :/

§. 544. u. 545. unverändert.

§. 546. Unter zweimonatlicher Frist ist nicht zwei Monate nach Abgabe des Gesindes, also nach den 23ten April sondern zwei Monate nach der Aufkündigung, also nach dem 10. Novbr. zu verstehen, indem mit dem 23. April alle landwirthschaftlichen Arbeiten und neue Pachtungen anfangen und deshalb dann schon alles in Ordnung sein muß.

/: Festsetzung d. Einf. Com. vom Januar 1823. auf eine Predloschenie des Gen. Gouv. :/

Der §. 546. kann schon jetzt seine Anwendung finden, insofern die Gutsverwaltung in die Abgabe eines solchen Herumtreibers willigt. —

/: Verfügung d. Hofg. Dep. v. 20 März 1822. :/

Die Kirchspielsgerichte haben unter Mittheilung der passirten Untersuchung die Arrestanten an das Ordnungsgericht zu senden; die Ordnungsgerichte aber sind verpflichtet, nach Prüfung der stattgehabten Untersuchung und nach etwaniger Ergänzung derselben, bei Vorstellung der Acten ihr Sentiment ohne Verzug der Gouvernements-Regie-

rung zu unterlegen.

/: Reg. Pat. v. 15. Juny 1823. N: 3085. :/

Keinem Bauern, in so fern derselbe nicht durch das gesetzliche Alter oder durch körperliche Gebrechen von der Verpflichtung zur Arbeit überhaupt befreit wäre ist es gestattet, sich als Lostreiber auf eigene Hand zu setzen und – mit alleiniger Ausnahme der weiter unten bestimmten Fälle – sich dem contractlichen Verhältniß als Pächter oder Dienstbote zu entziehen.

Von dieser allgemeinen Verpflichtung kann nur alsdann eine Ausnahme stattfinden, wenn der Bauer entweder unter den in der Verordnung bestimmten Bedingungen Landeigenthümer geworden und dadurch seine gesetzliche Nahrung sofort nachzuweisen im Stande ist, oder wenn er erweislich ein bestimmtes Handwerk und Gewerbe treibt, das ihm hinlänglichen Unterhalt gewährt. –

Zu diesen Handwerken und Gewerben gehören zuförderst die in einer wohlangeordneten Oeconomie unentbehrlichen Handwerke, der Weber, Schneider, Schuster, Schmiede, Zimmerleute, Stellmacher, Tischler, Böttcher und Maurer; – über dieß aber auch die nach den örtlichen Verhältnissen stattfindenden Gewerbe und Nahrungszweige, welche sowohl die Betreibung und Förderung des Aderbaues im Allgemeinen, als der freien landwirthschaftlichen Benutzung der Güter und Bauerhöfe, so wie dem Bedarfe ihrer Bewohner entsprechen.

conf. Zus. zu §. 15 §27.

Jedoch muß jeder Bauer, der ohne zugleich in dem Verhältniß als Landpächter oder als Dienstbote zu stehen, ein Handwerk oder ein anderes Gewerbe treiben will, dazu die specielle Genehmigung des örtlichen

Kirchspielsgerichts nachsuchen; — und ist es der pflichtmäßigen Beurtheilung dieser Behörden überlassen, solche Genehmigung nach Maasgabe dessen, ob das Gewerbe dem vorbezeichneten Begriffe entspricht, ob derjenige, der sich damit beschäftigen will, gehörige Kenntniß und Fertigkeit darin besitzt, und ob ihm durch dasselbe der zureichende Unterhalt gesichert erscheint oder nicht, entweder zu ertheilen oder zu verweigern, — dergestalt, daß von dem Bescheide die Beschwerdeführung an die obern Behörden freisteht.

Nur die Mitglieder des Bauerstandes, welche auf diese Weise die Erlaubniß erhalten haben, sich Behufs gesetzlicher Nahrung und Gewerbe auf eigene Hand zu setzen können sich zu solchem Zwecke in den Bauerhöfen und Anlagen aufs Hofsland nach erhaltener Genehmigung der Gutsverwaltung setzen; jedoch ist es denselben, bei Verlust dieses Rechts und nach Umständen zu bestimmender anderweitiger Strafe verboten, ihr Handwerk und Gewerbe, anders als für den Bedarf der Höfe und des Landvolks zu treiben und dürfen sie unter keinem Vorwande für die Städte arbeiten.

Diejenige Gutsverwaltung, welche einem Bauer, ohne der eingeholten Erlaubniß, Aufenthalt und Ansiedelung auf eigener Hand ~~werk~~ in ihrem Gebiete gestattet, verfällt jedesmal in einer Strafe von 100 Rbl zum Besten der Gemeinde-Armen, die Gemeinde-Beamten, welche hierüber dem Kirchspielsgericht sogleich Anzeige zu machen unterlassen, werden deshalb zur besondere Verantwortung und Strafe gezogen, und alle Beamten der Landpolizei sind hierüber zu wachen verpflichtet.

/: Reg. Pat. v. 2. April 1824. No. 1673. sp. No. 48. in Uebereinstimmung mit dem Belieben der Einf. Com. v. Jany 1823. :/

pag 58 retro

Da überhaupt keine Lostreiber mehr stattfinden dürfen, so haben auch die früher unter dem Namen Lostreiber existirt habenden Bauern solche zu sein aufgehört und es ist Pflicht der Polizei-Behörde jeden Gutes darauf zu wachen, daß dergleichen Lostreiber, zur Erfüllung dessen, was ihnen nunmehr gesetzlich zu thun obliegt, zurückgeführt werden.

Jedes arbeitsfähige Gemeindeglied, welches weder ein gesetzliches Pacht- oder Dienst-Verhältniß, noch auch gesetzliche Nahrung und Gewerbe nachweisen kann, jedoch nicht als Uebelthäter oder Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung anzusehen ist – in welchem Falle derselbe der Strenge der Gesetze verfällt – soll zuerst der Gemeinde, zu welcher er gehört, in der Art zur Anstellung anheim gestellt werden, daß das Gemeindegericht ihn dorthin placirt, wo ein Bedarf an arbeitsfähigen Menschen stattfindet; ergiebt sich aber kein solcher Bedarf, so hat sie ihn dem Kirchspielsrichter, als Polizeiherrn, zu überliefern, damit derselbe ihn auf die Güter des Bezirks placire, wo ein Bedarf an arbeitsfähigen Menschen stattfindet. –

Auch als Zus. zu §. 520. 5. zu notiren. Das Gemeind. g. placirt sie §. 502. 5.

/: Belieben d. Einf. Com. v. April 1826. auf Anfrage des Hofg. Dep. :/

Es sollen keine Vagabonden zum Kriegsdienste abgegeben werden, sondern es sind dieselben nach den Häfen, auf die Jekaterinoslawsche Fabrik nach den Anlagen für Bergbau und Salzgewinn, so wie auch zur Arbeit in der Jurisdiction der Wege-Communication zu versenden.

/: Senats-Ukas vom 9. April 1823. publ. mittelst Patents v. 1. August. N. 2043. :/

Wenn Livländische Bauergemeindeglieder als Vagabonden der Gouvernements-Regierung eingeliefert werden, so ist die Annahme derselben im Kriegsdienst,

sofern sie dazu tauglich, durch ein Allerhöchstes Gesetz begründet; wenn sie aber zum Militairdienst als untauglich, ~~durch ein~~ befunden werden, und dieselben sich nach der veranstalteten Untersuchung nicht zur Versendung in die Colonien qualificiren, so sollen sie an die Anstalten des Lifl. Colegii allgemeiner Fürsorge auf Alexander's Höhe dergestalt bei strenger Aufsicht zur Arbeit abgegeben werden, daß wenn diese Herumtreiber zur Erkenntniß ihres begangenen Unrechts gelangen und durch untadelhafte Führung Vertrauen zu der angelobten Besserung erweden, wegen ihrer Entlassung vorgestellt werden könne.

(: Reg. Pat. v. 27. März 1827. No. 2329. :)

§. 547 bis 554. incl. unverändert.

§. 555. Alle Hunde in der Hütung müssen von den Hirten mit einem vom Guts-Bauergerichte zu gebenden Stabe von 1½ Fuß Länge und 1 Zoll Dicke, am Halse querhängen versehen werden, der Uebertreter dieser Vorschrift hat jedesmal 25 Cop. zu erlegen, oder drei Ruthenschläge zu erleiden; — Die Bauerrichter, Dorfaufseher und Gesindeswirthe aber haben, wenn sie die Nichtfolgung dieser Vorschrift dulden oder ihren Hirten selbige nicht eingeschärft haben sollten, die vierfache Strafe an Geld zu erlegen. Ueberdies muß jeder Gutsbesitzer und seine Schützen das Recht haben, alle in den Jagdrevieren frei herumlaufende Hüterhunde, die ihn auf der Straße anfallen, todt zu schießen.

(: Reg. Pat. v. 9. April 1828. No. 1999. :)

§. 556. bis 562. unverändert.

ad §. 563. Zur Vermeidung der Willkühr bei Erhebung des Pfandgeldes wird festgesetzt:

A., das Pfandgeld soll bestehen:

1, für kleines Vieh, oder eine andere Sache, als: Beile, Stöcke, Pelze, Schlitten, u. s. w. in 50 Cop. S. Mz.

2., für großes Vieh oder Pferde in 100 Cop. S. Mz.

Dieses Pfandgeld kann jedoch nicht von jeder einzelnen Sache, sondern ohne Rücksicht darauf, wie viel Stück Vieh, Pferde oder andere Sachen zugleich gepfändet worden sind, gefordert werden; als alleinige Ausnahme von dieser Regel gilt aber der Fall, wenn die Pfändung, in Veranlassung einer Beschädigung von Waldanpflanzungen, Wald-Schonungen und Wald-Anflug geschehen, als wo in Berücksichtigung dessen, daß der Ersatz des Holzwerthes dem Beschädigten gar keine Entschädigung gewährt, die Strafe, zur Verhütung eines so schädlichen Mißbrauchs, zu schärfen und daher das oben bestimmte Pfandgeld für jedes einzelne Stück Vieh, groß oder klein, oder andere Sache, welche gepfändet worden, einzeln zu erheben, und nach Abzug des vorbestimmten Pfandgeldes, welches demjenigen, der die Pfändung vollzogen hat, zukömmt, dem Grundeigenthümer auszuzahlen ist.

B., Für Wartung und Unterhalt des gepfändeten Viehes wird gezahlt, und zwar für jede 24. Stunden:

1., Für ein kleines Stück Vieh ——— 15. Cop. K. Mz.

2., " " großes " " ——— 25. " "

und ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehs nicht berechtigt, für die entmißte Milch eine Nachrechnung zu formiren, sondern verbleibt solche dem Pfänder;

3., für ein Pferd ——— 60 Cop. K. Mz.

4., — eine Stute mit Füllen ——— 75. Cop. K. Mz.

Jedoch ist der Pfänder nicht nur bei Verlust dieses Ersatzes für Wartung und Unterhalt nicht berechtigt, das gepfändete Vieh oder Pferd anderweitig zu seinem Nutzen zu gebrauchen, sondern muß auch

den dadurch dem Eigenthümer erweislich zugefügten Schaden ersetzen. /: Vorstellung d. Einf. Com. v. 23. Novbr. 1821. :/ bis jetzt nicht bestätigt. —

§. 564. u. 565. unverändert.

ad §. 566. In Waldbrandsachen in Livland und Ehstland ist der Wirth abzusetzen und als Knecht abzugeben; auch muß er, so auch der Knecht, fünf Jahre in Kronsforsten im Frühjahr und Herbst zwei Wochen arbeiten; Körperliche Strafe, Abgabe zu Rekruten, unmündige Waldbrandstifter.

/: Pat. 15. Septbr. 1832. sp. No. 86. :/

ad §. 567. In allen Wald-Diebstahls-Sachen ist — sowohl zur Beurtheilung, ob nach §. 567. der Diebstahl mit Polizei-Strafe zu beahnden, oder, dem Criminal-Gericht, zur Aburtheilung zu übergeben sey, ferner, falls das Gestohlene selbst nicht mehr vorhanden ist, mithin statt der Zurückgabe die Abarbeitung des Werthes zu des Eigenthümers Besten eintritt — die letzte mittelst Publication der Gouvernements Regierung zur allgemeinen Wissenschaft gebrachte Krons-Forst-Taxe zum Grunde zu legen, und der Werth nach denen in denselben festgesetzten Holzpreisen zu berechnen, — wobei drei Hand- oder Arbeiter-Faden von 6. und 6. Fuß einhalliges Holz mit einem in der Krons-Taxe auf genommenen Kubikfaden gleich in Anschlag zu bringen sind. —

conf. ad §. 140.

Wäre das gefällte Holz von einer bessern oder auch geringern Qualität, als in der Taxe angezeigt worden, so ist

a., für das Holz von geringerer Qualität und geringerm Kaliber (: Umfang, Durchmesser und Länge :) sobald es wirkliches Stammholz und nicht bloßes Strauchholz gewesen ist, — für welches letztere der Richter nach eigenem Ermessen

und mit Berücksichtigung auf die Orts-Verhältnisse den Ersatz zu bestimmen hat — der mindeste Preis der erwähnten Krons-Holz-Taxe anzunehmen. Dagegen muß aber auch

b., falls das Holz von besserer Qualität und stärkern Kaliber wäre, als in der Taxe angezeigt worden, immer nur der in derselben angenommene höchste Preis bei Festsetzung des Werths zum Grunde gelegt werden.

Da nach der Krons-Holz-Taxe aber nach den Local-Verhältnissen drei verschiedene Preise für Hölzer gleicher Qualität, gleichen Kalibers und gleichen Maaßes festgesetzt worden, so wird festgesetzt, daß bei Abschätzung des Werths des gestohlenen Holzes ohne Ausnahme jederzeit der höchste Preiß von den dreien als Maasstab anzunehmen ist.

Für den Fall endlich, daß nach Inhalt des §. 567. Damnificant den solcher gestalt ausgemittelten Werth des Gestohlenen nicht ersetzen kann und also zur Abarbeitung dieses Werths verbunden ist, ist

a., der Arbeitstag zu Fuß und auf eigene Kost mit 35. Cr. K. M.

b., der Arbeitstag zu Pferde auf eigene Kost mit 50. Cop. K. M. in Abrechnung zu bringen.

Jedoch ist der Grundeigenthümer oder Damnificat nicht berechtigt, mehr als drei Tage in jeder Woche zu fordern; auch kann Damnificant nicht während der Saat- und Getraide-Erndte-Zeit zur Abarbeitung selbst nicht die drei Tage in der Woche forcirt werden.

Als wiederholter Diebstahl, welcher wenn gleich unter 5 Rthlr. S. M. an Werth vom Criminalgerichte abzuurtheilen ist, kann nur derjenige betrachtet werden, welcher von bereits zwei mal sachfällig erkannten und

bestraften Inquisiten zum drittenmal begangen wird, und ist in solchem Falle dem Criminal-Gerichte bei Uebersendung des Inquisiten zugleich eine kurze, aber genaue Darstellung der beiden frühern verübten und verhandelten Diebstähle zuübersenden.

(: die ad §. 563. allegirte Vorstellung :)

Was die Polizei-Strafe betrifft, so sind für das erstemal 20, und für das zweitemal 40. Stockschläge als maximum zu bestimmen.

/: Festsetzung d. Einf. Com. v. 12. October 1821. :/ noch nicht genehmigt.

conf. Zus. ad §. 140. Die Publication vom 14. April 1817. sp. No. 6. ist außer Wirkung gesetzt, und sind künftig alle Pfändungen und Holz-Entwendungen von den Kirchspielsgerichten und von den selbigen untergeordneten Gemeindegerichten zu untersuchen und die Schuldigen zu bestrafen, oder letztere auch nach Maaßgabe des §. 567. mit Einsendung der Untersuchungs-Protocolle von den Kirchspielsgerichten an das Criminal-Gericht abzugeben.

/: Reg. Pat. v. 18 Juny 1821. No. 209 :/ auf Requisition der Einf. Com.

Siehe ferner ad §. 171.

Bei Strafbeitreibungen für eigenmächtiges Holzfällen, in den Privatwäldern soll, in Ansehung des dadurch den Besitzern derselben zugefügten Schadens, dieselbe Strafmaasregel eintreten, welche gegen eigenmächtiges Holzfällen, in den Privatwäldern soll, in Ansehung des dadurch den Besitzern derselben zugefügten Schadens, dieselbe Strafmaasregel eintreten, welche gegen eigenmächtiges Holzfällen in den Kronswäldern, in dem Senats-Ukas vom 12. Novbr. 1810. und der demselben angebogenen Taxe, so wie auch im Ukas vom 8 July 1815. enthalten,

anzuwenden befohlen ist.

/: Senats-Ukas vom 26. Juny 1825. publ. mittelst Pat. v. 21. Juny 1826. :/

§. 568. bis 577. incl. unverändert. (verändert 1842.)

ad §. 578. Wenn der Betrag des Wuchers noch nicht 5 Rbl. S. M. beträgt, so geht der Wucherer nicht allein der gesetzlichen Renten für sein Darlehn verlustig, sondern ist annoch mit 20 Stockschlägen zu bestrafen, der Wucher-Betrag aber fällt der Gebietslade derjenigen Gemeinde anheim zu welcher der Wucherer gehört.

/: Festsetzung d. Einf. Com. v. 18. Jan. 1822. auf Unterlegung des Besitzers des Gutes Mehrhof :/

ad §. 568. Nach dem Regierungs-Befehle v. 19. Juny 1842 No. 49/4786 sollen Sachen wegen Diebstahls, Beutelschneiderei und Betruges bis zu dem Betrage von 5 Rbl. S. M. von den Gemeindegerichten, bis zum Betrage von 15 Rbl. S. M. von den Ordnungs-Gerichten und Stadtpolizeien abgeurtheilt und mit Corrections- oder polizeilicher Strafe beendet, die von höherem Betrage aber den Landgerichten zu criminieller Beahndung der Verbrecher abgegeben werden. —

§. 579. bis 616. unverändert. —

ad §. 617. 6. Die Beendigung der Arbeiten der vormaligen Messungs-Revisions-Commission, so weit solches die Privatgüter und Privat-Pastorate des Livl. Gouvernements betrifft, ist der Einführungs-Commission übertragen, zu welchem Geschäft ein besonderer Beamter und ein Landmesser angestellt worden.

/: Reg. Pat. v. 25. Octobr. 1823. No. 5316. :/

ad §. 618. Es sollen aber die Unterbehörden in bei ihnen anhängigen Rechtssachen nicht Anfrage über den Sinn

und die Anwendung bestehender Gesetze an die Einführungs-Commission gelangen lassen, sondern selbst entscheiden und im Fall der Appellation die Sache an die Competente Oberbehörde befördern. —

/: Befehl d. Hofg. Dep. v. 17. Septbr. 1825 :/
auf Requisition d. Einführungs Com.

Um etwanige Erläuterungen der Allerhöchst bestätigten Verordnung zu erhalten und Anfragen bei der Einführungs-Commission zur Entscheidung zu bringen, hat das Streitgericht sich immer nur an seine directe Oberbehörde zu wenden. /: Befehl d. Hofg. Dep. v. 20 März 1822. :/

§. 619. bis 636. incl. unverändert.

ad §. 637. Da nach den allgemeinen Gesetzen der Secretaire einer Behörde, sobald er nicht seine von dem gefaßten Schlusse abweichende, beirathende Meinung besonders zu Protocoll gegeben hat, gleicher Verantwortlichkeit, wie die Glieder der Behörde, unterworfen sein soll, und auch bei dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen, bei dem Oeselschen Landraths-Collegio errichteten Departement für Bauersachen, bei sämmtlichen Streitgerichten, wie bei der Landvogtei in Riga, die nach Vorschrift der Bauer-Verordnung die bei diesen angestellten Secretaire in gleicher Verantwortlichkeit gerathen können, so muß den Secretairen der für Bauer-Sachen neu errichteten Behörden gleichfalls ein votum consultativum zustehen.

ad §. 199.

(: siehe auch Zus. zu §. 184. :)

Desgleichen pag. 53. retro, Vorstellung d. Einf. Com. vom 6. July 1828. —

/: Vorstellung d. Einf. Com. v. 13. Juny 1822. auf Unterlegung des Hf. A. R. v. Rennenkampf, als Secretair des Hofg. Dep. :/ (bis jetzt noch nicht bestätigt. :)

§. 638. bis 643. incl. unverändert. —

# Anhang.

## I. Die Rechts-Verhältnisse der Hirschen-Helfreichshoffschen Kolonisten.

1. Die Kolonisten in allen sie betreffenden Civiljustiz- sowohl als Criminal-Sachen sind gleich denen übrigen Bauern des Livl. Gouvernements denen durch die Bauer-Verordnung bestimmten Landesbehörden zuzuordnen, und zwar um so mehr, als durch diese Verordnung den Oekonomie-Verwaltungen aller Einfluß in sothaner Hinsicht genommen ist.

2. Für die Kolonisten ist nach den Feststellungen, welche über die Errichtung von den Gemeinde-Gerichten für die Bauergemeinden Bestimmungen ertheilen, ein Colonie-Gericht zu errichten.

3. Um die Angelegenheiten der Kolonie bei dem örtlichen Kirchspielsgerichte gehörigermaaßen verhandeln zu können, muß ein Besitzer aus den Kolonisten bei dem Kirchspielsgerichte in verordnungsmäßiger Art erwählt und zur Bestätigung gebracht werden.

4. Der Kirchspielsrichter, als Polizeiherr, ist sowohl verpflichtet, die Kolonisten in allen Fällen, wo sie, oder das Kolonie-Gericht um dessen Beistand ansuchen würden, polizeilich zu schützen, als er auch ermächtigt ist, mit dem Schuldigen gesetzlich zu verfahren.

5. Das Kolonie-Gericht sowohl, als die Gutsverwaltung der Kolonie haben gleich den übrigen Gemeinde-Gerichten und Gutsverwaltungen die Aufträge

und Anordnungen des Kirchspielsgerichts zu erfüllen.

6., Die Kolonisten sind als in Civiljustiz-Sachen zum Kirchspielsgerichts-Bezirk gehörige Gemeindeglieder zu betrachten, welche als freie Bauern deutscher Nation gleiche Rechte mit den freien Bauern lettischer Nation genießen, und mithin eben so wie diese von Stempelpapier, Poschlin ꝛc., wie solches im §. 52. der Verordnung vorgeschrieben stehet, befreit sind.

7., Die Kolonisten sind, als die Rechtspflege der Landesbehörden genießende Leute, verbunden, gleichmäßig mit den Bauern lettischer Nation, nach ihrer Seelenzahl zur Besoldung des Kirchspielsgerichts-Notairen und des Gerichtsboten, wie überhaupt zur Unterhaltung des Kirchspielsgerichts beizutragen, jedoch für die Besoldung ihres Kolonie-Gerichts sowohl, als des besondern für ihre Angelegenheiten bei dem örtlichen Kirchspielsgerichte anzustellenden Beisitzer von sich allein aus Sorge zu tragen.

/: Vorstellung d. Einf. Com. v. 11. März 1829. auf Unterlegung des 4. Wendenschen Kirchspielsgerichts und in Auftrag des General Gouverneuren. :/

das Fernere ad §. 196. —

## II., Instruction für die Kirchspielsgerichte und Revision derselben. —

Für die Kirchspielsgerichte ist, um den Umfang ihrer Thätigkeit in formeller sowohl, als materieller, Hinsicht fester und näher zu bestimmen, eine Instruction zu entwerfen, Behufs deren Anfertigung von den Kreisgerichten zuvor Sentiments einzufordern sind; auch ist eine alljährliche Revision der Kirchspielsgerichte

durch die resp. Kreisgerichte anzuordnen. —

(: Vorstellung d. Einf. Com. an den General-Gouverneuren v. 1 Septbr. 1828. :)

Diese Instruction ist kürzlich von d. Einf. Com. entworfen.

## III., Begraben der Leichen des Landvolks.

1., Ohne deshalb vorher bei dem Prediger des Kirchspiels gemachte Anzeige darf keine Leiche auf dem Kirchhofe begraben werden. Wer diese Vorschrift nicht befolgt, verfällt in eine Strafe von 10. Rs. B. A. zum Besten der Gebietslade seiner Gemeinde;

2., Keine Leiche darf an einem andern Orte, als auf dem Kirchhofe des Kirchspiels beerdigt werden. Diejenigen welche dagegen handeln, sind von den Herren Kirchenvorstehern dem Gericht zur Ausmittelung der Veranlassung, welche sie dazu geführt, so wie zur Bestrafung vorzustellen.

3., Die Herren Kirchenvorsteher haben bei einer Pön von 100. Rs. B. A. zum Besten der Kirchenlade, dafür Sorge zu tragen, daß binnen Jahresfrist die Kirchhöfe von der Kirchspielsgemeinde gehörig umzäunt und mit den nöthigen Pforten versehen, auch diese Umzäunungen stets in gutem Stande erhalten werden, damit der Zugang — zumal nicht Thüren — offen stehe. —

## IV., Competenz-Scheidung zwischen den Ordnungsgerichten als Districts- und den Kirchspielsgerichten als Bezirks-Polizei. —

Nur genauere Bestimmung dessen, in welchen

Fällen die Competenz nach §. 171. als Polizei des Kirchsp. Gerichts-Bezirks verordneten Kirchspielsrichter aufhört und dagegen die der Ordnungsgerichte eintritt, wird als Ergänzung zu den §§. 138. 140. 149. 171. 173. 524. 527. 529. 537. 542. 543. 546. und 548. festgesetzt:

1., Alle das Militair betreffenden Angelegenheiten, in sofern selbige das Allgemeine betreffen, bleiben der Anordnung der Ordnungsgerichte anheimgestellt, sind aber, so bald sie mit den Verhältnissen der einzelnen Pächter und Gemeindeglieder im Kirchspielsgerichts-Bezirk in Berührung treten, der polizeilichen Competenz der Kirchspielsrichter unterworfen. — Zu den das Militair betreffenden allgemeinen Angelegenheiten gehören aber insbesondere:

a., dessen Bequartirung, welche im Allgemeinen, in soweit selbige nach Maasgabe der Hakenzahl auf die Güter und Besitzlichkeiten des Ordnungsgerichts-Bezirks zu verlegen ist, einzig dem Ordnungsgerichte competirt, in so fern jedoch die im Allgemeinen repartirte Last wiederum durch die Gemeinde-Gerichte bewerkstelligte Vertheilung Beschwerde erhoben wird, vor das Kirchspielsgericht gehört, welches bloß in diesem Falle, als Justiz-Behörde, mit der Einquartirungs-Angelegenheit sich zu beschaffen hat.

b., alle auf das Militair sich beziehenden polizeilichen Veranstaltungen, so wie alle Beschwerde-Sachen wider das Militair, competiren, nach dem eben gesagten im Allgemeinen dem Ordnungsgerichte.

c., die gesetzliche Repartition der Weiden für die Militair-Pferde auf die Besitzlichkeiten im Lande ist Sache

der Ordnungsgerichte, und nur in Fällen, wo durch die Gutsverwaltung oder das Gemeindegericht den einzelnen Gesindes Wirthen ein unverhältnißmäßiger Antheil an diese Belastung auferlegt und darüber Beschwerde erhoben würde, competirt dem Kirchspielsrichter die Ausgleichung oder Entscheidung.

d., die Aufsicht über die im Kreise sich befindenden Quartierhäuser, Kasernen und Kavallerie-Ställe, so wie

e., die mit Zuziehung eines Adels-Deputirten zu bewerkstelligende Repartition des Brennholzes für das Militair in den Städten, und

f., die Repartition der für durchmarschierende Commando's benöthigten Podwodden, wenn selbige vom Landraths-Collegio nicht repartirt werden können, competirt einzig den Ordnungsgerichten.

g., die dem Ordnungsgerichte zustehende Aufsicht über das im Kreise sich aufhaltende beurlaubte Militair, so wie über die vom Militair zurückgebliebenen Weiber und Kinder, gehet hinsichtlich der besondern Verhältnisse derselben mit den Gemeinde-Gliedern oder auf dem Lande wohnenden freien Leute, auf die Kirchspielsgerichte über;

h., die Aufsicht über die im Kreise sich befindenden Rekruten-Kinder.

i., die Revidirung der Krons-Proviant-Magazine, und

k., die Leitung der Militair-Durchmarsche und deren Bequartirung, so wie, — wenn es erforderlich — dessen Verpflegung stehen ausschließlich dem Ordnungsgerichte zu.

2., Die Beitreibung aller Restanzien an Krons- und Landesabgaben, wie an Beiträgen zu öffentlichen Bauten, sowohl für den Antheil des Hofes als den der Bauergemeinde kann nur dem Ordnungsgerichte zustehen, dahingegen die Sorge für die richtige Einzahlung des von den einzelnen Gemeindegliedern zu zahlenden Antheils bis zum Termin der Gesammtzahlung Sache des Gemeindegerichts und des Kirchspielsrichters bleibt;

3., Alle Paß-Sachen der freien Leute, so wie die Sorge dafür, daß selbige nicht unverpaßt im Bezirk geduldet werden, gehören zufolge §. 118 p. 1. u. 171. vor das Gemeindegericht und den Kirchspielsrichter, welcher letztere jedoch verbunden ist, nach vorläufiger Untersuchung alle solche Sachen so wie die Unverpaßten, sobald die Gutspolizei ihm selbige zufertigt, ohne Verzug dem Ordnungsgerichte abzuliefern. Hat das Ordnungsgericht aber früher als der Kirchspielsrichter Wissenschaft davon, daß Unverpaßte, Deserteure u. d. gl. m. im Bezirk sich aufhalten, so muß dasselbe dem Kirchspielsrichter mittelst Communicat davon benachrichtigen und um die Auslieferung requiriren, wenn aber Gefahr beim Verzuge ist, unter Benachrichtigung an den Kirchspielsrichter, sofort die erforderlichen Maaßregeln von sich ausergreifen;

4., Polizeiliche Vergehungen, welche nach Beurtheilung des Kirchspielsrichters eine größere polizeiliche Bestrafung als 12 Rb. K. M. erfordern, gehören zufolge §. 171. vor das Ordnungsgericht;

5., Die Ordnungsgerichte haben auf die genaue Er-

füllung der Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen in polizeilicher Hinsicht zu wachen, in so fern nicht die Machtvollkommenheit der Kirchspielsrichter dadurch beschränkt wird oder wegen Gefahr im Verzuge die schleunigste Anwendung provisorischer Maasregeln erforderlich sein sollte. —

6. Die vorläufige Anordnung der Maasregeln zur Abwendung von Attentaten gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Bezirk competirt dem Kirchspielsrichter, die weitere Verhandlung dieser Sachen aber den Ordnungsgerichten.

7., Alle Gutsberechtigungen in polizeilicher Hinsicht, und zwar:

a., die Aufsicht über die Krüge und Anfertigen der Krugs-Taxen.

b., die Untersuchungen wegen Winkel-Krügerei und Streitigkeiten über anzulegende Krüge und Mühlen.

c., die Untersuchungen wegen gesetzwidrig gelegte Fisch-Wehren;

d., die Aufsicht auf den Jahrmärkten, mit Vorbehalt dessen, daß bei legaler Abwesenheit eines Ordnungsgerichts-Gliedes diese Aufsicht der Gutspolizei verbleibt;

e., die Aufsicht darüber, daß kein Branntwein in den Krügen und Schenken, wie aus den Hofeskellern unter dem verordnungsmäßigen Preise verkauft und kein gesetzwidriger Schleichhandel mit Branntwein nach andern Gouvernements getrieben werde, competiren eben so bloß dem Ord-

nungsgerichte, als

8., alle Strandungs-Angelegenheiten, die Ausmittelung der Eigenthümer der in der Ostsee gestrandeten Effecten und die polizeiliche Handhabung hinsichtlich der während der Schifffahrt und Flößungszeit sich ergebenden Ereignisse.

9., Die Aufsicht über Wege- und Brücken-Bau der Land- und Poststraßen und großen Communications-Wege von der Gouvernements Stadt zu den Kreisstädten und letztere unter einander, und endlich

10., die Aufsicht darauf, daß nicht Bettler sich an den Land- und Poststraßen, wie auch jenen großen Communications-Wegen befinden. Werden auf diesen Wegen Bettler befunden, so sind dieselben demjenigen Kirchspielsrichter, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, bei welcher sie sich angeschrieben befinden, unverzüglich zuzufertigen und hat der Kirchspielsrichter genau darauf zu sehen, daß die Gemeinden seines Bezirks die ihnen obliegende Verpflichtung, die Armen der Gemeinde zu unterstützen, getreulich erfüllen. Läßt der vom Ordnungsgerichte zurückgesandte sich abermals auf solchen Straßen als Bettler betreten, so zeigt nach geschehener Zurücksendung desselben wohin gehörig, das Ordnungsgericht solches der Gouvernements-Regierung an, welche die Schuldigen gesetzlicher Bestrafung unterzieht.

11., Hinsichtlich der summarischen Untersuchung aller Criminal-Sachen tritt die Vorschrift des §. 170. p. 7. ein.

12. Das Ordnungsgericht hat darüber zu wachen, daß die Handwerks-Ordnung v. 27. Jany 1819. von den

auf dem Lande wohnenden zünftigen sowohl, als nicht zünftigen Handwerkern nicht überschritten werde, zur Beeinträchtigung der Handwerks-Aemter in den Städten; so wie denselben

13., die Aufsicht über die Befolgung der gesetzlichen Anordnungen in allen Zweigen der Gewerbe, des Handels und der Handelsberechtigungen der Kreis-Einwohner zu führen;

14., die Anfertigung der monatlichen Preis-Verschläge von den Landes-Producten zu besorgen, und endlich

15., alle Untersuchung über den Gebrauch falscher Gewichte und verbotener Maaße zu bewerkstelligen – zusteht. –

---

ad Tabelle C. Entwurf zur Vertheilung der Kirchspiele in Kirchspielsgerichte. –

Das Kirchspiel Walk ist mit unter die Zahl der dem 4ten Kirchspielsgerichte Walkschen Kreises zugetheilten Kirchspiele in Tabelle C. der Verordnung aufzunehmen.

(: Belieben d. Einf. Com. v. 1820. auf Unterlegung des Wendenschen Kreisrichters :)

Das Kirchspiel Jungfernhoff ist in Tabelle C. der Verordnung als zum 1ten Rigaschen Kirchspielsgerichts Bezirk gehörig, mit aufzunehmen.

(: Belieben d. Einf. Com. v. 1820 auf Antrag Seretarii

# Reglement,

betreffend die Bauervorraths-Magazine des Livl. Gouvernements, ausgearbeitet von der Livl. Commission Sachen der Bauerverordnung, bestätigt von dem Herrn General-Gouverneuren publicirt mittelst Patents der Gouvernements-Regierung d. d. 17. August 1843 sub No. 6228. No. sp. 64.

---

## I. Von dem Magazingebäude.

§. 1. Jede Gemeinde muß, zur Aufbewahrung ihres, als Gemeindegut einzusammelnden Getraidevorraths, mit einem besondern Magazingebäude versehen sein. a.

a. B. V. v. 1819, §. 514, Pit 1.; – Reg. Pat. 1823, 19 Decbr. §. 1.

§. 2. Ist eine Gemeinde noch nicht mit einem besondern Magazin-Gebäude versehen, oder wegen Baufälligkeit u. s. w. ein neues zu erbauen; so hat sie den Bau unverzüglich unter Aufsicht des Gem. Ger. Vorsitzers u. der Magazin-Aufseher vorzunehmen. a.

a. Reg. Pat. 1823, 19 Decbr., §. 1. und 11 Pit. a.

§. 3. Das Magazingebäude muß möglichst feuerfest an einem vor Feuersgefahr gesicherten Orte erbaut sein. a

a. B. V. v. 1819, §. 514, Pit. 1. – Reg. Pat. 1823, 19 Decbr., §. 1.

§. 4. Magazingebäude von Stein sind von Innen mit Brettern auszufüttern, damit die Feuchtigkeit nicht das aufgeschüttete Getraide verderbe. a.

a. Reg. Pat. 1815, 16 April u. 1823, 19 Decbr., §. 1.

§. 5. Ist das Magazin von Holz erbaut und mit einem Strohdach versehen: so muß dieses Letztere zu möglichster Sicherstellung gegen Feuersgefahr, mit der vorschriftl. Masse a. überzogen sein. b.

a. Reg. Pat. 1815, 11 Decbr. – b. Reg. Pat. 1823, 19 Decbr., §. 1.

Nach dem angezogenen Patent 1815, 11 Decbr., besteht diese Masse aus einem Theile Kalk, zwei Theilen Grand, einem Theile Flachsscheefen und einem Zwölftheil Kuhhaaren, gut durcheinander gerührt und mit Wasser verdünnt. Die

wird, wie der Kalkanwurf an den Mauern, mittelst einer gewöhnlichen Maurerkelle, etwa einen halben Zoll dick, aufgetragen, und mit derselben geglättet. Nachdem der Forst des Gebäudes mit gut ausgebrannten Dachpfannen in dieser Masse gedeckt, und ebenfalls die untere Latte des Daches mit Dachpfannen belegt ist, wird mit der Arbeit von oben nach unten – etwa einen Faden breit – der Anfang gemacht, und so von der Linken zur Rechten des Dachs fortgefahren, bis das Ganze geendigt ist, wo man mit 1 Lof Kalk, 2 Lf Grand, 1 Lf Flachsschaefen u. ½ Lf Kuhhaaren zwei Quadratfaden überziehen kann. – Gleichwohl sollen massive Magazinsgebäude nicht anders, als mit Dachpfannen gedeckt, und nur auf den Fall, daß die Bauerschaft eines Gutes die Kosten zu einem Steindach nicht aufbringen kann u. dieser Umstand durch das Kirchspielsgericht untersucht u. bescheinigt worden, mit Strohdächern in obgedachter Art versehen werden.

§. 6. Jedes Magazin steht unter dreifachem Beschluß. a.

a. B. V. v. 1819, §. 514 Pit. 1. Reg. Pat. 1823, 19 Decbr. §. 5.

---

## II. Von dem Magazin-Bestande.

§. 7. Das Magazin muß, um vollständig zu heißen, auf jede männliche Seele der Gemeinde, nach der jedesmaligen letzten Seelen-Revision, gegenwärtig nach der 8 Seelen Revision. a. mit Ausschluß der Hofsleute b. – einen Tschetwert Roggen und ⅔ Tschetwert Sommerkorn (d. i. 3 Lof Roggen u. 2 Lof Sommerkorn), ersteren in reiner, letzteres in gutkeimender Beschaffenheit c. enthalten. d.

a. B. V. v. 1819, §. 514 Pit. 19. – Reg. Pt. 1823, 19 Decbr. §. 2. – Pat. 1840, 22 Novbr. No. 93.

b. B. V. v. 1819, §. 514 Pit. 18.

c. B. V. v. 1819, §. 514 Pit. 3 u. 8. – Reg. Pat. 1823, 19 Dec. §. 7.

d. B. V. v. 1819, §. 514, Pit. 10 u. 11.

Anmerkung. Für jede zu der vorletzten Revision gegenwärtig der neu 1816, in der folgenden Volkszählung, gegenwärtig der neu 1834, hinzugekommene weibl. Seele, ist jährlich ½ Lof Roggen und ½ Lof Sommerkorn beizutragen, bis der Magazinbestand die ganze Seelenzahl der neuen, gegenwärtig der achten Revision, erreicht hat. Da lange dieser Beitrag einzusammeln ist, wird dem Magazin keine Sorge verursacht. Der selbstangestellte rechtskundige Beistand steht mit dem Magazin unter gleicher Regel und Verwaltung, und wird von der ganzen Gemeinde auf die Gemeinde nach ihrem Steuerfuß repartirt. a.

a. Reg. Fort. 1840, 22 November.

§. 8. Zu den Lokalbauten, welche nicht in die zum Magazin steuernde Seelenzahl begriffen werden, gehören auch Leute, welche Lokalbauten inne haben, die für eben so wenig, wie die eigentl. Lokalbauten, Vorschüsse aus dem Magazin erhalten. Der Lokalbesitzer hat, um ihre Anzahl herausstellen und sie aus dem Wege der Haftungsverflichtigen ausscheiden zu können, deren Zahl anzuzeigen. a. Diese Anzeige geschieht bei der Gemeindeversammlung und dem Kirchspielsversammlung.

a. L. V. v. 1819, S. 514, Fort. 18.

§. 9. Es ist verbürgt bei Haftungsscheffelgemeinden Roggen-Seelen, statt einem Lof Roggen 1½ Lof Gerste oder 2 Lof Hafer, und bei Haftungsscheffelgemeinden Sommerkorn-Seelen nach dem nämlichen Verhältnisse, Roggen einzutragen. a. Zudem hat die Magazinverwaltung für den gehörigen Abtrag der vorgekommenen Entweichungen im nächstfolgenden Jahre Sorge zu tragen. b.

a. b. L. V. v. 1819, S. 514, Fort. 10. – Reg. Fort. 1823, 19 Decbr., S. 2.

§. 10. Alle das Magazin nicht vollständig ist in dem, im §. 7 angegebenen Betrage, der werden die jährlichen Beiträge an Roggen und Sommerkorn von den Gemeindeämtern und Förstern und den Gemeindeversammlungen der Gemeinde so lange fortgesetzt, bis das gesetzl. Quantum vorhanden ist. a.

a. L. V. v. 1819, S. 514, Fort. 9. – Reg. Fort. 1823, 19 Decbr., S. 2.

§. 11. Der jährl. Beitrag besteht da, wo das Magazin nicht vollständig ist, in ½ Schaffamaviß Roggen und 1 Garnitz Sommerkorn von jeder männl. Revisions-Seele der Gemeinde mit Abschluß

der Hofesleute. a. Das Gemeindegericht repartirt den Gesammtbetrag auf die Gesindeswirthe oder Pächter und auf die Grundeigenthümer der Gemeinde nach Verhältniß des Thalerwerths ihrer Gesinde. –

a. Reg. Pat. 1823, 19 Decbr., §. 2.

§. 12. Werden aus einem vollständigen Magazin Vorschüsse gemacht, so hat der Anleiher für jedes dargeliehene Lof Korn 1/12 Bath zu entrichten. a.

a. B. V. v. 1819, §. 514, Pct. 11.

§. 13. Dieser Zuwachs durch das Bathkorn wird von Jahr zu Jahr dem gesetzlichen Magazinbestande, als integrirender Theil, zugeschlagen. Als solcher genießt der durch Bathkorn entstandene Zuwachs in jeder Beziehung vollkommen gleiche Rechte mit dem, zu Normalbestand des Magazins gehörigen Getraide.

§. 14. Wo wegen noch nicht erlangter Vollständigkeit die jährl. Magazin-Beiträge fortzusetzen sind (§. 10.), da tritt die Verpflichtung, für genossenen Vorschuß eine Bath zu zahlen, erst mit erreichter Vollständigkeit des Magazins und mit daheriger Einstellung der jährl. Beiträge ein. a.

a. B. V. v. 1819, §. 514, Pct. 11.

§. 15. Obwohl der durch das Bathkorn erlangte Zuwachs zu dem wahren Bestande des Magazins gehört: so kann derselbe dennoch in Nothfällen zu Deckung etwaniger unvermeidlicher Ausfälle verwandt werden. a.

a. B. V. v. 1819, §. 514, Pct. 12.

§. 16. Thut sich bei regelmäßiger Abtragung der Bath ein nahmhafter entbehrlicher Ueberschuß im Magazin hervor: so wird derselbe zum Besten der Gemeinde bei guten Preisen verkauft. a. – Jedoch ist dazu nicht nur die Zustimmung der Gutsverwaltung, der Gemeinde-Vorsteher, des Gemeindegerichts und der Magazin-Aufseher, sondern auch die durch das Kirchspiels-Gericht einzuholende Erlaubniß des Civil-Gouverneurs (~~zuvor mit dem~~) erforderlich. b.

In Beziehung auf die Kronsgüter hat das Kirchsp. Ger. wegen der zu erbittenden Erlaubniß des Civil Gouverneurs

zuvor

zuvor mit dem Bezirks Inspector zu communiciren.

a. B. V. v. 1819, §. 514, Pct. 12. – b. Reg. Pt. 1823, 19 Decbr. §. 17.

§. 17. Tritt ein Gemeindeglied aus der Gemeinde und ist deren Magazin noch nicht vollständig: so muß dasselbe für seinen etwa noch rückständigen, oder künftig nachzuleistenden Beitrag auf so viel Jahre, als von der Gemeinde noch Beiträge einzusammeln sind, in Ermangelung effectiver Einzahlung, Sicherheit stellen. Jedoch geht diese Verpflichtung nicht über die Zeit der nächsten Seelenumschreibung hinaus. a.

a. B. V. v. 1819, §. 514, Pct. 16. – Reg. Pat. 1823, 19 Decbr., §. 8.

§. 18. Gleichwohl ist kein austretendes Gemeindeglied zu einem Anspruch auf dasjenige Getraide berechtigt, welches dasselbe in seinem seitherigen Magazin zurückläßt, weil es den Vorschuß, dessen es etwa bedarf, aus dem Magazin derjenigen Gemeinde erhalten kann, in welchem es sich niederläßt. a.

a. B. V. v. 1819, §. 514, Pct. 16. – Reg. Pat. 1823, 19 Decbr., §. 8.